S
85

Hamburgische Denkwürdigkeiten.

Ein
topographisch-politisch-historisches
Handbuch
für
Einheimische und Fremde.

[Verf: G. N. Bärmann]

Nebst dem Grundriß der Stadt
und
Prospekt des Badeschiffs.

Hamburg, 1794.
bey Bachmann und Gundermann
in Commißion.

D. v. S.

Vorbericht.

Dies kleine Werk hat zur Absicht, dem Einheimischen und Fremden einen kurzen Abriß der Staatsverfassung Hamburgs; Nachrichten von der Gründung und dem Entstehen der ältern und neuern Stiftungen, der Kirchen, Klöster, Schulen, den öffentlichen Stadtgebäuden, gemeinnützigen Anstalten, Gesellschaften; so wie Beschreibung der vorzüglichsten Merkwürdigkeiten Hamburgs und einen bequemen und richtigen topographischen Plan der Stadt, vorzulegen. Es ist gewissermaassen als ein Auszug der aus 3 Bänden bestehenden, schätzbaren Beschreibung von Hamburg, des Herrn v. Heß, anzusehn; zum Theil aber aus dem vor einigen Jahren herausgekommenen, wenig bekannt

gewordenen Hamburgischen Gesellschafter und durch gütige Beyträge angesehener hiesiger Gelehrten, entstanden. Man wird daher manches Neue hier finden, was jene frühern Werke nicht enthalten, und — nicht enthalten konnten.

Der Grundriß ist nach des Herrn von Lawrence 1791 herausgegebenen größern topographischen Karte von Hamburg, gezeichnet; hie und da berichtigt und mit denen seit 3 Jahren entstandenen Veränderungen, vermehrt worden.

Uebrigens wird der Leser manche eingeschlichene Druckfehler und die bey Auszügen aus mehrern Büchern, nicht zu vermeidende Verschiedenheit der Schreibart, gütigst entschuldigen.

Inhalt.

Erster Theil.

Topographische Einleitung.

Seite

Hamburgs Lage — Grenzen der Stadt und des Gebiets, Flächen-Inhalt, Festungswerke, Thore rc. . . 1
Die Elbe — Ebbe und Fluth. . 4
Canäle oder Fleete. . . 6
Der Schiffshafen und Rummelhafen. 7
Die Alster. . . . 8
Die 5 Kirchspiele. — Wohnungen in Häusern, Sählen, Buden, Kellern, und allgemeine Zahl derselben. — Gänge, Twieten, Höfe rc. . . 9
Das Dohmsgebiet. . . 17
Hamburgs Gebiet und gemeinschaftliche Besitzungen. . . . 17

Hamburgs Staatsverfassung.

Zahl der Einwohner. . . 21
Der Rath — die Bürgermeister, Rathsherren — Form ihrer Wahl rc. . 22
Syndici, Secretarien, Protonotarius, Archivarien. . . . 28
Rechte und Pflichten des Raths. . 30
Die Bürgerschaft — Vorrechte der Erbgesessenen Bürger. . . 32
Oberalten, Diaconi, Subdiaconi, Adjunkti — das Kollegium der Sechsziger und Hundert und Achtziger. . 35

Seite
Bürger-Konvente — Gegenstände und Form ihrer Berathschlagung. 42
Ober-Gericht, Nieder-Gericht, und Haus-Audienzen der Prätoren. 54
Admiralitäts-Gericht, Amts-Gericht. 66
Landgericht und Landherren. 71
Polizey, Feueranstalten, Sicherheits-Einrichtungen, Armenanstalt ꝛc. 74
Commerz-Collegium, Elb-Deputation ꝛc. 97
Cämmerey — Verkauf der Dienste. 102
Contrakte der Fremden mit der Stadt. 104
Die englischen Adventurier-Kaufleute. 106
Bürgerrecht — Form der Gewinnung desselben — Kosten ꝛc. 107
Kriegerische Einrichtungen — Bewafnete Bürgerschaft — Garnison. 113

Zweyter Theil.

Historische Nachrichten von den Kirchen, Stadtgebäuden, Sehenswürdigkeiten, nützlichen Anstalten, Spatziergängen ꝛc.

Die Dohmskirche. 121
Die 5 Hauptkirchen. 127
Die Nebenkirchen. 131
Kirchen in den Vorstädten. 134
Kirchen anderer Religionsverwandten. 136
Kirchenmusik. 137
Das Ministerium. 138
Predigerstellen in den Hamburgischen- und gemeinschaftlichen Distrikten. 139

	Seite
Armenstifte — Das neue Waysenhaus.	140
Das alte Waysenhaus.	143
Das Zucht- Werk- und Armenhaus.	146
Das Spinnhaus.	148
Das Gasthaus.	149
Heiligen Geists Hospital.	151
Schifferarmenhaus.	152
Convent.	154
Hiobs- Hospital.	156
Pesthof.	158
Siechenhaus in St. Georg.	161
Rathhaus.	162
Börse.	167
Commercium.	169
Gymnasium.	170
Johanneum.	171
Bauhof.	173
Kalkhof.	174
Kornhaus.	175
Mühlenwerke.	175
Wasserkünste.	177
Einbecksche Haus.	178
Rathsweinkeller.	180
Kaysershof.	182
Baumhaus.	183
Fortificationshaus.	184
Admiralitätszeughaus.	185
Artilleriezeughaus.	186
Infanteriezeughaus.	187
Drillhaus.	187
Münze.	189
Lombard.	191
Theermagazine.	192

Seite
Thranbrennereyen. , , 193
Zippelhaus. , , 193
Oeffentliche, und Privatbibliotheken. 195
Gemälde, Sammlungen. , 197
Naturalien, Kabinette. , 198
Münz, Kabinette. , , 198
Das engl. Haus und der engl. Boßelhof. 199
Ober, und Niedergesellschaft. , 201
Schiffergesellschaft. , , 201
Hamburgs älteste und neueste Posteinrichtung; zugleich etwas über den Ursprung der Posten. , , , 203
Patriotische Gesellschaft. , 212
Handlungsakademie. , , 217
Harmonie. , , , 218
Schauspielhaus. , , 220
Conzerthaus. , , , 223
Spaziergänge, schöne Prospekte, Gärten und ländliche Gegenden, in, und ausser der Stadt. , , 224
Gasthöfe. , , , 239
Kaffeehäuser. , , , 240

Anhang.

Der Begräbniß, Platz der Jacobi Kirche, auf der St. Georgs Wiese. , 241
Die Todtenkammer in der Petri, Kirche. 243
Thoröffnung und Schliessung nebst der Thor, Tabelle. , , 244

Der Grundriß wird zusammengelegt und hinten angebunden, das Badeschiff aber Pag. 214 eingesetzt.

Hamburgische Denkwürdigkeiten.

Erster Theil.

Topographische Einleitung und Abriß der Hamburgischen Staatsverfassung.

Die freie Reichsstadt Hamburg, an der südlichen Grenze Holsteins und dem Ufer der Elbe, liegt nach den neuesten Beobachtungen des Herrn Reineke, unter dem 53° 34′ 25″ geographischer Breite und 27° 56′ geographischer Länge.

Die Grenzen der Stadt und ihres Gebiets sind nord und westwärts: Altona, eine viertelstunde entfernt, zu welcher eine Alleé (Palmaille) und andere verschiedene Wege führen; der Distrikt des Klosters St. Johannis; die Herrschaft Pinneberg und

und der Alsterfluß — südlich; der Grasbrock, die Elbe und das lüneburgsche Amt Haarburg — in Osten: die Vorstadt St. Georg und Sachsenlauenburg.

Das Gebiet der Stadt ist theils privativ, theils gemeinschaftlich. (s. w. u.)

Der ganze Flächeninhalt der Stadt, mit den sämmtlichen Festungswerken, Canälen, dem Alster-Bassin, dem Schiffs- und Rummelhafen, beträgt 56,879,400 Hamburger Quadrat-Fuß.

Die Festungswerke sind nach alter holländischer (Coehornscher) Art gebauet, dienen aber jezt nicht so sehr zur Vertheidigung der Stadt, als zum Vergnügen der Einwohner und Fremden, welche auf den geräumigen mit doppelten Reihen hoher Bäume beflanzten schattigten Wällen einen sehr angenehmen Spatziergang finden. (siehe im 2ten Theil P.224, Spaziergänge, schöne Prospekte, rc. Hamburgs) Sollten sie noch ausserdem

einen Nutzen haben, so wäre es die Erschwerung der Flucht für Verschuldete, oder andere Verdächtige, die Ursache haben, sich zu entfernen. Nach Sonnen-Untergang werden die Thore geschlossen, nicht gesperrt, und niemand kann, bis zur Zeit der Oefnung, aus oder in die Stadt kommen.

Zwei und zwanzig Bastionen umgeben die Stadt und werden durch mancherlei Aussenwerke vertheidigt, die sich zum Theil eine Stunde von der Stadt erstrecken. Ihre nähere Untersuchung und Besichtigung möchte vielleicht den Kenner beschäftigen können, aber die genauere Beschreibung davon würde hier am unrechten Orte seyn.

Hamburg hat 4 Haupt-Landthore, und zwei kleinere, die sowohl für Wasser- als für Landthore gelten können. Jene sind das Millern- (gewöhnlich Altonaer-) Thor, das Steinthor, Dammthor und das Deichthor; diese das Brockthor und das Sandthor. Zu

Wasser wird es durch die beiden Bäume, den obern und niedern; jenen beym Einfluß, diesen beym Ausfluß der Elbe aus der Stadt eingeschlossen.

Die Elbe selbst fließt nicht eigentlich durch die Stadt, sondern von derselben sind nur Canäle durch die Stadt geleitet worden, welche zur Beförderung des Handels ausserordentlich dienlich sind.

Durch diese Canäle sind gewisse Theile der Stadt als Inseln anzusehen, die aber mit einander durch kleinere oder grössere Brücken verbunden werden, deren es in allen 85 giebt, und der Stadt ein beträchtliches zu unterhalten kosten.

Die Ebbe und Fluth ist hier in Hamburg, selbst noch beym Zollnspeicher, 4 Meilen oberhalb der Stadt, sehr merklich, und dient gleichfalls sehr zur Erleichterung des Handels, ist aber auch von einer Unbequemlichkeit begleitet, die man in allen niedern Gegenden der Stadt allgemein empfindet.

Bey starken, aus der See kommenden Stürmen, vorzüglich beym Westnordwest-Wind schwillt die Elbe ganz ungewöhnlich an, und das Wasser in den Canälen tritt aus seinen Ufern in die Keller und Speicher der Kaufleute und in die Wohnkeller; selbst auf den Straßen schwillt es zuweilen so sehr an, daß man mit Kähnen in einigen herum fährt. Doch geschieht dies selten plötzlich; man kann also seine Waaren und Effekten vorher in Sicherheit bringen. Der Nordost-Wind dagegen treibt das Wasser aus der Elbe weg, so, daß man zuweilen in den Canälen trocknes Fußes gehen kann. Die höchste Fluth, deren man sich mit Zuverläßigkeit erinnert, ereignete sich am 8ten October 1756, so wie dreißig Jahr darnach, am 17ten Nov. 1786, das Wasser niedriger war, als man je ein Beispiel hatte. In letztgenanntem Jahre war das Wasser um 22 Fuß und 5 Zoll niedriger als 1756.

Die Canäle (in Hamburg nennt man sie gewöhnlich Fleete,) laufen größtentheils hinter den Häusern weg, und sind von den Fundamenten derselben eingefaßt, die entweder mit gehauenen Steinen ausgelegt, oder mit hölzernen Dielen verkleidet sind. Die Eigenthümer der Häuser müssen diese Einfassung unterhalten; man macht sie hier aber auch sehr gut, und unsere gewöhnlichen Zimmermeister haben in dieser Art der Wasserbaukunst eine Geschicklichkeit, die manchem Baumeister abgeht. Diese Fleeten haben noch den Vortheil, daß sie viele Unreinigkeiten, die in sie hineingeleitet werden, wegführen; und ihr beständiger Ab- und Zufluß verhindert die sonst nothwendige Fäulniß des Wassers mit den daraus sonst unfehlbar entspringenden Uebeln. Nebendem leisten sie bey entstehenden Feuersbrünsten die ersprieslichsten Dienste: der Vortheile, welche sie den mancherley Fabriken, als Färbereien, Zückersiedereien u.s.w. gewähren, nicht zu gedenken.

Hamburg hat zwei Häfen, den Ober- und Nieder-Baum. Beide werden mit den Landthoren zu gleicher Zeit geöffnet und geschlossen. Jener, am Einfluß der Elbe in die Stadt, dienet den oberhalb der Elbe herkommenden Schiffen von Berlin, Magdeburg, aus dem Lauenburgischen, Lüneburgischen und andern Gegenden von Deutschland zum Aufenthalt. Ausser diesem Ober-Baum, Süd-Süd-Ostwärts von der Stadt, ist der sogenannte Holzhafen, der zu einer Niederlage des Bauholzes, welches hier für preußische Rechnung verkauft wird, dient.

Der Nieder-Baum, welcher auch wohl vorzugsweise der Hafen genannt wird, ist für Hamburg weit wichtiger, als jener. Er beherberget alle Schiffe, welche seewärts oder aus den Gegenden, unterhalb der Stadt an der Elbe gelegen, anlangen. Man theilt ihn ein in den Schiffshafen und in den Rummelhafen. Jener erstreckt sich von dem Blockhause bis in die Gegend des neuen

Krahns, und wird, wie der Ober-Baum, Abends durch ein schwimmendes Stacket verschlossen. Ausserhalb desselben ist der Rummelhafen, der von dem Stacket bis zum Johannis-Bollwerk sich erstreckt. Die grössern Schiffe, welche in demselben liegen sollen, und über funfzehn Fuß tief gehn, müssen sich eines Theils ihrer Last entladen, ehe sie über den Sand bey Blankenese (2 Meilen von der Stadt) paßiren können. Schiffe, die bis 20 Fuß tief gehn, kann der Haven aufnehmen. Ihn vor Verschlemmung zu hüten und zu reinigen (düpen) trägt man die größte Sorge. (S. unten.)

Im Norden tritt ein anderes Gewässer in die Stadt, die Alster. Ein kleiner fischreicher Fluß, der einige Meilen von der Stadt aus zwei kleineren entsteht, und mehr zum Vergnügen, als besondern Nutzen der Einwohner dienet. Er wird durch die Vestungswerke unter der Lombardsbrücke in die Stadt gelassen, wo er ein, einem kleinen See ähnliches

Bassin bildet, an dessen Ufer ein angenehmer mit Linden besetzter Gang ist, den man Jungfernsteig nennt. Kalk, Holz, einige Gartenfrüchte und Milch sind die Dinge, die auf diesem Flusse der Stadt zugeführet werden, in welcher er sich durch zwei Schleusen mit der Elbe vereiniget, nachdem er vorher noch einen eigenen Canal formiret hat, der die kleine Alster heißt.

Hamburg wird eingetheilet in fünf Kirchspiele, welche dem Alter nach so auf einander folgen: 1. St. Petri; 2. St. Nicolai; 3. St. Catharinen; 4. St. Jakobi; 5. St. Michaelis. Zu St. Jakobi gehöret die Vorstadt St. Georg, und zu St. Michaelis der Hamburgerberg als Filial, (von beiden siehe unten.)

Ehe wir eine, freilich nur kurze, aber doch möglichst genaue Beschreibung eines jeden Kirchspiels geben, müssen wir zuvörderst unsere fremden Leser mit den verschiedenen

Arten der Wohnungen der hamburgischen Einwohner bekannt machen. Man wohnt in Hamburg nämlich entweder in Häusern oder auf Sählen, oder in Buden oder in Kellern.

Die Sähle sind gleichsam die obern Stockwerke der Häuser, zu welchen eine Treppe gerade von der Straße zuführet. Sie haben keine weitere Verbindung mit den Häusern, welche ihre eigene Thüre für sich haben. Sie erstrecken sich zum Theil 3, 4 bis 5 Stockwerke in die Luft, gehen vorn und hinten hinaus, haben auch unter sich weiter keine Gemeinschaft, sondern eine jede dieser Wohnungen ist von der andern getrennt, und besteht gewöhnlich aus einem Vorsaal, auf dem zugleich die Küche angebracht ist, einer Stube, (zuweilen aus zweien, selten mehrern,) und aus einer oder zwei Kammern. Sie gehören aber allemal zu dem Hause, über welchem sie gebauet sind, und können nicht einzeln veräussert werden, so wenig als

die Keller. Diese unterirdischen Wohnungen gehören ebenfalls zu den Häusern, unter welchen sie liegen. Nicht alle solche Keller sind bewohnbar, sondern ein großer Theil derselben giebt Waaren-Lager ab, die entweder beständig geschlossen sind, oder am Tage zum Detailhandel dienen müssen, z. E. den Weinschenkern, den Käsehökern, (Fetthändlern,) Austerhändlern, u. s. w. Die Wohnkeller werden von Leuten aller Art bewohnet. Jedoch die, welche sehr volkreichen Straßen, Marktplätzen, den Häven und den Thoren nahe liegen, sind mehrentheils die Wohnungen der Fruchthöcker, Krüger, (die Bier und Brandtwein schenken,) Wurstmacher u. s. w. Manche dieser Keller sind zugleich die Niederlagen gewisser Schiffer, oder Landleute, die von den Elbinseln täglich oder wöchentlich an die Stadt kommen, und führen daher verschiedene Namen, als: Buxtehuder-, Altenlander-, Tatenberger-Keller, 2c. Hieraus ergiebt sich von selbst,

daß

daß viele dieser Keller einen großen Miethzins geben müssen, der sich bisweilen auf 50 Rthlr. und darüber beläuft. Mehrentheils ist in einem solchen Keller nur Ein Zimmer; die große, oft mit Straßensteinen gepflasterte Diele aber enthält die Küche, oder vielmehr Feuerstelle, und dient zur Kammer, zum Feurungs-Behältnisse, rc.

Buden sind kleine Häuslein von einem Stockwerk. Sie stehen selten an der ordentlichen Straße, sondern in sogenannten Gängen. In denselben ist selten mehr als Ein Zimmer; zuweilen eine Kammer und etwas Bodenraum. Leute geringen Standes von aller Art wohnen darin.

Auch die Straßen in Hamburg führen nach ihren verschiedenen Beschaffenheiten verschiedene Benennungen, die dem Ausländer, wo nicht auffallend, doch unbekannt sind. Es giebt ausser den großen Straßen, die diesen oder jenen Namen führen, noch

Gän-

Gänge, Twieten und Höfe. Die erstern sind kleine enge Gassen, deren oft viele wie ein Irgarten in einander laufen. Manche können nicht mit Wägen befahren werden. Da nur sehr geringe Leute in ihnen wohnen, so sind auch die Gebäude mehrentheils im ersten Stockwerk Buden, und Sähle in den folgenden. Keller trift man da fast gar nicht, zuweilen aber ganz artige Häuser.

Twieten heissen die kleinen Straßen, wodurch die grösseren durchschnitten werden, und das Fortkommen in der Stadt sehr erleichtert wird.

Höfe sind kleine Gäßchen, die zwischen zwei Häusern hineingehen und hinten in einem cul de sac endigen.

Anmerk. Diese drei Benennungen werden zuweilen im gemeinen Leben verwechselt.

Der äussere Anblick von Hamburg ist keineswegs einnehmend, zu welchem Thor man auch hereintrete. Die Straßen sind im

Ganzen genommen enge, krumm und winklicht. Keine ist durchaus mit schönen Häusern besetzt. Dieses hat zu so manchem unberufenen Tadel Gelegenheit gegeben. Gerade können aber die hamburgischen Gassen nicht seyn. Die Stadt ward nur nach und nach angebauet, und beym Anbau mußte man sich sehr nach den oft krummlaufenden Canälen richten, und den äussern Anblick dem Vortheil der Lage aufopfern.

Die Total=Summe der Wohnstellen in Hamburg ist folgende: 7904 Häuser; 1839 Keller; 9561 Sähle; 3897 Buden.

Das älteste der 5 Kirchspiele ist das zu St. Petri. Es enthält 1732 Häuser; 431 Keller; 1372 Sähle; 1059 Buden. Unter diesen Gebäuden sind 4 Kirchen und über 10 der vorzüglichsten öffentlichen Gebäude. Es gränzet an alle übrigen 4 Kirchspiele. Seine größte Ausdehnung ist gegen Südost, am Ende des Gänsemarkts, ausser welchem es noch zween Marktplätze hat.

Nicolai

Nicolai Kirchspiel hat 1558 Häuser; 335 Keller; 716 Sähle; 163 Buden, 3 Kirchen, verschiedene öffentliche Gebäude und den besuchtesten Marktplatz. Die Kirchspiele Catharinen, Petri und Michaelis machen seine Gränzen aus, und es ist das kleinste von allen.

In Catharinen Kirchspiel finden sich 1026 Häuser; 253 Keller; 1780 Sähle; 434 Buden; 1 Kirche; 1 Capelle und das Kornhaus. Dieses Kirchspiel und das vorhergehende, werden überall von Canälen durchschnitten, deswegen man hier auch die meisten Brücken antrift. Uebrigens gränzt es an die 4 Kirchspiele der sogenannten Altstadt.

Das Jakobi Kirchspiel faßt 1494 Häuser; 369 Keller; 2384 Sähle; 1064 Buden, 2 öffentliche Marktplätze, 2 Kirchen, das Spinnhaus, den Bauhof, ein Spital, und einige öffentliche Gebäude. Es gränzt an das Cathrinen und Petri Kirchspiel.

Das zuletzt angebaute und zugleich größte, ist das Michaelis Kirchspiel. Es umfaßt in seinem Bezirk 2094 Häuser; 449 Keller; 3309 Sähle; 1177 Buden; 2 Kirchen; 3 Marktplätze, nebst einigen öffentlichen Gebäuden, besonders Armenschulen.

Das Dohmcapitel besitzt in Hamburg eine nicht geringe Anzahl von Häusern, welche theils in der Stadt zerstreut liegen, theils zu den Curien des Dom-Probstes, des Dechanten und der Dohmherren gehören. Dieser Curien sind eilf, deren Einkünfte von den Besitzern lebenslänglich genossen werden. Doch sind die Einwohner der Curien sowohl als der übrigen Dohmhäuser, wenn sie dem Capitel nicht etwa durch Eid und Pflicht verwandt sind, unter gewissen Bestimmungen, der Stadtgerichtsbarkeit unterworfen.

Die Dohmkirche enthält manche sehenswürdige vaterländische Alterthümer und liegt mit ihrem Gebiet unweit der Petri Kirche — die neueste Verfassung des Dohmkapitels ist kürzlich folgende. Es besteht aus einem Präpositus, einem Dechanten und eilf Sitz und

Stim-

Stimme habenden Dohmherren (Canonici majores, oder Capitularen) ferner aus sechs Canonicis minoribus, und dreißig Vicariis immunibus. — Die Würden und Aemter des Capitels werden von den Capitularen verwaltet. Den Vorsitz im Capitel hat der Dechant. Die drei auf ihn folgenden ältesten Capitularen (Seniores) verwalten die Präfectur (Aufsicht über die Ländereien) die Structur (Aufsicht über das Bauwesen) die Salinen und Panisterei (die Lüneburger Salzgefälle, und die Einkünfte des Brodthauses.) Zwei Capitularen ferner, sind lebenslänglich mit den Würden eines Thesaurarii und Scholastici bekleidet, und werden nach vorgängiger Präsentation von Seiten des Capitels, von dem Könige von England, als Erzbischof zu Bremen, bestätiget. Die Aemter des Bursarii und Eleemosynarii, werden gleichfalls von einem Capitularen verwaltet. Von den Officien des Capitels sind die, eines Syndici und Secretarii, die vornehmsten.

* * *

Hamburgs Gebiet ist, wie schon erinnert, theils privativ, theils gemeinschaftlich. Am

weitesten erstreckt es sich gegen Osten und Südosten; am beschränktesten aber ist es gegen Westen. Zu dem privativen Gebiet gehören: 1) viele Dörfer, Ländereien, Landgüter und Elbinseln. Diese Besitzungen sind theils Kammergüter; theils das Eigenthum der Klöster Marien Magdalenen und Johannis. 2) Das Amt Ritzebüttel am Ausfluß der Elbe. Es ist von dem Lande Hadeln und dem Stifte Bremen umgeben, bestehet aus den Kirchspielen Groden und Döse, und hat den sehr bequemen Hafen: Cuxhafen. Demselben gegenüber liegt die Insel Neuwerk, auf welcher zum besten der Schiffahrt, eine Blüse (Feuerthurm) unterhalten wird.

Gemeinschaftlich mit der Stadt Lübeck besitzt Hamburg das Amt Bergedorf und die vier Lande, die aus 5 Kirchspielen bestehen, und an der obern Elbe liegen.

Von der Elbinsel Finkenwerder gehört die eine Hälfte zu Hamburg, die andere zu Lüneburg; und von dem hollsteinischen Dorfe Hoyesbüttel ist gleichfalls die eine Hälfte hamburgisch.

* * *

Die ältesten Nachrichten von der Geschichte Hamburgs sind äusserst ungewiß und dunkel.

Unter Carl, dem Großen, geschieht zuerst Erwähnung von Hamburg. Im Jahr 811 ward hier ein Bißthum errichtet, um die christliche Religion weiter im Norden auszubreiten.

Die vortrefliche Lage der Stadt an einem großen Fluße, nicht weit vom Ausflusse desselben in die Nordsee, mußte sie bald in Aufnahme bringen.

1258 erwarb sich die Stadt ein ziemliches Gebiet, ein eignes Stadtrecht, nebst der Freiheit, alle auf dem Gebiete entstandenen Streitigkeiten selbst zu schlichten.

Die Verbindung Hamburgs mit der Hansa brachte es immer mehr in Aufnahme und Flor, der selbst durch die Zertrümmerung des Städte-Bündnisses nicht litt. Vielmehr ist Hamburg vielleicht die einzige Stadt, die durch den Fall der Hansa gewonnen hat.

Hamburgs Reichsfreiheit besteht erweislich schon seit 1618, in welchem Jahre der Stadt die Reichsstandschaft von dem Reichskammergerichte zu Speier zuerkannt ward. Doch ist diese von den Königen in Dännemark, als Herzogen zu Hollstein, besonders Christian IV und V. beständig angefochten. Endlich aber ward Hamburg wegen der Ansprüche von hollsteinischer Seite durch den gottorpischen Traktat 1768, unter der Regierung Friedrich V. von Dännemark beruhigt. In diesem Traktat ward die unmittelbare Reichsstandschaft Hamburgs, nebst dem damit verbundenen Stimm-Rechte auf den Reichs- und Kreis-Tagen von dem gesamm-

gesammten Hause Hollstein anerkannt, und nebst dem sind dadurch verschiedene Schuldforderungen und Torritorial-Streitigkeiten berichtiget worden.

Durch innerliche Unruhen hat Hamburg viel gelitten; so lange nämlich die Constitution schwankend und unbestimmt war. Aber durch den Haupt-Receß von 1712, sind diese gänzlich gehoben, und seitdem weiß man in Hamburg von keinen Uneinigkeiten zwischen Rath und Bürgern, oder deshalb zu führenden kostbaren Prozessen vor den Reichsgerichten.

* * *

In Hamburg leben über 100000 Menschen; die Zahl genau und gewiß anzugeben, ist aus mancherley Ursachen nicht wohl möglich.

Viele sind Handwerker, wenig Künstler und Gelehrte; manche beschäftigen sich mit Fabricken und Manufacturen, die meisten aber mit dem Handel und den Gewerben, die davon abhängen.

Um Bürger in Hamburg zu werden, wird erfordert, daß einer weder von Adel, noch leibeigen, noch ein Wende sey, sich entweder zur Parthey der Catholicken, Lutheraner, Reformirten oder Menoniten bekenne, majorenn, in den Waffen geübt und nicht Bürger einer andern Stadt sey.

Die hamburgischen Bürger verwalten selbst die Geschäfte, welche zur Erwerbung und Erhaltung der Vortheile einzelner und des ganzen Staats nöthig sind. Sie übernehmen die Mühe und genießen den Vortheil.

Ein gewisser Theil derselben hat unter dem Namen: der Rath, in dieser Rücksicht besondere Pflichten und Vorrechte.

Zu diesem Collegio gehören 4 Bürgermeister, 4 Syndici, 24 Rathsherren, 1 Protonotarius, 1 Archivarius und 2 Secretairen.

Unter den Rathsherren müssen immer einige seyn, die des Handels wohl kundig sind.

Drey Bürgermeister und elf Rathsherren sind Rechtsgelehrte, (und zwar graduirte,) die übrigen Ungelehrte.

Die Syndici, der Protonotarius, der Archivarius und die beiden Secretairen sind Rechtsgelehrte.

Die letztern 4 haben bey den Berathschlagungen gar keine Stimme; die Syndici geben ihr Gutachten; und nur die 4 Bürgermeister und 24 Rathsherren haben eine entscheidende Stimme.

Um in den Rath erwählt werden zu können, muß ein hamburgischer Bürger der Rechte und Privilegien der Stadt wohl kundig, ein redlicher Mann, der evangelisch-lutherischen Religion zugethan, und wenigstens 30 Jahr alt seyn.

Hätte einer, der sonst des Raths fähig wäre, sich zu fremder Fürsten und Herren Dienste verpflichtet: so wird er dadurch des Raths unfähig.

Vater und Sohn, zwei Brüder, Schwiegervater und Schwiegersohn können nicht zu gleicher Zeit im Rathe seyn.

Keiner kann zum Mitgliede des Raths erwählet werden, aus dessen Verwandtschaft im dritten Grade oder näher, schon 5 Personen im Rathe sind.

Auch kann von den Rathsherrn keiner Bürgermeister werden, der einem von den drei übrigen Bürgermeistern im zweiten Grade inclusive verwandt ist.

Die Wahl der Rathsherren sowohl als Bürgermeister geschieht auf folgende Weise: Die Namen aller anwesenden Bürgermeister und Rathsherrn werden von den Secretairen auf so viele Zettel von gleichem Papier und gleicher Größe geschrieben, und in eine Schachtel gethan. In eine andere Schachtel werden eben so viele Zettel gelegt, auf deren drey das Wort: Vorschlag, stehet. Von den zwey jüngsten Rathsherren zieht einer die

Zettel, welche die Namen enthalten, und der andere die übrigen so lange heraus, bis auf diese Weise drey Personen durchs Loos bestimmt sind, jemanden zur Ersetzung der ledigen Stelle im Rathe vorzuschlagen. Ist dieses geschehen: so thun die Herren nach der Ordnung, wie sie im Rathe sitzen, den Vorschlag, nachdem ein jeder mit einem feierlichen Eide bezeuget hat: „Daß er ohne irgend andere Rücksicht, als auf das Beste dieser Stadt, und durch keine Art von Verbindung mit der genannten Person, denjenigen, welchen er nennet, für sehr tüchtig zur Regierung, zum Nutzen und Vortheil der Stadt erkenne.“— Darauf wird im Rathe gestimmt, ob der Vorgeschlagene zur Wahl kommen soll, oder nicht; doch müssen vorher alle, die bis in den dritten Grad inclusive mit ihm verwandt sind, abtreten. Findet man es nicht rathsam: so muß derjenige, welcher ihn vorgeschlagen, einen andern nennen, und würde auch der verworfen, damit fortfahren, bis er jemanden

trifft, den man genehmiget. — Eben so haben es die beiden andern Vorschlagsherren zu machen. — — Ist man nun im Rathe über die Leute einig, die auf die Wahl kommen sollen: so werden die drey Namen auf drey Zettel geschrieben, zusammen gelegt, und in eine von den beiden verdeckten Schachteln gethan, in die andere 1 Wahl- und 2 Nieten-Zettel gelegt, beide durch einander geschüttelt und die beiden jüngsten Rathsherren ziehen jeder aus den beiden Schachteln die Zettel so lange heraus, bis bey dem Namen eines von den drey der Zettel mit dem Worte „erwählet" gezogen ist. Dieser hat alsdann einen feierlichen Eid abzulegen: „Daß er der Wahl wegen weder Geschenke noch Gaben gegeben, versprochen, oder wissentlich durch andere habe versprechen lassen, auch niemals gemeinet sey, unter irgend einem Scheine oder Vorwande irgend etwas dafür zu geben; weder selbst, noch durch andere; auch weder gesonnen sey, jemandem neue Gerechtig-

keiten

keiten zu verleihen, noch ein neu Amt, oder Brüderschaft zu errichten."*) Die

*) Wann die Wahl geschehen ist, wird dem vorjüngsten Rathsherrn aufgetragen, der Wache zu befehlen, daß sie das Haus des Gewählten besetzen. Der vorsitzende Bürgermeister schreibt auf den Wahl-Zettel den Namen des Erwählten, und des Kirchspiels, in welchem er wohnt; wann die Wache einige Zeit weggewesen, ließt der jüngste Rathsherr durch eine Oefnung in der großen Rathhaus-Thüre diesen Zettel laut ab, und schickt ihn darauf dem Erwählten zu.

Dieser wird von zwey seiner nächsten Anverwandten aufs Rathhaus begleitet. An der Thüre empfängt ihn der jüngste Rathsherr, gratulirt ihn und führt ihn in die Schreiberey, woselbst er ablegt was er in den Taschen hat. Alsdann wird er vor den sitzenden Rath geführt, leistet stehend den Wahl-Eid, hernach knieend den Raths-Eid. Darauf wird ihm der Receß von 1633 vorgelesen, den er beschwört, und er muß noch den Unions-Receß, (die Acte einer Vereinigung des Raths mit der Bürgerschaft zur Zeit der Kaiserl. Commission, die 1710 herausgegeben ist,) unterschreiben und mit seinem Pettschaft besiegeln.

Dann giebt der präsidirende Bürgermeister dem jüngsten Rathsherrn den Auftrag, ihn nächsten Sonntag in die Kirche, und den ersten Raths-Tag darnach bey Rathe einzuführen.

Er erscheint an dem Tage in einem schwarzen sammtnen, nach altem Geschmack mit Franzen verzierten Mantel, (Stalt-Mantel) der die Arme bedeckt, einen weissen krausen Kragen um den Hals; und wartet vor den Schranken, bis der Rath sich gesetzt hat. Dann weiset der Bürgermeister, welcher den

Die erledigte Stelle eines Bürgermeisters oder Rathsherrn muß jedesmal binnen acht Tagen nach dem Tode des Verstorbenen wieder besetzt werden. *)

Wer zum Mitgliede des Raths erwählet wird, muß dies Amt annehmen, oder die Stadt verlassen.

Doch kann einer, mit Einwilligung des Raths, seine Stelle in diesem Collegio niederlegen.

Die Syndici, Secretaire und der Archivarius werden durch die meisten Stimmen vom Rathe erwählt. Zu diesen Stellen melden

den Vorsitz hat, ihm seine Stelle an. Etwa zwey oder drey Wochen nachher giebt dieser ihm die Erlaubniß, einen Amts-Habit zu tragen, der denen der übrigen völlig gleich ist; ein Mantel, wie der vorige, der aber Schlitzen hat, wodurch er die Arme steckt.

*) Vor einer jeden Bürgermeister- oder Rathsherrn-Wahl wird in den Kirchen nach einem eigenen Formular von 1664 eine Fürbitte abgelesen. Stirbt nun einer aus dem Rathe an einem Sonnabend; so geschieht diese Fürbitte gleich des Sonntags Morgens.

melden sich die Graduirten. Der Worthaltende Bürgermeister ließt in der Versammlung die Namen der Candidaten vor, und giebt Einem seine Stimme; die übrigen Herren thun dasselbe; und nur wenn mehrere Candidaten gleiche Stimmen hätten, würde die Wahl durchs Loos entschieden werden.

Das Protonotariat wird durch Succession besetzt. Wer von den beiden Secretairen und dem Archivarius am längsten im Amte gestanden, erhält im Erledigungs-Falle die Stelle.

Zwey Bürgermeister haben den Vorsitz in der Rathsversammlung. In dieser Würde wechseln sie jährlich ab. Der Kaufmann unter ihnen kann nur zweiter, nicht erster präsidirender (worthaltender) Bürgermeister werden.

Die graduirten Bürgermeister, Rathsherrn und die Syndici verlieren durch ihre Würde den Rang, den ihnen ihr academischer Titel gab.

Der

Der Titel eines Bürgermeisters und Syndici ist: **Magnificenz.**

Ein graduirter Rathsherr führt den Titel: **Hochweisheit**; ein nicht graduirter: **Wohlweisheit.**

Für das Wohl des Raths wird im Kirchengebete nach einer bestimmten Formel gebetet.

Nach dem Tode eines Mitgliedes des Raths werden alle gerichtliche Handlungen und Versammlungen der Bürger eingestellet; wenn der Verstorbene ein Bürgermeister war, auf 14, wenn er Rathsherr war, auf 8 Tage.

Alle Eide, welche der Stadt oder dem Rathe besonders geleistet werden, nimmt der Rath an.

Der Rath ernennet Gesandte, Residenten, Consulen, Agenten, Procuratoren und Correspondenten. *)

Der

*) Die hanseestädtischen Minister werden von Bürgermeistern und Rath der Städte Lübeck, Bremen und Hamburg ernannt. Der hamburgische Rath handelt in diesem Geschäfte allein, ohne ein anderes bürgerliches Collegium dazu zu ziehen, außer daß er das Quotum der Besoldung bey der Admiralität oder der Kammer ausmitteln muß.

Der Rath vertritt bey fremden Gevatterschaften oder ähnlichen Feierlichkeiten die Stelle des ganzen Staats.

Der Rath nimmt ankommende fremde Herrschaften und Minister hoher Herren an, und regalirt sie nach einer im Reglement des Kammerwesens gegebenen Bestimmung.

In allen öffentlichen Geschäften haben die Deputirten des Raths den Rang vor andern Bürgern.

Die Rechnungen der Kammer und überhaupt alle öffentliche Rechnungen, geistliche und weltliche, werden dem Rathe vorgelegt.

Alle Briefe, Mandate, Bestallungen, Contracte u. s. w. werden im Namen des Raths ausgefertigt.

Der Rath hat das Recht, in Ehesachen den gewöhnlichen geistlichen Gesetzen gemäß zu dispensiren.

In Criminal-Sachen hat der Rath Recht, ein gesprochenes Urtheil zu mildern oder zu schärfen, auch sicheres Geleit zu geben.

Der Rath berufet die Versammlung der erbgesessenen Bürgerschaft in erforderlichen Fällen zusammen.

Privilegien giebt der Rath nach den für diese Fälle getroffenen Verordnungen.

Der Rath hat die Schlüssel der Thore und Bäume zu verwahren, wie auch die Stadt-Siegel.

In einer jeden Kirche in der Stadt und dem Gebiete derselben ist ein besonderes Gestühlte für den Rath, wohin, ausser Rathspersonen, nur Fürsten und kaiserliche Minister geführet werden.

* * *

Mit dem Rathe gemeinschaftlich regieret die erbgesessene Bürgerschaft von Hamburg den Staat.

Keiner,

Keiner, als ein hamburgischer Bürger, kann in der Stadt und deren Gebiete, Häuser oder liegende Gründe mit den Rechten und Vorzügen besitzen, welche dem Bürger dieser Besitz verschaft.

Das Recht, zur Theilnahme an der Verwaltung des Staats, erhält der Bürger (der lutherischer Religion ist) dadurch, daß er innerhalb der Ringmauer dieser Stadt ein Erbe (Hauß) besitzet, wofür er wenigstens ein tausend Reichsthaler Species, eignes (nicht geliehenes) Geld bezahlet hat, und diesen Besitz beweisen kann.

Auch hat dieses Recht und ist für erbgesessen zu halten, wer ausserhalb der Ringmauern der Stadt, in dem Gebiete, welches ihr allein, und nicht mit andern gemeinschaftlich zugehöret, (in welcher Gegend dieses Gebiets es auch sey,) ein Haus oder liegende Gründe besitzet, worin er zwei tausend

Reichsthaler Species, freien (eigenen) Geldes hat, und diesen Besitz beweisen kann.

Anmerk. Häuser oder Erben, welche eine Frau besitzt, geben ihrem Manne, und welche den Kindern gehören, ihrem Vater das Recht der Erbgesessenheit. Dies Recht verliert aber der Vater, wann die Kinder mündig werden, und es also selbst nützen können.

Wenn ein Erbe mehrern Personen gemeinschaftlich gehört, und ein jeder von ihnen hat die benannte Summe als freies Eigenthum darinn: so haben sie durch diesen Besitz allesammt das Recht der Erbgesessenheit. Sonst aber gewinnt keiner von ihnen dies Recht durch seinen Antheil an dem Erbe.

Hamburg ist nach und nach erbauet und vergrössert. Zu einem Kirchspiel entstand das andre; und aus den Kirchspielen ward die Stadt; aus den Bewohnern der Kirchspiele bildete sich der Staat.

Daher

Daher bezieht sich die ganze Form der hamburgischen Staats-Verfassung auf die Kirchspiele, als die Theile, aus welchen die Stadt besteht, und in deren einem ein jedes Erbe belegen seyn muß.

Wann sich zu den Zeiten des Anbaues der Stadt in irgend einer Gegend Bewohner genug niedergelassen hatten, um eine Kirche nöthig zu haben und erhalten zu können: so mußten sie auch die Geschäfte übernehmen, die dazu gehören. Es waren Einkünfte nöthig, um Kirche und Kirchen-Diener zu erhalten. Diese mußten berechnet, angewendet, verwaltet werden. Dazu vereinigte man sich, und vertheilte die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf einzelne. So entstanden Kirchen-Collegia. Verlor das Collegium eins seiner Mitglieder: so wählten die übrigen natürlich ein andres an dessen Stelle.

Diese Collegia, welche die Bedürfnisse der Kirchen besorgen, sind jetzt als beständige Abgeordnete der erbgesessenen Bürgerschaft

 anzu-

anzusehen. Sie sind nicht allein Mitglieder derselben, wenn sie gleich kein Erbe in oder ausser der Stadt besitzen; sondern sie müssen in der geforderten Versammlung der Bürgerschaft erscheinen, da es in dem Willen der erbebesitzenden Bürger stehet, die keine Angelegenheiten der Kirche besorgen, zu kommen oder nicht.

Zur Verwaltung der Kirchen-Geschäfte eines jeden Kirchspiels sind bestimmt:

3 Oberalten;
9 Diaconi;
24 Subdiaconi;
6 Adjuncti.

Diese Herren haben, als Fürsorger der Kirchen, vorzüglich die Geldangelegenheiten derselben zu besorgen.

Von den 3 Oberalten heissen die beiden ältesten noch besonders Leichnamsgeschworne, (die gleichsam ganz vorzüglich heilige Pflichten gegen den Leib Christi übernommen haben.)

Die

Die Diaconi muß man wohl unterscheiden von den Predigern, welche Diaconi heissen. Beide führen diesen Namen (Diener) von den Diensten, welche sie der Kirche leisten, die aber sehr verschieden sind. Zu denen, welche die Kirche von diesen 9 Herren erhält, wird kein theologisches Studium erfordert.

Sie, die Subdiaconi (Unterdiener) und Adjuncti (Zugegebene) sammlen während des Gottesdienstes in der Kirche für die Armen mit dem Klingbeutel. Hierin wechseln sie alle 4 Wochen ab. Das gezählte Geld wird von einem der Diaconen in der Kirche in Gegenwart eines Subdiaconi an die Armen ausgetheilt, welcher, so lange er dies Geschäfte besorgt, Gotteskastenverwalter heißt. — Zwey sorgen jährlich besonders für die Bauten an der Kirchen, den Verkauf drr Kirchenstände, Gräber u. s. w. Sie bekleiden dies Amt zwey Jahr, und heissen so lange Juraten (Geschworne.)

Wenn ein hamburgischer Bürger zu diesen Geschäften erwählet wird: so kann er diese Wahl auf keine Weise ablehnen, ohne seines Bürgerrechts und der Wohnung in der Stadt verlustig zu werden. — Die Wahlen geschehen folgendermaßen:

Wenn in einem Kirchspiel die Stelle eines Subdiaconi erledigt ist: so wird sie von den Diaconen mit einem der Adjuncten besetzt, und an dessen Stelle erwählen sie aus den sämmtlichen Bürgern dieses Kirchspiels wieder einen Adjuncten durch Mehrheit der Stimmen. Jeder Diaconus muß seine Stimme bey dieser Wahl, auf seinen Bürger-Eid, demjenigen geben, welchen er am meisten für tüchtig hält, dem Vaterlande zu dienen.

Ist eine Diaconus-Stelle erledigt: so wird derjenige, der sie wieder bekleiden soll, von den Oberalten erwählt. Es versammlet sich nämlich das ganze hochlöbliche Collegium der Herren Oberalten aus allen fünf Kirchspielen,

und schlägt durch Mehrheit der Stimmen 4 von den Subdiaconis des Kirchspiels, in welchem die Vacanz ist, vor. Aus diesen vieren schlägt der älteste Oberalte desselben Kirchspiels Einen mit folgenden Worten vor: „Ich schlage auf meinen geleisteten Oberalten- „und Bürger-Eid N. N. zu der bevorstehen- „den Vacanz vor, als welchen ich meinem „Gewissen nach darzu am tüchtigsten er- „achte." — Er tritt ab; und alle Anwesende geben ihre Stimme für oder wider den Vor- geschlagenen schriftlich. Erhält er nicht die meisten Stimmen: so wird der abgetretene Oberalte wieder hereingerufen; und der, welcher in dem Kirchspiele in der Ordnung auf ihn folgt, schlägt einen andern vor. Dies geht so fort, bis einer erwählt wird. Sollten alle 4 vorgeschlagene keine Mehrheit der Stimmen erhalten können: so wird ein neuer Aufsatz von andern vier gemacht, und über diese auf dieselbe Weise gestimmet.

Aus den Diaconen werden mit denselben Formalitäten Oberalten erwählet. Nur geschieht eine solche Wahl im Beyseyn von zwey Gliedern des Raths.

Die Glieder dieser Collegien sind als Diener der Kirchen nicht sowohl wichtig, als durch die Geschäfte, welche sie als Mitglieder des Staates ausrichten.

Als solche führen die Oberalten mit den Diaconen der 5 Kirchspiele zusammengerechnet den Namen des Collegii der Sechsziger, (weil die Zahl der Mitglieder 60 ist.)

Die 24 Subdiaconi jedes Kirchspiels machen mit diesen Sechzig zusammen hundert und achtzig, und das ganze Collegium heißt daher das Collegium der Hundert und achtziger.

Ein jeder von diesem Collegio bleibt allemal Mitglied des Kirchspiels, in welchem er wohnte, da er zum Adjunctus gewählt ward.

Anmerk. Die Adjuncti, mit denen zusammen dies Collegium eigentlich 210 ausmacht, wurden im Jahr 1720 zuerst erwählt, und zu den Subdiaconen gerechnet, theils, um diesen in den Kirchen mit sammlen zu helfen; theils, und vorzüglich aber, um die Zahl der versammleten Bürger auf den Conventen der Bürgerschaft, die damals nur selten groß genug war, zu vermehren. Auch ihre Pflicht ist, jedesmal in der Versammlung der Bürgerschaft zu erscheinen, wenn sie nicht durch unvermeidliche wichtige Hindernisse abgehalten werden, in welchem Falle sie, wie alle Mitglieder dieses Collegii, dies dem präsidirenden Oberalten in einem eigenhändig geschriebenen Zettel anzeigen und auf ihren Eid versichern.

Das Collegium der **Oberalten** ist im hamburgischen Staate sehr wichtig. Als Leute, die in Verwaltung öffentlicher Geschäfte alt geworden, und seit langer Zeit den Ver-

sammlungen der Bürger beygewohnt haben, sind sie der Rechte und Pflichten der Bürger und einzelner Collegien, der allgemeinen Verfassung des Staats und der einzelnen Verhältnisse der Theile kundig.

Sie haben vor einem jeden Bürger-Convent, dem sämmtlichen Collegio der Sechziger und Hundert und achtziger den Vortrag, welchen der Rath thun will, bekannt zu machen. Zu dem Ende versammlet sich dieses vorher, und unterrichtet sich auf die Weise, ehe es in die große Versammlung der erbgesessenen Bürgerschaft tritt, von der Sache, über welche zu berathschlagen ist.

Der Rath und die Oberalten überlegen vor jeder Versammlung der Bürgerschaft mit einander, ob es nöthig und nützlich sey, daß der Rath die Bürger zusammenrufe.

Die Versammlung der Bürger geschieht gewöhnlich an einem Donnerstage, weil an diesem Tage in Hamburg die wenigsten

Posten

Posten ankommen und abgehen, und die Kaufleute also von ihren Geschäften weniger abgehalten werden. Sie fängt des Morgens um neun Uhr an, und darf spätestens nicht länger, als zehn Uhr des Abends, dauern.

Wann die Glocke des Nicolai Kirchthurms neun geschlagen, tritt das Collegium der Oberalten, Sechziger und Hundert und achtziger aus dem zu ihrer Versammlung besonders bestimmten Zimmer schwarz gekleidet und mit schwarzen Mänteln in den großen Saal, worin sich der Rath und die ganze Bürgerschaft einfindet. Die Thüren des Rathhauses werden auf Befehl des Raths verschlossen, und die Schlüssel dem Rathe ausgeliefert. Die Zugänge zum Rathhause auf den Gassen sind mit Soldaten besetzt. Das Rathhaus wird nicht geöffnet, bis der Rath die Versammlung entlassen; und nur einer, der plötzlich krank würde, könnte herauskommen.

Der Rath hat in dieser Versammlung den Vortrag; und die Bürger dürfen sich nicht wegern, den Vortrag des Raths anzuhören. Auch hat kein Collegium die Macht, den Rath zu hindern, vorzutragen was er will, oder ihn zu zwingen, die Bürger zusammen zu rufen, wann er es nicht nöthig findet.

Ehe der Rath den Vortrag thut, läßt er vorher durch einen aus seinem Mittel anfragen, ob die Bürgerschaft complet sey, oder stark genug, seine Proposition zu hören, welches sie ist, wenn die Zahl nicht unter 200 bleibt. Diese Frage wird von dem präsidirenden Oberalten beantwortet.

Sind der anwesenden Bürger wenigstens 200: so thut der präsidirende Bürgermeister den Vortrag. Die Frage wird mit allen ihren Neben-Puncten verlesen, und fünf Abschriften davon mit allen Beylagen werden an die Bürgerschaft gegeben. Der Rath entfernt sich darauf.

Dann

Dann giebt der präsidirende Oberalte den vier ältesten Oberalten der andern Kirchspiele einem jeden eine Abschrift von dem, was der Rath vorgetragen hat, und die Oberalten eines jeden Kirchspiels treten mit den Bürgern desselben Kirchspiels in ein besonderes Zimmer.

Wäre der Fall, daß die einzelnen bürgerlichen Collegia irgend eine Sache der gesammten Bürgerschaft vorgetragen wissen wollten, der Rath aber nicht darin willigte, und den Vortrag nicht thäte: so hätte der präsidirende Oberalte seinen Vortrag den Bürgern bekannt zu machen, wann der Rath den Versammlungsort verlassen, davon jedem Kirchspiel eine Abschrift zu geben, und die Bürgerschaft würde nun über diesen Antrag des Oberalten, eben wie über den des Raths, jedes Kirchspiel besonders, deliberiren müssen.

Wann jedes Kirchspiel sich an seinen besondern Ort begeben, und jeder Anwesende sich an seine Stelle gesetzt hat, werden alle gezählt,

und Name und Gewerbe eines jeden, wie auch die Gasse, in welcher er wohnt, von dem Präses angeschrieben. Dieser ließt darauf noch einmal den Aufsatz mit allen Beylagen vor, läßt über jeden Punct besonders, nach der Ordnung, in welcher sie vorgetragen sind, die Anwesenden der Reihe nach ihre Meynung sagen. Die meisten Stimmen machen den Schluß des Kirchspiels aus. Dieser wird aufgeschrieben, wieder vorgelesen und in das Protocoll des Kirchspiels eingetragen.

Auf diese Art werden alle einzelne Puncte des Antrages nach einander vorgelesen, darüber gestimmt; die Stimmen aufgeschrieben, wieder vorgelesen und so die Sache in diesem Kirchspiele entschieden.

Beym Votiren darf keiner dem andern vorgreifen; niemand muß sich spöttische oder anzügliche Anmerkungen über das Votum des einen oder andern erlauben; sondern ein jeder unge-

ungestört nach seinem Gewissen seine Meynung in möglichster Kürze sagen und aufschreiben lassen.

Niemand darf, bey 50 ℛ Strafe, in das Berathschlagungs-Zimmer eines andern Kirchspiels, als dessen, worin er wohnt, gehen; eben so wenig das Seinige, während der Berathschlagung verlassen, noch weniger zu einem andern Kirchspiel gehen und ausforschen, was man da votire.

Sollte einer der Bürger, wann jedes Kirchspiel sich an seinen Berathschlagungsort begiebt, den Oberalten seines Kirchspiels nicht folgen wollen: so verbindet der Schluß, den die andern Bürger des Kirchspiels fassen, ihn auch; sein Name wird dem Rathe angezeigt, und er muß, ohne einige Ausflüchte oder Verzug, eine Strafe von 100 ℛ bezahlen.

Wann der Rath verlangen sollte, die Protocolle einzelner Kirchspiele zu sehen: so darf ihm das nicht verwegert werden.

Haben

Haben auf diese Art alle fünf Kirchspiele ihren Schluß gefaßt: so kommen sie wieder an dem gemeinschaftlichen Versammlungsort zusammen; alle Schlüsse werden nach dem Range der Kirchspiele einer nach dem andern öffentlich abgelesen. Ist das geschehen: so gehen die Oberalten, nebst den ältesten Graduirten (wenn einige gegenwärtig sind) und den fünf ältesten Diaconen, oder im Fall diese abwesend sind, andern Bürgern ihres Kirchspiels in die Schreiberey, wohin außer diesen Benannten kein anderer Bürger bey 50 ℛℳ Strafe mitgehen kann. Hier werden die sämmlichen Schlüsse wiederum verlesen; der Sinn nach dem wörtlichen Inhalt ausgezogen, und auf die Weise das Resultat der meisten Stimmen der gesammten Bürgerschaft durch den Actuarius der Oberalten aufgezeichnet, nachher in dem allgemeinen Versammlungs-Saale verlesen und dem Rathe zugestellt.

Wenn

Wenn der Rath mit der erbgesessenen Bürgerschaft über die vorgetragene Sache einerley Meinung ist: so wird dieser Rath- und Bürger-Schluß zum Gesetz, und bleibt Gesetz, entweder auf die darin bestimmte Zeit, oder bis ein anderer Rath- und Bürger-Schluß den erstern aufhebt.

Wenn der Rath mit der erbgesessenen Bürgerschaft über einige, aber nicht alle Puncte einerley Meinung ist: so erhält der Rath- und Bürger-Schluß, in Ansehung dessen, worüber sie einstimmig beschliessen, seine völlige Kraft; die Bürgerschaft kann aber auf keine Weise den Rath nöthigen, daß er in dasjenige willige, von dessen Nutzen oder Ausführbarkeit er nicht überzeugt ist.

Trägt der Rath etwas vor, welches die erbgesessene Bürgerschaft nicht bewilligt: so behält sich gewöhnlich der Rath vor, dieselbe Sache einandermal vorzustellen. Versagt aber der Rath den Beschlüssen der Bürger seine Einwilligung: so müssen die Puncte,

über welche diese beiden Haupt-Collegia nicht einstimmig sind, von dem Rathe und den Sechzigern so lange, als nöthig ist, in Ueberlegung gezogen werden. Der Rath verständigt sich in diesem Falle mit den Sechzigern über die Sache, sagt denselben die Ursachen, warum er seine Einstimmung versagt hat, und auf die Weise suchen sich der Rath und die Sechziger zu vereinigen. Geschieht das, so läßt alsbald der Rath die erbgesessene Bürgerschaft wieder versammlen, und trägt vor, was sie unter sich verhandelt haben. Wird aber der Rath durch die nähere Erklärung des Collegii der Sechziger überzeugt, daß er keine Ursache habe, seine Zustimmung zu der Sache zurück zu halten: so läßt er diese seine Einwilligung sogleich protocolliren, und es bedarf keiner weitern Zusammenrufung der Bürgerschaft.

Träte der seltne Fall ein, daß Rath und Sechziger sich auch nach einer solchen Unterhandlung nicht vereinigen könnten: so muß

der Rath den streitigen Punct ohne Zeitverlust den Hundert und Achtzigern vortragen. Würden auch diese die streitenden Meinungen nicht vereinigen können: so müßte der Rath die Sache der gesammten erbgesessenen Bürgerschaft noch einmal vortragen. Würde diese bey ihrem ersten Schlusse bleiben: so könnten sie endlich von dem Rathe keine ausdrückliche Einwilligung fordern; sondern müßten allenfalls zufrieden seyn, wenn jener sich erklärte: „daß er, aus Liebe zum Frieden, „nachgebe, sichs gefallen ließe, und dergleichen.„

Könnten aber Rath und Bürgerschaft doch nicht einig werden: so würde die Streitigkeit auf folgende Weise geendigt und unwiederruflich entschieden werden. Es würde vom Rath und der Bürgerschaft eine Deputation bestimmt, die höchstens zwanzig Personen stark wäre, und zu gleichen Theilen aus Mitgliedern des Raths und der Bürgerschaft bestünde; sowohl die Mitglieder aus dem Rathe, als auch die aus der Bürgerschaft in

jedem Kirchspiele würden durch das Loos zu erwählen seyn; von Seiten des Raths wären auch die Bürgermeister und Syndici zu einer solchen Deputation wahlfähig; von beiden Seiten aber würden alle diejenigen ohne weitere Untersuchung ausgeschlossen seyn, die entweder selbst oder deren Verwandte an den streitigen Puncten auf irgend eine Weise theil nehmen.

Diese Deputirten aus dem Rathe und der Bürgerschaft hätten in einem solchen Falle Macht, nach einem vorhergängig geleisteten, besonders dazu abgefaßten Eide die streitige Sache mit solcher Autorität zu entscheiden, daß weder Rath noch Bürgerschaft gegen diesen Spruch etwas einwenden, oder eine Ausnahme davon machen könnte; sondern derselbe würde, ohne Widerrede, als Gesetz des ganzen Staats angenommen, in Ausübung gebracht und behauptet werden.

Nur die Fragen über Abfassung neuer Gesetze; Festsetzung und Entrichtung der Abgaben, müssen der versammleten Bürgerschaft vorgelegt werden.

Würde einer auf nicht gehörige Art der Bürgerschaft einen Vortrag thun, oder ihr eine Sache vorlegen, die für ein besonderes Collegium gehörte: so würde derselbe dadurch in eine Geldstrafe von 100 ℛ verfallen seyn.

Wenn der Rath einem Bürger durch seinen Spruch wider den klaren Buchstaben eines Artikels der Grundverfassung Unrecht gethan hätte, wofür er sich nicht auf andere Weise Genugthuung verschaffen könnte: so müßte der sich an die Oberalten wenden; würde die Sache dadurch nicht entschieden, an die Sechziger, und sodann an die Hundert Achtziger, bis die Sache, durch Mehrheit der Stimmen, entschieden würde.

* * *

Die allgemeine Gerechtigkeitspflege in der Stadt Hamburg wird von zwey gerichtlichen Collegien verwaltet, dem Obergericht und dem Niedergericht.

Das Obergericht besteht aus dem gesammten Collegio des Rathes.

Das Niedergericht besteht aus zwey Gerichtsverwaltern, oder Prätoren, welche in diesem Gerichte den Vorsitz haben, die Mitglieder des Raths sind, und aus eilf von dem Rath verordneten Personen aus der Bürgerschaft.

Eigentlich sind in Hamburg drey Rathspersonen zur Zeit Prätoren, von denen der älteste jedes Jahr dies Amt den beyden ihm der Ordnung nach im Rathe folgenden überläßt; diesen wird alsdann nach eben der Ordnung der Anciennität der adjungirt, der im Rathe auf den jüngsten von ihnen folgt.

Der erste und zweyte Prätor sind aber nur Vorsitzer des Niedergerichts.

Uebri-

Uebrigens halten die Prätoren an vier Tagen wöchentlich (die bestimmten Vacanzen ausgenommen) in ihren Häusern Gericht.

Der Zweck dieser Haus-Gerichte ist eigentlich, allerley Streitigkeiten, zu deren Entscheidung keine tiefe Rechtsgelehrsamkeit erfordert wird, sobald als möglich auszumachen.

Man nennt dies den **Dielen-Proceß**, und wird in den **Hauß-Audienzen der Prätoren** oder der worthaltenden Bürgermeister von zwey und dreißig sogenannten **Dielen-Procuratoren** geführt, wenn die Partheien nicht für sich selbst sprechen können oder wollen.

Diese **Dielen-Procuratoren** sind nicht Graduirte. Von ihnen wird erfordert, daß sie durch eigentliches academisches Studium, oder auch im Dienste eines hamburgischen **Syndici, Rathsherren, Secretairs, Procurators**, oder **Notars** hinlängliche Kenntniß der Statuten und Rechte der Stadt erlangt haben.

Sie werden, ehe sie dies Geschäft verwalten können, von zwey Rechtsgelehrten aus dem Rathe, die der präsidirende Bürgermeister dazu ernennt, examinirt, wann sie tüchtig befunden, von dem Rathe in Eid und Pflicht genommen, und dürfen alsdann dies Geschäft nach den, in der revidirten Gerichtsordnung von 1711 für sie entworfenen Vorschriften, verwalten. — Damit jeder wisse, was ihnen für ihre Bemühung zukomme, ist diese ihre Gebühr in einem öffentlichen Verzeichnisse angegeben, welches der Dielen-Procuratoren-Schragen heißt, und auf den Dielen der worthaltenden Bürgermeister und zeitigen Gerichtsverwalter zu jedermanns Einsicht ausgestellt ist.

Schuldsachen, die nicht über 100 Mark Lübisch betragen, Verbal-Injurien, Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde u. s. w. werden vor die Gerichtsverwalter oder worthaltende Bürgermeister gebracht und von ihnen entschieden.

Will

Will jemand einen Arrest auf seines Schuldners Güter auswirken: so hat er sich deshalb an einen der worthaltenden Bürgermeister oder der beyden ältesten Gerichtsverwalter zu wenden.

Wenn fremde Officiers Deserteurs, oder fremde Herrschaften ihre weggelaufenen Unterthanen in Hamburg antreffen und ihre Auslieferung verlangen: so haben sie sich desfalls an einen der beyden ältesten Prätoren oder der präsidirenden Bürgermeister zu wenden.

Wird jemand verwundet: so muß davon bey einem der ältesten Prätoren Anzeige gethan werden; geschieht die Verwundung bey Nacht: so muß es dem ersten, geschiehet sie bey Tage dem zweyten Prätor angezeiget werden. Dieß muß von dem Wundarzt, der die Wunde verbindet geschehen, und er darf es bey Verlust seines Amts und des Aufenthalts in der Stadt nicht unterlassen. — Sowohl der Verwundete, als der

welcher ihn verwundet hat, haben in diesem Fall Freyheit, die Wunde von dem Phisico, oder Alten des Amts der Wundärzte besehen und sich ein Zeugniß von ihrer Beschaffenheit ertheilen zu lassen.

Uebrigens ist es Pflicht der Prätoren so bald sie Nachricht von einem Verbrechen erhalten, darauf Leibes- oder Lebens-Strafe stehet, nach der Wahrheit desselben und der Person des Verbrechens zu forschen, auch nach Beschaffenheit der Sache sich derselben zu versichern.

Zu diesem Geschäfte bedienen sie sich der Bruch-Vögte (oder Brock-Vögte) deren zwey sind, der niederern Gerichtsdiener und der Wache.

Wenn ein Verbrechen mit Gelde zu büßen ist, so bestimmen die **Prätoren** die Geldstrafe bis auf zehn Thaler. Eine höhere können sie nicht auflegen, sondern müssen dann so wohl als wann auf Leibes- oder Lebens-Strafe zu erkennen ist, die Sache

ans

ans Gericht verweisen, wo der Proceß durch den Fiscal geführet wird.

Die Prätores haben das Recht einen Verbrecher, der das Leben verwürkt oder Leibesstrafe verdient hat, in die Frohnerey zu schicken, und daselbst mit Ketten verwahren zu lassen, sich seiner Briefschaften u. s. w. zu bemächtigen und alles zu versiegeln.

Ist aber der Verbrecher ein hamburgischer Bürger: so wird er in ein ehrliches und anständiges Gefängniß (der Winser-Baum genannt) gesetzt, und kann erst dann in die Frohnerey gebracht werden, wenn sein Proceß entschieden ist, und der Frohn das Urtheil an ihm vollziehen muß. Dieß leidet nur in dem Fall eine Ausnahme, wann ein Bürger in der Verübung eines Capital-Verbrechens ergriffen würde.

Fremde Leute von Distinction, als Adeliche, vornehme Civil- Militair-Bediente, Graduirte u. s. w. werden ebenfalls, auf gutdünken des Raths, in ihrer eigenen Wohnung

durch

durch Soldaten bewachet, oder im anständigen Gefängniß auf dem Winser-Baum oder Eimbeckischen Hause gehalten.

Wenn der Gefangene in die Frohnerey oder ein anderes Gefängniß gebracht ist, wird er von den Gerichtsverwaltern in Gegenwart des Gerichts-Voigts und Actuarii verhöret, seine Aussage aufgeschrieben, und dieß Protocoll den Rechtsgelehrten zugestellet, die den fiscalischen Proceß zu führen haben. Alsdann wird der Gefangene über seine Aussgge noch einmahl öffentlich vor dem Niedergerichte verhört.

Es wird dem Beklagten ein Rechtsgelehrter zu seiner Vertheidigung verordnet. Diesen Dienst ist ein jeder immatriculirte *) Advocat in Hamburg schuldig umsonst zu übernehmen, wenn ihm von Rathswegen der Auf-

*) Die Namen der Rechtsgelehrten (Graduirte und Nicht-Graduirte) in Hamburg, welche bey hamburgischen Gerichten Processe führen wollen, werden von einem der Secretairen in einem Verzeichniß (Matricul) geschrieben. Daher heissen sie immatriculirte Advocaten.

Auftrag gegeben wird. Wenn aber der Gefangene zu einen andern Advocaten als der ihm angewiesen wird, mehr Zutrauen hat: so ist ihm erlaubt, seine Sache von diesem führen zu lassen, wenn er sie freywillig übernimmt.

Dieser Defensor des Inquisiten hat bey allen ausser Staats-Verbrechen das Recht, zu dem Gefangenen zu gehen, so oft er es nöthig findet, frey ohne jemands Beyseyn weder der Wache noch anderer Personen, um sich von der Beschaffenheit der Sache zu unterrichten. — Er bringt alles was zur Vertheidigung seines Clienten dient, zu gehöriger Zeit bey Gerichte vor. Wäre der Termin ihm zu kurz: so wird dem Inquisiten auf seine Bitte auch bis zum viertenmahle Aufschub bewilligt.

Wenn alles für und wider den Beklagten gehörig untersucht ist, entscheidet das Niedergericht, zuerst nach den Statuten der Stadt, und wenn diese über den Fall nichts

bestim-

bestimmen, nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung und den gemeinen Rechten.

Von dem Ausspruche des Niedergerichts muß der Fiscal, wie der Defensor sogleich an den Rath appelliren um Bestätigung, wie um Milderung des Urtheils.

Weiter kann der Beklagte nicht appelliren, ausser daß er nm Versendung der Acten an eine fremde Juristen-Facultät bitten kann. Es steht im Willen des Raths, ob dieß geschehen soll oder nicht. Geschieht es aber: so mildert der Rath nach Gutdünken den Ausspruch der auswärtigen Rechtsgelehrten, welcher etwa zu scharf ausfällt, schärft ihn aber nie, wenn er ja zu gelinde wäre.

Wird der Gefangene von der Lebensstrafe frey gesprochen, aber zu einer Geldbuße verdammt: so muß er eben sowohl, als wenn er gänzlich frey gesprochen wird, vor seiner Entlassung die Urphede schwören.

Die peinlichen Urtheile werden gewöhnlicher Weise Freytags gesprochen, und die zuerkannte Leibesstrafe den nächsten Sonnabend, Lebensstrafe aber den nächsten Montag an dem Verbrecher vollzogen. — Der zum Tode verurtheilte wird von dem Freytage an, so bald er sein Urtheil erhalten, in einem besondern Zimmer der Frohnerey verwahret. Hier besuchet ihn ein Geistlicher aus dem hamburgischen Ministerio (ein Geschäft, welches die Diaconi, die noch nicht 60 Jahr alt sind, der Reihe nach zu übernehmen haben,) nebst einem Candidaten des Ministerii, der dem Prediger seine Mühe erleichtert. Die nächsten Verwandten des Verurtheilten haben Zutritt zu ihm, sonst aber niemand, ausser des Sonntags, wo ihn während des Gottesdienstes, der auf dem Sahl der Frohnerey gehalten wird, so viel Zuschauer sehen können, als Platz haben. — Des Montags Mittags um 12 Uhr wird der Verurtheilte

aus

aus der Frohnerey zur Gerichtsstäte geführt, die ziemlich weit entfernt ist. — Die Begleitung des Geistlichen unter feyerlichem Gesange und Gebete ist ausser Gebrauch gekommen.

Anmerk. Die hamburgischen Gesetze verbieten die sogenannte peinliche Frage oder Tortur (Folter) nicht. Es muß aber vom Niedergerichte, oder durch Appellation vom Rathe ausgemacht werden, ob sie in einem vorkommenden Falle angewandt werden soll, oder nicht. Die Prätoren ohne diese Vollmacht können nur damit schrekken. — Wird sie zuerkannt: so müssen die Bekenntnisse und Umstände die sich sonst dabey ereignet haben, durch den Gerichts-Actuarius protocollirt, bey Rathe eingegeben, im Gerichte vorgelegt, und nachdem der Inquisit wieder öffentlich darüber vernommen worden, dem Denfensor zu seinem Gebrauch für den Verhafteten zugestellt werden. — Das Verfahren

ren bey dieser Operation weicht von dem nicht ab, das auch an einigen andern Orten in Gebrauch ist.

Von den 11 Bürgern, welche ausser den beyden Gerichtsverwaltern zum Niedergerichte gehören, sind 3 Graduirt, die 8 übrigen aber keine Rechtsgelehrte. — Von diesen letztern gehen jährlich 4 ab, und 4 andere kommen an ihre Stelle. Von den Gelehrten tritt jährlich Einer ab.

Die erledigten Stellen werden auf die Art besetzt, daß die Mitglieder dieses Collegii eine Anzahl von gelehrten und ungelehrten Bürgern vorschlagen, von denen die Ober-Alten und Verordnete der Cämmerey 10 ernennen, aus welchen der Rath diejenigen erwählet, welche die Stellen ihrer Vorgänger einnehmen.

Besoldungen oder Gewinn trägt dies Amt weder den graduirten noch ungraduirten Bürgern ein.

Ausser den beyden allgemeinen Gerichtshöfen giebt es in Hamburg noch zwey besondere Gerichte, das Admiralitäts-Gericht und das Amts-Gericht.

Das Admiralitäts-Gericht spricht über Sachen, welche die Schiffarth und Handlung über See betreffen. See-Schaden, Beschädigung der Waaren im Schiffe, Streitigkeiten über das Frachtlohn, über Versicherung der Waaren u. s. w. werden vor diesem Gerichte untersucht.

Es besteht aus einem Bürgermeister, — vier Gliedern des Raths, deren zwey Kaufleute sind die sich insonderheit mit den Handel zur See beschäftigen; — sechs Kaufleuten, welche gleichfals See-Handlung treiben und daher mit den dabey vorfallenden Umständen bekannt sind; — und aus zwey Schiffer-Alten. Diese zwölf Personen müssen lutherischer Religion und der Geschäfte von denen die See-Schiffarth abhängt kundig seyn.

Der

Der Bürgermeister, welcher bey diesem Gerichte den Vorsitz führt, wechselt seine Stelle jährlich mit dem im Rath auf ihn folgenden; die vier Herren des Raths, welche von dem gesamten Rath dazu gewählt werden, bekleiden ihre Stelle beym Admiralitäts-Gerichte Zeitlebens. Von den sechs Kaufleuten tritt alle Jahr einer ab, und schlägt an seiner Stelle vier Bürger, welche zu diesem Geschäfte tüchtig sind, vor, aus welchen das Admiralitäts-Collegium einen erwählt.

Von den Schiffern tritt alle drey Jahre einer ab, und in seine Stelle wird eben so aus vier Schiffern, die er vorschlägt einer erwählt.

Der Protonotarius, oder einer der Secretaire führt das Protocoll. — Alle Sachen müssen bey diesem Gerichte mündlich geführt werden. Schriftlich zu handeln ist nur erlaubt, wenn die Klage mehr als 300 Mark Species betrift, und unter der Bedingung,

daß die jedesmal einzureichende Schrift nicht über 3 Bogen stark sey, und die ganze Sache in vier Audienzen geendigt werde.

Das Amts-Gericht hat den Zweck Streitigkeiten, welche bey den Aemtern vorfallen, auszumachen. Diese Aemter sind die in Deutschland seit langer Zeit bestehenden Verbindungen der Handwerker oder anderer sich von ähnlichen Beschäftigungen nährenden Bürger. Die Sachen, welche von dem Amts-Gerichte entschieden werden, betreffen also Gewerbe und Nahrungs-Angelegenheiten, Streitigkeiten der Meister und Gesellen u. s. w.

Das Amts-Gericht besteht aus 13 Personen, 1 Bürgermeister, 4 Rathsherrn, 2 Oberalten, 2 Rechtsgelehrten und 4 Alten der Aemter.

Der Bürgermeister hat den Vorsitz und ist immer der jüngste Graduirte der zur Zeit nicht im Rathe präsidirt. Die 4 Rathsherren

ren sind die jedesmaligen Herren der Wedde. Die beyden Rechtsgelehrten, die zuletzt aus dem Niedergericht abgegangen sind, werden Mitglieder des Amts-Gerichts. Von den beyden Oberalten tritt jährlich einer ab, und ein anderer an seine Stelle. Die 4 Alten werden jährlich von den übrigen Mitgliedern erwählet.

Die Einwohner der Gegenden um Hamburg, welche zum eigenen oder gemeinschaftlichen Gebiet dieser Stadt gehören, nehmen alle mehr oder weniger an den Grundsätzen Theil, auf welchen die Verfassung dieses kleinen Staats beruhet.

Unterthanen oder Bauern, in dem Sinne des Worts, der in Deutschland der allgemeinste ist, hat Hamburg nicht. Mit dem meisten Rechte könnte man noch die Einwohner einiger Dörfer, die dem Kloster St. Johannis oder dem Spital. St. Hiob gehören, so nennen. Diese haben einige bestimmte Dienste zu leisten.

Die Landleute in Hamm und Horn, und in Billwärder haben fast einerley Geschichte mit den Bürgern Hamburgs. Sie mußten ihre Felder dem Flusse abgewinnen, wie diese den Grund, worauf sie ihre Häuser bauten. Mit Mühe und Kosten gewonnen sie ein Eigenthum, daß ihre Nachkommen noch mit Mühe und Kosten erhalten müssen.

Nach eben den Grundsätzen, wie die Bürger Hamburgs übernehmen und tragen sie diese gemeinschaftlich, so wie sie gemeinschaftlich die Vortheile geniessen.

Sind zur Erhaltung des Landes, die immer großen Aufwand erfordert, auf irgend eine Zeit besondere Kosten nöthig: so treten die Landleute zusammen und die Sache wird durch Mehrheit der Stimmen ausgemacht. Hier wird aber nicht die Mehrheit der Personen angesehen, sondern die Größe des Eigenthums; ein jeder spricht für die Morgen Landes, welche er besitzt und zu erhalten hat.

Sie haben ihr eigenes Landrecht und Landgericht.

Zwey Glieder des Raths sind allemahl Landherren in Billwärder und Ochsenwärder; einer aus dem Rathe ist Landherr in Hamm und Horn, einer auf dem Hamburger Berge und zwey sind Waldherren.

Die Landherren sind für die Landleute das, was die Prätoren in der Stadt sind. So wie diese im Niedergerichte den Vorsitz haben; so präsidiren die Landherren in den Niedergerichten ihres Bezirks, entscheiden über Sachen von geringer Wichtigkeit und Geldstreitigkeiten, die nicht über 100 Mark betragen.

Der Landherr auf dem Hamburger Berge, wie auch die Waldherren, verweiset die Klagen, welche auf eine größere Summe gehen, an das Niedergericht; in Hamm und Horn aber und in Billwär-

der und Ochsenwärder gehen die Partheyen an das Landgericht oder Deichding.

Das Hamm und Hörner Landgericht wird jährlich einmahl im Monat May gehalten. In Billwärder werden jährlich zwey Landgerichte, gegen Ostern, und Michaelis gehalten.

Diese Landgerichte werden allemahl 14 Tage vorher von den Canzeln bekannt gemacht. (Wie auch die **Verlassungen**, oder die festgesetzten Zeiten, an denen die Veränderung des Besitzes der Erben und liegenden Gründe in den Erbe-Büchern unter gerichtlichem Ansehen verzeichnet wird.)

Auf den Landgerichten führet ein jeder seine Sache selbst mündlich. Für den andern darf niemand (der Mann für seine Frau und der Vormund für sein Mündel ausgenommen) auftreten, als die 8 ordentlichen Procuratoren der Stadtgerichte.

Die Procuratoren müssen sich vor den Landgerichten so kurz als möglich fassen, und

aller lateinischen und Landleuten unverständlichen Ausdrücke enthalten, auch keine Rechts-Satzungen anführen, als aus dem Hamburgischen Stadt- und Land-Rechte; oder sie werden abgewiesen und müssen 1 Reichsthaler Strafe bezahlen.

Auf den Landgerichten kann nichts vorgetragen werden, das nicht schon vorher bey den Landherrn angebracht worden ist.

Wenn eine der Partheien mit dem Ausspruch des Landgerichts (Landfindung) nicht zufrieden ist: so kann an den Rath appelliret werden. Wer appelliret muß innerhalb 10 Tagen bey dem präsidirenden Bürgermeister die Citation suchen; oder er ist der Appellation verlustig.

Neben den Landherren die den Vorsitz bey diesen Gerichten haben, bestehen die Landgerichte aus Geschworenen und Beysitzern, welche unter den Landeigenthümern gewählt werden. Die Form ist nicht in jeder Gegend ganz gleich.

Es giebt in Hamburg kein besonderes Collegium, welches sich ausschliessend mit der Verwaltung des Theils der Stadt-Regierung beschäftigte, den man gewöhniglich die Policey nennet. Die Anstalten, welche ausser der Gerechtigkeitspflege noch zur Beförderung der innern Sicherheit erforderlich sind, werden jede nach ihrem Zwecke besonders vom Rath und den übrigen Bürgern der Stadt gemeinschaftlich besorgt, und unter ihrer Aufsicht verrichten die angestellten und besoldeten Bedienten einer jeden besondern Anstalt ihre Geschäfte.

Die wichtigste Einrichtung zur Beförderung der Sicherheit der Wohnungen und des Eigenthums der Einwohner, die Anstalt wider Feuersgefahr verwalten 7 Herren des Raths und aus jedem Kirchspiel 5 Bürger. Zwey von diesen heissen Brandschauer, welche jede in ihrem Kirchspiel bey dem Brand gegenwärtig seyn, die Gefahr in Augenschein nehmen und durch ihre Autorität

rität die gehörige Anwendung der Mittel befördern müssen.

Zur Versicherung der Gebäude ist unter öffentlicher Autorität eine Feuer-Casse errichtet, von welcher jeder Eigenthümer sein Erbe nach dem Werthe desselben versichern läßt. Diese steht unter der Aufsicht von 2 Herren des Raths, 2 Oberalten, 2 Kämmerey-Bürgern, und 2 Bürgern aus jedem Kirchspiele.

Zur schleunigen Löschung eines entstandenen Brandes ist eine hinreichende Anzahl Maschinen vorhanden, und alle andere erforderlichen Vorkehrungen sind aufs genaueste angewandt.

Es werden 25 Sprützen unterhalten, die vermöge eines Pumpen-Werkes das Wasser durch lange Schläuche in hinreichender Höhe und Entfernung auf das brennende Gebäude treiben. Ihre Form ist so bequem, daß sie auch in engen Gassen ganz nahe

nahe an die Brandstelle gebracht werden können. Sie ruhen auf 4 Rädern und werden von denselben Leuten, welche mit ihnen die Arbeit des Löschens verrichten, an den Ort hingezogen, wo man ihrer bedarf. Bey jeder Sprütze sind zu dem Ende 20 Mann angestellt. Zwey von diesen heissen Commandeurs und führen die andern in der Arbeit an, zwey leiten mittest eines an das Ende angeschrobenen Rohres den Wasserschlauch an die Stelle wo man das Wasser nöthig hat, und diese heissen Rohrleiter. Die andern sind bey der Arbeit an dem Pumpenwerk beschäftigt, durch welches das Wasser in die Schläuche getrieben wird.

Die Sprützen-Leute oder Arbeiter bey den Sprützen, sind alle in einem weissen leinenen Kittel gekleidet, und auf jedem Kittel ist vorn auf der Brust das Nummer der Sprütze bey welcher der Mann dienet von rothem Tuche aufgeheftet. Sie tragen bey ihrer Arbeit weisse Blechhauben, welche

gleich-

gleichfalls mit der Nummer der Sprütze bezeichnet sind.

Die Sprützen stehen in allen Gegenden der Stadt vertheilt, in angewiesenen Gebäuden verwahret, und ein jeder Sprützen-Mann muß in den Quartieren wohnen, worin die Sprütze stehet, bey welcher er angestellt ist. Auch sind jeder dieser Sprützen besondere Straßen angewiesen, wohin sie sogleich bey einem entstandenen Brande ausrücken.

Das Wasser wird einer jeden Sprütze durch eine andere Maschiene von ähnlicher Einrichtung ununterbrochen in Schläuchen zugetrieben. Diese Maschiene nennt man Zubringer; sie zieht das Wasser gleichfalls durch Schläuche, vermittelst eines Pumpenwerks, entweder aus den Canälen, die der Brandstelle am nächsten sind, oder aus großen Küfen, in welchen es auf Wasserwägen herbey gefahren wird.

Neben diesen werden in unterschiedlichen Gegenden der Stadt noch 9 Schif-Sprützen auf den Canälen unterhalten.

Die Anzahl der Leute, welche überhaupt bey den Sprützen angestellet sind, ist 614. Sie stehen unter der Anführung eines Ober- und eines Unter-Sprützenmeisters.

An jährlichem Gehalt bekommt ein jeder Commandeur und Rohrleiter jährlich 6 r℔, einjeder gemeiner Sprützen-Mann 4 r℔. Sie werden aber jedesmal, wenn sie arbeiten, besonders bezahlt. Die erste und zweite Sprütze, die sich bey einem Brande einfindet, bekommt überhaupt ein Douceur. Von allen aber erhalten die Arbeiter jedesmal, nachdem man ihre Hülfe mehr oder weniger bedarf, 1 bis 2 m℔ einjeder, und die, welche noch in der Arbeit bleiben, nachdem die Sprützen-Meister die andern haben abziehen lassen, bekommen, außer ihren Lohn, noch für jede Stunde von da an 1 ß.

Zwey Reserve-Sprützen und 8 Trage-Sprützen, die zum Nachlöschen dienen, nebst 13 Maschienen, die bey den Brunnen gebraucht werden, um Wasser zuzuführen, machen die Zahl der Werkzeuge vollständig, die man in Hamburg unterhält, um Feuersbrünste, welche dieser Stadt besonders verderblich seyn würden, schnell und sicher zu löschen.

Damit es auch an keinem Mittel fehle, der Gefahr zuvor zu kommen, müssen 60 Mann von diesen Sprützen-Leuten im Winter vom 1sten November bis den letzten Februar des Nachts, wie man es nennt, Brandwache halten. Sie gehen nämlich (gewöhnlich von 9 oder 10 Uhr an) die Nacht durch selb ander in den Gassen der Stadt umher, in ihren weissen Kitteln und mit langen Stäben in den Händen, durch deren Geklapper sie ihre Gegenwart und Wachsamkeit bekannt machen. Dieß geschieht auch nach Erforderniß in andern Monaten des Jahres, und selbst mitten

im Sommer bey großer Dürre oder anhaltenden scharfen Ost-Winde, wodurch das Wasser aus den Canälen zurückgetrieben, und diese zuweilen ganz trocken erhalten werden. Die Leute werden für diese Wache besonders bezahlt.

Um bey einer entstandenen Feuersbrunst Ordnung zu erhalten, auch denen, deren Güter in Gefahr sind, die Rettung derselben zu erleichtern, werden die Zugänge zur Brandstelle mit hinlänglicher Mannschaft, sowohl von der Bürgerwache als auch von Soldaten und Nachtwächtern besetzt.

Die Nachtwächter sind nach den Bedürfnissen der volkreichen Stadt sehr zahlreich in Hamburg. Sie sind mit Flinten und Degen bewafnet, einförmig gekleidet, ziehen in Ordnung und Gliedern auf die Wachen, und machen überhaupt ein eigenes Corps aus, das von einem Capitain angeführet wird, einen Lieutenant, Fähndrich und verhältnißmäßig Unterofficiere hat. Ihre Bestimmung

mung ist, des Nachts auf alle Art für die Sicherheit der Einwohner zu sorgen. Zu dem Ende sind sie, indem sie selbander durch die Gassen der Stadt patrouilliren, mit einem Degen und einer hölzernen vorn mit einer eisernen Spitze beschlagenen Stange bewaffnet. — Dieß Corps ist in allem 385 Mann stark, und steht unter der nähern Aufsicht der beyden ältesten Prätoren (welche die Obersten desselben sind) 4 Oberalten, und 2 Cämmerey-Bürger.

Die Erhaltung der Reinlichkeit und Brauchbarkeit der Gassen und alles was dahin gehöret, wird unter der Benennung der Gassen-Ordnung von zwey Herren des Raths und fünf Bürgern besorgt.

Eben diese beyden Herren des Raths haben auch die Aufsicht über die Geschäfte, welche zur Erhaltung der erforderlichen Tiefe und Reinigung der Canäle nöthig sind. (Düp-Ordnung.)

Bettler werden in Hamburg nicht geduldet. — Hamburgische Bürger und Einwohner haben von alten Zeiten her durch nicht wenig milde Beyträge, Stiftungen und Vermächtnisse die Versorgung der Verarmten in dieser Stadt erleichtert. Auf solche Art sind das **Waisenhaus**, der **Pesthof** und das **Werk- und Zuchthaus** gestiftet, öffentliche Gebäude in denen Nothleidende unterschiedlicher Arten Versorgung finden, das **Gasthaus** und **Heil. Geists Hospital**, worin verarmte alte Leute ernährt werden; auch zur Heilung elender Armer, die von der Krankheit leiden, welche im sechszehnten Jahrhundert so große Verwüstungen anrichtete, und nach den Namen von drey Nationen die neapolitanische, spanische oder französische Seuche genannt, noch jetzt großen Städten so verdrüßlich ist, hat Hamburg eine eigene Stiftung die zum St. Hiobs Hospital gehört, und das **Franzosen-Haus** heißt. Diese Verpflegungs-

und

und Versorgungs-Stiftungen werden jede von besonders dazu Deputirten Mitgliedern des Raths und der Bürgerschaft verwaltet, welche in Beziehung auf dieß Geschäft **Patronen** (die Bürgermeister und Raths-herren) **Vorsteher** (**Oberalten**) oder **Alten** und **Provisores** genannt werden.

Das **Werk- und Zuchthaus** ist unter diesen Stiftungen seit 1725 die wichtigste geworden, da man nach einem Rath- und Bürgerschluß eine Einrichtung zur allgemeinen Verpflegung der Dürftigen damit verband. Acht Bürger sind die **Provisores** dieses Hauses, und jeder bleibt in diesem Amte acht Jahr. Der älteste hat eigentlich besonders die Verwaltung der Angelegenheiten und Geschäfte des Hauses, und tritt ab, nachdem er Jahrverwalter gewesen ist, und das ganze Collegium wählt einen neuen Provisor.

Die abgetretenen Jahrverwalter bleiben noch Mitglieder des Collegii unter der Be-

nennung Alten. Zwey Rathsherren und der jedesmalige jüngste Bürgermeister sind Patronen des Werk- und Zuchthauses.

Im Jahr 1788 ist die Anstalt zur allgemeinen Versorgung wieder vom Zuchthause getrennet, vermöge einer neuen Armen-Ordnung, welche durch Rath- und Bürgerschluß in diesem Jahre bewilligt ward.

Alle Geschäfte, welche die Vorsorge für Unterhalt und Pflege der Armen nöthig macht, sind jetzt einer besondern Deputation unter dem Namen des großen Armen-Collegii aufgetragen.

Das große Armen-Collegium besteht aus fünf Rathsgliedern, zwey Oberalten und zehn Deputirten der Bürgerschaft.

Neben diesen beständigen Mitgliedern, haben im großen Armen-Collegio noch Sitz und Stimme die jedesmaligen Gotteskasten-Verwalter der fünf Hauptkirchen,

die jahrverwaltenden Provisoren des Waisenhauses, Pesthofes und Zuchthauses.

Die zehn Deputirten der Bürgerschaft machen mit den beyden Oberalten und den fünf Rathsgliedern das kleinere oder engere Collegium aus, welches sich den ersten Donnerstag in jedem Monat versammlet.

Das ganze große Armen = Collegium wird nach Erforderniß der Geschäfte von dem Präses zusammen berufen. Die beständigen Mitglieder votiren dann zuerst über die vorgetragenen Sachen, alsdann die Gotteskasten=Verwalter nach der Ordnung der Kirchspiele, und darauf die Provisoren der genannten Armenhäuser nach ihrem Alter. Der Secretair der Oberalten führt in diesen Versammlungen das Protocoll.

Die Rathsglieder werden zu diesem Amte von dem Rathe ernannt, und die Oberalten und Deputirten der Bürgerschaft von dem Collegio der Sechsziger. Zur Wahl eines

der letztern macht das große Armen-Collegium einen Aufsatz von 4 Personen, (Männer, die zu andern bürgerlichen Aemtern fähig sind) das Collegium der Sechsziger thut zu den 4 noch 2 hinzu, und aus den 6 erwählet dieses Collegium Einen, die erledigte Stelle unter den Deputirten zu besetzen. Diese Deputirten heissen **Armen-Vorsteher.**

Die Mitglieder des großen Armen-Collegii bleiben beständig bey diesem Amte, wenn nicht etwa die Rathsglieder bey dem Rathe oder die Oberalten und Armen-Vorsteher bey den Sechszigern ihre Erlassung suchen. Auch ist ein Armen-Vorsteher, der in den Rath oder zum Deputirten der Cämmerey gewählt wird, durch diese Wahl von seiner Verbindung mit dem Armen-Collegio frey.

Dieß Collegium hat die Hauptberechnungen aller Einnahme und Ausgabe zu machen, welche die allgemeine Armen-Anstalt angehen;

hen; es muß im allgemeinen alle Verfügungen treffen, die zum Besten des Armen-Wesens nöthig sind, die erforderlichen Magazine und Arbeitshäuser anlegen, die unentbehrlichen Officianten anstellen und in Pflicht nehmen, auch im eintretenden Fall über ihre Vergehungen erkennen; wie denn überhaupt, alle Irrungen und Streitigkeiten, die in Beziehung auf Dinge vorfallen, welche die Armen-Anstalt angehen, von diesem Collegio entschieden werden; von welchem man sich indessen im Fall der Appellation der Hamburgischen Verfassung gemäß an den Rath oder an die Collegia der Bürgerschaft zu wenden hätte.

In Rücksicht auf die Geschäfte dieses Instituts zur Versorgung der Armen ist eine besondere Eintheilung der Stadt beliebet worden. Die ganze Stadt ist in fünf Haupt-Armen-Bezirke abgetheilt, und jedes dieser Haupt-Bezirke wieder in zwölf Armen-Quartiere. Da man sich vorher nach

Möglichkeit um eine genaue Kenntniß der Anzahl der Armen in Hamburg bemühet hat: so ist bey dieser Eintheilung vorzüglich Rücksicht darauf genommen worden, daß ein Quartier nicht oder doch nicht viel mehr arme Familien enthalte, als das andere.

In jedem dieser fünf Haupt-Bezirke haben nun zwey Vorsteher die besondere Aufsicht und Anordnung, und zwar sorgt ein jeder für sechs Quartiere.

Diese beyde unterreden sich mit einander nach Gutbefinden über die Angelegenheiten ihrer Quartiere, und betreiben so die Geschäfte in Gemeinschaft.

Den Armen-Vorstehern kommen die Armen-Pfleger bey der Besorgung der Bedürfnisse ihrer Quartiere zu Hülfe.

Das große Armen-Collegium hat nehmlich für jeden Haupt-Bezirk zwölf (also für jedes Quartier einen) Bürger, Mitglieder des Collegii der Hundert und Achtziger, erwählt, welche auf drey Jahr

die Besorgung aller der Anglegenheiten, ohne die keine zulängliche Kenntniß der Armen und ihres Zustandes zu erhalten und keine Erleichterung desselben zu bewürken ist, übernommen haben. Einem jeden dieser Armen-Pfleger, sind noch zwey in der Gegend des Quartiers wohnende Männer (erwählt aus vier die er selbst, ihrer Bereitwilligkeit zu dem Geschäfte gewiß, vorgeschlagen hat) zugeordnet.

Es sind also drey **Armen-Pfleger** in einem jeden Quartier. Einer von ihnen (der älteste) tritt jährlich ab, und das Collegium wählet an seiner Stelle einen andern Hamburgischen Einwohner, wozu sie alle drey gemeinschaftlich zwey vorschlagen, die sich dieser Mühe unterziehen wollen, wovon aber jeder der über 60 Jahr alt ist, wie billig dispensirt ist.

Diese **Armen-Pfleger** erkundigen sich gemeinschaftlich nach Character, Zustand, Geschichte und allen Umständen der Armen

ihres Quartiers; und nach der Kenntniß, welche sie sich von ihrem Gesundheitszustande, ihrer Arbeitsfähigkeit, der wahren Beschaffenheit ihrer Bedürfnisse, und den Ursachen ihrer Armuth erworben haben, beurtheilen sie, wie ihnen zu helfen sey. Sie zeigen auf besonders dazu in Tabellen-Form gedruckten Bogen das Alter, den Stand und die Gesundheits-Umstände des Armen und seiner Familie, (wenn er nicht einzeln lebt) an, wobey sie so viel von seiner Geschichte zu erfahren suchen und angeben, als zur Erklärung der Ursachen seiner Verarmung hinreichend, und so viel Nachricht von seinem moralischen Character als nöthig ist, um die Hofnungen und Erwartungen des Collegii über die der dürftigen Person zu bewilligende Unterstützung einigermaßen zu leiten.

Das ganze Collegium hat vorzüglich die Absicht, Mittel auszufinden und zu veranstalten, um dem Armen die Erwerbung seiner

Bedürfnisse zu erleichtern, und die Arten des Erwerbs zu vervielfältigen. Daher untersuchen die Armen=Pfleger insbesondere, zu welcher Arbeit die männlichen oder weiblichen, erwachsenen oder noch nicht erwachsenen Armen, welche von ihnen Hülfe begehren, am meisten geschickt und willig sind, und empfehlen sie in ihren Nachrichten den Vorstehern zu denjenigen Beschäftigungen, die ihnen den Umständen und ihrer Fähigkeit nach, noch am vortheilhaftesten anzuweisen sind. — Sie setzen ihre Untersuchungen ununterbrochen fort, besuchen so oft es ihnen möglich ist, und die Umstände es erfordern, die ihrer Aufsicht untergebenen Armen in ihren Wohnungen, und sorgen dafür, daß den unwürdigen, unbrauchbaren und durch gelinde Mittel nicht zu bessernden, die bewilligte Unterstützung entzogen werde, und sie im Zuchthause durch Einsperrung und körperliche Strafen zu nützlichen Beschäftigungen gezwungen werden. — Verarmten

Hand-

Handwerkern, denen entweder die Werkzeuge zu ihrem Broderwerbe, oder die Mittel sie anzuwenden, fehlen, suchen sie beydes zu verschaffen, indem sie ihnen hinlängliche Unterstützung ausmitteln, um sich in den Stand setzen zu können, durch eigenen Fleiß ihr Brod zu erwerben. — Diejenigen Armen, welche ein Handwerk oder Gewerbe gelernt haben, das entweder durch diese oder jene Umstände in Verfall gekommen ist, oder zu dessen gehörigen Betreib die Armen-Anstalt ihnen nicht die gehörigen Mittel verschaffen kann, müssen sich zu einer Beschäftigung entschliessen, wozu ihnen das Armen-Collegium Gelegenheit anweiset, z. E. Wolle, Flachs, Baumwolle zu spinnen, zu weben, Strümpfe zu stricken u. s. w. Die Geräthschaften, welche ihnen zu diesem Behuf gegeben werden, bleiben aber wie die Materialien beständig ein Eigenthum der Armen-Anstalt, welche sie als solches an sich nimmt wo sie sie (etwa von den Armen versetzt oder

verkäuft) finden mögte. Die Geräthschaften sind deswegen mit einem besondern Zeichen gezeichnet.

Die Armen-Pfleger senden ihre Berichte an die Armen-Vorsteher ein, und diese senden alsdann die Summe, welche das kleine Armen-Collegium bey seiner monatlichen Zusammenkunft den ihm empfohlnen Dürftigen bewilligt hat, an die Armen-Pfleger, welche sie wöchentlich unter diejenigen austheilen, denen sie bestimmt sind.

Anmerk. Um das bey der Besorgung dieser Geschäfte nöthige Besuchen der Wohnungen der Armen, die oft versteckt genug und nicht leicht zu finden sind, insonderheit den Armen-Pflegern zu erleichtern, ist die Einrichtung getroffen, alle Gassen, Plätze, Gänge, Twieten, Höfe, wie auch Häuser, Sähle, Keller und Buden zu bezeichnen. An den Ecken der Gassen und Gänge sind die Namen derselben angeheftet. Jedes Haus ist

ist mit einer Nummer bezeichnet, die sich auf das Kirchspiel und die Bürger-Compagnie, wozu es gehört, beziehet. Nach der militairischen Eintheilung Hamburgs nemlich ist ein jedes Kirchspiel ein Regiment und besteht aus 11 Compagnien, (von diesen 55 Compagnien — zwey in der Vorstadt St. Georg, die zu Jacobi Regiment gehören, nicht mitgerechnet — ziehen jeden Abend 2 auf, und besetzen die Wachen auf den Vestungswerken) nun ist an der Bezeichnung eines jeden Hauses der Anfangsbuchstabe des Namens des Regiments oder Kirchspiels bemerkt, und eine römische Zahl bedeutet die Zahl der Compagnien in diesem Regimente, zu welcher dieß Haus gehört, eine kleine arabische Zahl aber giebt an, das wie vielste Haus das bezeichnete in dieser Compagnie sey. (Z. E. C. III. 27. Catharinen Reg. dritte Compagnie, sieben und zwanzigstes Haus.) Die Sähle,

Keller

Keller und Buden, welche zu einem Hause als Theile mit gehören, sind mit a. b. c &c. bezeichnet. — Von dieser Bezeichnung hat nur das Dom=Capitel die ihm gehörenden Häuser und Wohnungen ausgenommen wissen wollen.

Bey dieser Einrichtung, die so wohl die Verhinderung des Bettelns, als die Versorgung der Dürftigen zum Zweck hat, ist zugleich bewilliget worden, das ein jeder, der einem Bettler ein Allmosen giebt, in 5 ℛ𝔖. Strafe verfallen seyn soll, wovon der Bettler die Hälfte erhält, wenn er die Person anzeigt, von der er das Allmosen empfangen hat.

※ ※ ※

Einen Theil derjenigen Geschäfte, die man sonst mit Grunde zur Policey rechnet, verwaltet ein besonders Collegium unter der Benennung der Wedde. — Die Wedde hat nemlich über die gehörige Beobachtung

der Gesetze, welche zur Einschränkung der Pracht, zur Erhaltung äußerer Ordnung bey besonderen Gelegenheiten, Feyerlichkeiten u. s. w. gegeben sind, zu halten. Uebertretungen derselben zu strafen und die Strafgelder für die Kammer einzunehmen. — Die Wedde wird von vier Mitgliedern des Raths verwaltet, von denen zwey Graduirte sind.

* * *

Anstalten und Vorkehrungen zur Erleichterung des Nahrungserwerbes und Betriebes der Bürger sind in Hamburg, wie in jedem Staate. Sie sind hier, in einer freyen Stadt, wie es die Natur und glückliche Lage des kleinen Staats mit sich bringt, in keiner Rücksicht einschränkend, sondern eigentliche Verabredungen und Schlüsse, die die theilnehmenden Bürger als heilsam zu ihrem eigenen Wohlstande gemeinschaftlich fassen.

Dem

Dem Handel hat Hamburg Größe und Wohlstand zu danken, und den Handel selbst der glücklichen Lage und der Freyheit. Durch die letztere ist jeder Bürger in seinen Geschäften seinem eigenen Gutdünken, seinen Kräften und einer ungehinderten Anwendung derselben überlassen, die sich nur den allgemeinen Grundsätzen des Rechten und den darauf gegründeten Gesetzen des Staats zu unterwerfen hat. — Allgemeine Angelegenheiten des Handels, streitige Fälle, die im Wege der Geschäfte vorkommen, und was sonst Privat-Personen nicht unter sich ausmachen können, wozu öffentliche Autorität in Verbindung mit Kunde der Sachen und Erfahrung in Geschäften erfordert wird, ist der Verhandlung eines besondern Collegii anheimgestellt.

Dieses Collegium, das Commercium, besteht aus 7 Alt-Adjungirten und 7 Deputirten, welche sämmtlich erfahrne Kaufleute sind, einen unter den Deputir-

ten ausgenommen, der ein Schiffer-Alte ist.

Für die Unterhaltung der Börse und was mit diesem Geschäfte in Verbindung steht, sorgt ein andres Collegium, welches aus 4 Gliedern des Raths besteht, von denen zwey Gelehrte und zwey Kaufleute sind, die ein Jahr bey diesem Geschäfte bleiben. — Ferner aus zwey Mitgliedern der Flanderfahrer-Gesellschaft, der Englandsfahrer-Gesellschaft, und der Schoonenfahrer-Gesellschaft, welche zusammen die Börsen-Alten heissen.

Anmerk. In den Zeiten da noch kein Staat und kein Oberhaupt eines Staats die Privat-Beschäftigungen seiner Bürger, unter welchen der Handel auch damahls schon eine der wichtigsten war, besorgen zu müssen und zu können glaubte, verbanden sich Leute, die einerley Gewerbe trieben, deren Vortheile und Verlust auf einerley Art zu erhalten und zu vermeiden war

zu eigenen geschlossenen Gesell-schaften. Sie versammelten sich, überlegten was nach den Umständen ihren Unternehmungen förderlich seyn oder hinderlich werden konnte, führten gemeinschaftlich gemachte Entwürfe mit gemeinschaftlichen Kräften, und zu gemeinschaftlichem Vortheile aus. — Deutschland hatte, wie andere Länder, viele dieser Gesellschaften, insonderheit im vierzehnten und den nächstfolgenden Jahrhunderten. — In Hamburg ward 1557 und 1558 von ihnen auf gemeinschaftlich zusammengebrachte Kosten das bedeckte Börsen-Gebäude aufgeführt, da die Börse sonst nur ein unbedeckter, gepflasterter Platz, mit einem Gehege eingefaßt, war. — 1557 erbauten die Tuchhändler auf ihre Kosten über der Decke der Börse den Börsen-Sahl. — 1669 und 1670 ließ die Kämmerey die Börse vergrößern; die mit Kupfer belegte Decke dieses angebaueten Theils macht jetzt einen offenen Altan

vor dem Börsen-Sahl. — Die Tuchhändler haben noch den von ihnen erbauten Börsen-Sahl zu erhalten, und sie vermiethen ihn zu den Auctionen u. s. w. wozu er (ausser dem Gebrauch zu Versammlungen des Commercii) dient.

Die Aufsicht über die Angelegenheiten der Bank wird von 2 Rathsgliedern, 2 Oberalten 2 Cämmerey-Bürgern, 5 Bürgern und 2 Deputirten des Commercii (die bey Ablegung der Rechnungen gegenwärtig seyn müssen) geführt.

Drey Glieder des Raths, (welche in diesem Geschäfte nicht abwechseln) nebst den beyden Düpe-Herrn, 2 Oberalten; 3 Cämmerey-Bürger, und 3 Deputirte des Commercii sorgen für gehörige Verwaltung der Geschäfte, durch welche die Erhaltung der Schifbarkeit des Elbstroms, die Sicherheit des Fahrwassers und die Verhütung alles dessen, was die Fahrt hindern könnte, be-

würkt wird. — Dieß Collegium heißt die Elb-Deputation.

Ein ähnliches Collegium — die Ritzebüttelsche Stack-Deputation, — welches aus 1 Syndicus, 3 Rathsherrn, 3 Cämmerey-Bürgern und 3 Admiralitäts-Bürgern besteht, führt die Aufsicht über die Werke der Wasserbau-Kunst, welche an dem Ufer des Amts Ritzebüttel erforderlich sind und unterhalten werden.

Die große Mannigfaltigkeit und uneingeschränkte Ausbreitung der kaufmännischen Geschäfte in Hamburg haben (wie an andern großen Handelsorten) eine besondere Classe von Leuten nothwendig gemacht, die unter dem Namen der **Mäckler**, als Kenner der Waaren und Geschäfte, und in jedem Betracht zuverläßige und besonders dazu beeidigte Bevollmächtigte von Käufern und Verkäufern gebraucht werden, den Handel zwischen ihnen zu schliessen. Ueber ihr Betragen und die gewissenhafte Beobachtung

der ihnen gegebenen Gesetze unter dem Namen der Mäckler-Ordnung entscheidet ein Collegium von 4 Rathsgliedern, 2 Oberalten und 6 Bürgern, von denen einer ein Schiffer-Alter ist.

* * *

Cämmerey-Bürger, oder Verordnete der löblichen Cämmerey sind diejenigen Bürger, welche die öffentlichen Gelder des Staats zu berechnen, einzunehmen, und zu den bestimmten Ausgaben zu verwenden haben. Ihrer sind zehn, aus jedem Kirchspiele zwey, welche dieß Amt auf 6 Jahre verwalten. Sie legen dem Rathe Rechnung ab.

Dieß Geschäft wird so wie überhaupt die einzelnen Theile der Besorgung öffentlicher Angelegenheiten, von den Bürgern, als selbst theilnehmenden Mitgliedern des Staats, verwaltet, ohne Besoldung oder Einkünfte dafür zu erhalten. (Nur die Glieder des

Raths

Raths und die Oberalten, haben unter den hohen Collegien bestimmte Einkünfte, da sie einen so großen Theil ihrer Zeit und Kräfte ohne Rücksicht auf den Privat-Vortheil oder Nachtheil zum Besten des Staats anwenden müssen.)

Die Verwaltung mancher der untergeordneten Geschäfte, wofür entweder Besoldung bestimmt ist, oder womit angewiesene zufällige Einkünfte verbunden sind, wird denen die Fähigkeit und Neigung dazu haben, wenn eine solche Stelle erledigt ist, zum höchsten Preise verkauft. Die Art des Verfahrens hiebey ist 1712 zwischen Rath und Bürgerschaft verabredet, und im Haupt-Receß (dem Staats-Grundgesetze) gesetzlich bestimmt worden.

Ein Collegium von 4 Rathsgliedern, 5 Oberalten, 2 Cämmerey-Bürgern, und noch 2 Bürgern aus jedem Kirchspiel verwaltet dieß Geschäfte des **Verkaufs der Dienste.**

* * *

Ein jeder, Bürgerssohn oder Fremder, der in Hamburg Handel treiben, einen offenen Laden halten, einen Stadtdienst erstehen, oder in irgend einem Amte Meister werden will, wie auch jeder Bürgerssohn, der sich verheirathet, muß Bürger werden.

Fremde, welche sich zu einer von den im Römischen Reiche geduldeten Religionspartheyen bekennen, können, wenn sie sich auf eine Zeitlang (z. E. des Handels wegen) in Hamburg aufhalten wollen, einen besondern Contract mit der Stadt auf gewisse Zeit schliessen, nach welchem sie die darin bestimmten Vortheile zu geniessen und dabey verbundenen Pflichten zu leisten haben.

Das Collegium, welches zu dieser Annehmung die fremden Contract deputirt ist, besteht aus 6 Mitgliedern des Raths, nemlich den 4 Wedde-Herren und den 2 darauf in der Ordnung folgenden Senatoren, 2 Oberalten, 2 Cämmerey-Bürgern und 2 Sechzigern.

Dieß

Dieß Collegium versammlet sich gewöhnlich alle Jahr im November auf dem Rathhause, und nimmt diejenigen, welche einen solchen Contract mit der Stadt schliessen wollen, mittelst eines Handschlags für die im Contract bestimmte Zeit und unter den angegebenen Bedingungen zu **Einwohnern** der Stadt auf.

Der Fremde, der einen solchen Contract mit der Stadt schliessen will, hat sich bey dem ältesten Wedde-Herrn zu melden. — Nach der Aufnahme erhält zum Beweise des geschlossenen Contracts der angenommene Einwohner ein Exemplar der „**Artikel, worauf von E. Hochedl. Hochw. Rath der Stadt Hamburg die Einwohner daselbst aufgenommen werden,**" worin der Cämmerey-Schreiber eigenhändig anmerkt, **daß, wann,** auf **wie** lange und **wie hoch** der angenommene Einwohner das zu bezahlende jährliche Schoßgeld verabredet habe.

Ein jeder Einwohner, der einen solchen Contract mit der Stadt geschlossen, und ihn gegen das Ende der Zeit seiner Gültigkeit zu erneuern wünschet, muß sich entweder 6 Monathe vorher, ehe die Zeit seiner Verbindung zu Ende gehet, bey dem ältesten Wedde-Herrn melden, *) und vor dem ebenbenannten Collegio seinen Contract erneuern, oder er ist verpflichtet, Bürger zu werden. Verheirathet er sich mit der

*) Als Fremde, mit denen die Stadt einen fortdauernden Contract geschlossen hat, leben in Hamburg einige Familien englischer Kaufleute seit 1611. In diesem Jahre schloß die Stadt mit ihnen einen Contract, nach welchem sie in Hamburg unter der Benennung der englischen Adventurir-Kaufleute als eine besondere Societät des Schutzes der Stadt genießt und freien Handel treibt, wie die Bürger. Jeder Engländer, der bey einem von den Mitgliedern dieser Gesellschaft die Handlung gelernt hat, erhält dadurch Antheil daran. — Die Gesellschaft heißt auch der englische Hoff, „The English *Court*„ und einer derselben ist *Court-Master*, Hoffmeister, welcher ohngefehr die Geschäfte besorgt, die bey deutschen Aemtern der Alte zu verwalten hat. Ein andrer ist Schatzmeister. (*Treasurer.*) — Sie haben einen Prediger, (der in einer Capelle im englischen Hause Gottesdienst hält,) und einen Secretair.

der Wittwe oder Tochter eines hamburgischen Bürgers: so muß er gleichfalls Bürger werden.

Das Bürger-Recht in Hamburg ist zwiefach; das große und das kleine.

Das große Bürger-Recht muß ein jeder gewinnen, der einen beträchtlichen Handel führt, zu dessen Behuf er Geschäfte an der Börse zu treiben hat, der zu seinem Erwerbe offene Laden, Buden, oder Keller hält, oder eine große Waagschale gebraucht.

Das kleine Bürger-Recht ist hinlänglich für alle die zu ihrem Gewerbe der eben vorhin genannten Anstalten nicht bedürfen, z. B. Gelehrte, Künstler, Handwerker rc.

Ein Fremder muß für die Erlangung des großen Bürger-Rechts 150 mk Species bezahlen; für das kleine Bürger-Recht giebt er 40 mk neu Courant.

Eines hamburgischen Bürgers Söhne bezahlen überhaupt 20 mk Species für die Erhaltung des Bürger-Rechts, und genießen

niessen alsdann aller Vorrechte des großen sowohl, als des kleinen Bürger-Rechts.

Folgendes ist die gewöhnliche Form, welche bey der Gewinnung des Bürger-Rechts beobachtet wird.

Durch Herkommen und Brauch ist jeder Freytag dazu bestimmt, daß sich wer Bürger werden will auf dem Rathhause, Vormittags um 10 Uhr, in der Schreiberey melde. Hier muß er einen Schein vom Drillmeister (einem Manne, dessen Amt ist, die welche Bürger werden wollen mit dem Gewehr umgehen zu lehren *) darlegen, worin bezeugt wird, daß er sich in den Waffen wohl geübt habe. Zugleich zeigt er dem Drillmeister, welcher jeden Freytag Morgen in der Schreiberey gegenwärtig seyn muß, sein Gewehr

*) Nach einer Verordnung von 1738 („Pflichten und Schragen des Drillmeisters„) muß der Drillmeister alle, welche Bürger werden wollen, „wenigstens drey Wochen ohne Entgeld im Gewehr exerciren und dergestalt unterrichten, daß sie damit gut umzugehen wissen.„

wehr vor, auf welches der gleichfalls gegenwärtige Harnischmacher einen Stempel schlägt. Darauf entrichtet er nach dem vorhin angegebenen Verhältnisse das Bürgergeld, und ausserdem noch folgende Unkosten:

Dem Hrn. Secretair für den Bürgerzettel	Court. 1 mℒ		8 ß
Dem Drillmeister für den benannten Schein	—	1 —	8 --
Dem Schreiber bey dem Bürgerbuche : :	—	— —	6 --
Dem Harnischmacher für das Stempeln des Gewehrs : : :	—	— —	6 --
Den beyden Wedde-Bedienten jedem 6 ß	—	— —	12 --
Dem Rathsschenken (der ihn in die Rathsstube führt und ihm den Bürgerzettel giebt)	—	— —	6 --
	Court. 4 mℒ		14 ß

Nachdem dieß alles berichtiget ist, bestellet der Secretair die, welche Bürger werden wollen,

ken, um 1 Uhr wieder auf das Rathhaus. — Wer nicht eines hamb. Bürgers Sohn ist, muß einen hamb. Bürger als Beystand mitbringen. — Sie werden dann von dem Rathsschenken in die Rathsstube geführt; wo der Rath versammlet ist, und stellen sich vor dem Tisch, hinter welchem die Bürgermeister sitzen. Der erste präsidirende Bürgermeister redet darauf die Beystände also an: „Ihr Beystände, tretet vor mit diesen „Leuten, die heute Bürger werden wollen, „und gelobet, ein jeder für seinen Mann, „daß er teutsch, und nicht wendisch, daß „er frey und niemands leibeigen sey, daß „er auch kein Wohnbürger werden wolle, „das ist, daß er in zehn Jahren mit seiner „häuslichen Wohnung sich nicht von „hier wegbegeben wolle. *) Ist dem

„also

*) Diese Verpflichtung ist schon seit Anfang des vorigen Jahrhunderts und länger gebräuchlich. — Vormahls konnte keiner in Hamburg ein Ehren-Amt bekleiden, der nicht zehn Jahre Bürger daselbst gewesen war.

„also: so antwortet ihr Beystände mit „Ja." — Wann die Beystände mit Ja geantwortet haben, fährt der Bürgermeister fort: „Und ihr, die ihr Bürger werden „wollet, nehmet mit in euren abzustatten- „den Eid, daß das Gewehr, so ihr auf der „Schreiberey vorgezeigt habt, euer eigenes „sey, daß ihr solches nicht versetzen oder ver- „äußern wollet, auf daß ihr damit erschei- „nen könnet, wann ihr gefordert werdet zur „Stadt Nothdurft. Ist dem also: so ant- „wortet ihr, die ihr Bürger werden wollet, „gleichfalls Ja." — Der Bürgermeister lieset ihnen darauf den Bürger-Eid vor, welcher in platdeutscher Sprache abgefaßt ist und enthält: „daß sie dem Rathe und „der Stadt treu und hold seyn, und Schoß, „Accise ꝛc. und was sonst zwischen Rath und „erbgesessener Bürgerschaft verabredet wird, „entrichten wollen." — Nachdem er den Eid vorgelesen hat spricht der Bürgermei- ster. Mit aufgehobenen Fingern der rech-

ten Hand sprecht mir nunmehr die Worte nach: „Was mir vorgelesen worden, „demselben will ich getreulich nachkom= „men, so wahr mir Gott helfe und sein „heiliges Wort." *) Darauf schließt der Bürgermeister mit den Worten: „Lasset nun= „mehr die Hände wieder nieder, und ein „jeder, dessen Name wird genannt werden, „der sage: hier!" — **) Der zweyte prä= sidirende

*) Die Mennoniten, welche Bürger werden wollen, werden im Hause des ersten Bürgermeisters dazu aufgenommen, und legen die feyerliche Verpflichtung mit der Veränderung ab: „Was mir vorgelesen worden, demselben will ich getreulich nachkommen, bey Mannen Wahrheit."

**) Man kann auch zu anderer Zeit, als Freytags Mittags, Bürger werden, die Kosten sind aber alsdenn, außer dem festgesetzten Bürgergeld, grösser. Leute von angesehenerm Stande ziehen dies gewöhnlich vor. Sie melden sich alsdann bey einem der beyden präsidirenden Bürgermeister, der ihnen den Tag bestimmt, an welchem sie sich auf dem Rathhause einzufinden haben. Ihre Annahme geschieht dann vor dem Anfange der Raths = Sitzung. — Man fordert von ihnen, als Leuten, denen man zutrauet, daß sie ein Gewehr besitzen, nicht, es vorzuzeigen, und der Bürgermeister läßt in seiner Anrede

sidirende Bürgermeister lieset die Namen ab, und wann ein jeder „hier" geantwortet hat, führt der Rathsschenke sie wieder aus der Raths-Stube, und stellet jedem zum Beweise seiner Bürgerschaft den sogenannten Bürger-Zettel zu. Dieß ist der gedruckte Bürger-Eid, unter welchen der zweyte Secretair eigenhändig die Worte schreibt: „N. N. hat obigen „Eid abgestattet und die Gebühr entrichtet. „Actum Hamburg, d. — N. N."

* * *

In Rücksicht auf kriegerische Anstalten zur Vertheidigung gegen auswärtige Feinde folgte die hamburgische Verfassung von jeher den Grundsätzen eines Staats, der in seiner glücklichen Lage keine Mittel zur Vergrösserung suchen darf und finden kann, sondern nur zu sorgen

Anrede an sie das weg, was sich darauf bezieht, an dessen Stelle er sagt: "Sie wollen Bürger werden; hören Sie demnach den Eid an, der ihnen wird vorgelesen werden; so will ich Ihnen denselben abnehmen und sie bestätigen."

gen hat, wie er die Umstände mit Klugheit zu seiner Erhaltung benutze, wozu es in keiner Lage an Mitteln fehlt. Ein kleiner Staat, dessen Daseyn ganz von Freyheit und Fleiß abhängt, ist zu beschäftigt, jene zu erhalten und diesen anzuwenden, als daß er darauf denken könnte, den Krieg zu seinem Gewerbe zu machen. Daher ist die alte Einrichtung in Hamburg immer bestanden, daß ein jeder Bürger für seine Bewafnung sorge und sie hinlänglich zu gebrauchen wisse, um sich vertheidigen zu können. In der Vereinigung aller Bürger vertheidigte jeder zugleich sich selbst und alle. Dadurch war so lange völlig für die Sicherheit des Staats gesorgt, bis der Krieg zu Kunst und Gewerbe ward. Da die Staaten allgemein anfiengen zu den Kriegsgeschäften Leute zu dingen, die gänzlich von der Ausübung ihrer erlernten Kunst lebten, mußte auch Hamburg nach seinen Bedürfnissen einen Kriegs-Staat halten. Seit der Zeit ist die kriegerische Einrichtung der Stadt gedoppelt.

Die

Die Vereinigung der Bürger *) selbst zur Vertheidigung des Staats dauert fort; und dieß Collegium führt den Titel: Hochlöbliche Colonellschaft.

Der älteste Bürgermeister ist Generalissimus. In jedem Kirchspiel ist ein Mitglied des Raths, Oberster; einer der Bürger ist Oberst-Lieutenant, und elf sind Hauptleute.

Die Kompagnien, welche diese Capitains anführen, bestehen aus den Bürgern in jedem Kirchspiele; und jeder Bürger ist nach der Lage seines Hauses, oder seiner Wohnung Mitglied von einer derselben, worunter einige Ober-, und andere Unter-Officiere sind, die die übrigen (gewissermaßen nach Art der militairischen Ordnung) anführen. Jeden Abend ziehen 2

 dieser

*) 1557 den 27. März ward zum erstenmal die, in ein paar alten Männern mit einem Knebelspies bestehende Bürger-Wache, vor allen Thoren ausgestellet, welches dazumal etwas ganz neues war. 1620 wurden die Bürgerkompagnien, 40 in der Altstadt und 10 in der Neustadt, jede Kompagnie 200 Mann stark, eingerichtet, und ihnen ihre gewissen Plätze angewiesen. Auch zu gleicher Zeit die neue Wall- und Wachtordnung publizirt.

dieser Kompagnien in Ordnung auf die beyden Bürger = Hauptwachen des Altonaer = und Steinthor = Walls, von da aus die übrigen Neben = Wachen der Bürger auf den innern Festungswerken, besetzt werden, und verlassen ihre Posten des Morgens nach Oefnung des Thores wieder. Bey Feuer = Lärm, oder wenn sonst ein allgemeiner Auflauf oder Tumult entsteht, besetzen sie die jeder Kompagnie besonders angewiesenen Plätze, wozu sie durch die Trommelschläger, die in den Gassen der Kompagnie umher trommeln, aufgefordert werden. *)

Der älteste Bürgermeister, als Generalissimus, die fünf Rathsglieder jedes Kirchspiels, als Obersten, nebst zwey Oberalten, (wovon jährlich einer abtritt) zwey Cämmerey = Bürgern, und acht Bürgern als Kriegscommissarien, (von denen jährlich vier abtreten) machen ein

*) Die ordentliche Wache wird den Bürgern von einem besondern Läufer, den der Capitain jeder Kompagnie zu diesem und andern Geschäften hält, vorher angesagt. Dieser Läufer geht, wenn sie auf die Wache ziehn, in Uniform vor der Kompagnie her. Die Trommelschläger und Pfeifer sind auch in Uniform gekleidet.

ein eigenes Collegium aus, welches unter der Benennung: Hochansehnlicher Kriegsrath, die Angelegenheiten der Garnison, oder der besoldeten Kriegsbedienten, besonders verwaltet.

Diese bestehen aus einem Regiment Infanterie von 10 Kompagnien, zusammen 1500 Mann, welche Feuergewehr führen, in allem aber (den Staab, Ober- und Unter-Officiere ꝛc. mitgerechnet) gegen 1700 Mann. Sie werden von dem Kommendanten der Stadt, einem Oberstlieutenant, einem Premier- und einem Seconde-Major commandirt; bey jeder Kompagnie steht ein Capitain (bey denen des Oberstlieutenant und der Majoren ein Staabs-Capitain) ein Ober-Lieutenant (bey 2 dieser Kompagnien sind 2 Ober-Lieutenants) und ein Unter-Lieutenant.

Dazu hält die Stadt eine Kompagnie Dragoner, von 72 Mann stark. Der Capitain derselben ist Stallmeister und commandirt in dieser Qualität noch ein kleines Corps von bewafneten Reutern, an der Zahl 16, welche unter der Benennung reitender Diener gewis-

sermaßen Dienste einer Garde thun, z. E. bey Feuersbrünsten und an den beyden Tagen Petri und Thomä. Man sehe im 2ten Theile, die Beschreibung des Rathhauses.

Die Artillerie wird von einer Kompagnie Artilleristen bedient, welche mit ihren Officiren 92 Mann stark ist.

Ueber dieselbe führt ein besonderes Collegium die Oberaufsicht, welches aus zwey Rathsgliedern und zwey Bürgern besteht, von denen jährlich einer abgeht.

Ein anderes Collegium von zwey Rathsgliedern und sechs Bürgern (deren drey jährlich abtreten) hat die nähere Aufsicht über die Festungswerke, in welchem Dienst ein besonderer Officier angestellt ist.

Hamburgische Denkwürdigkeiten

zweyter Theil,

enthält:

historische Nachrichten von öffentlichen Stadt-Gebäuden, Kirchen, nützlichen Anstalten, Sehenswürdigkeiten, Spatzier-gängen rc.

Die Dohms-Kirche.

Aelteste Geschichte derselben und der Wiederherstellung Hamburgs nach mehrmaligen Zerstöhrungen.

Diese uralte Stifts-Kirche liegt auf einer Anhöhe am Fischmarkt, der Schmiedestrasse und dem Speersort. —

Kaiser Karl der Grosse erbaute im Jahr 800 eine Festung an der Alster, die hohe Burg oder Hochburg genannt, welche aber schon 810 von den Wenden zerstöhrt wurde. Im folgenden Jahr ließ Karl sie wieder herstellen und zu Ehren der heiligen Maria eine Kirche bauen. Seine Hauptabsicht war, die nordischen heidnischen Völker zum Christenthum zu bekehren. Deswegen setzte er den Priester Heridag über Hamburg und wies ihm das Kloster Rodnach (zwischen Tournay und Oudenarde gelegen) zum Unterhalt an. Die Pa-

rochie des Dohms, so wie der Bezirk von Hamburg hatte damals nur einen kleinen Umfang und bestand aus dem Berg, der Gegend des Dohms und der Petri Kirche. Karl starb schon Anno 814. Sein Nachfolger Ludwig der Fromme erhob Hamburg 831 zum Ertzbisthum. Anscharius der erste Ertzbischoff, bauete die Dohm-Kirche weiter aus, legte bey derselben ein Kloster für die Benediktiner Mönche an, welche mit ihm an der Heidenbekehrung arbeiten sollten, und stiftete die erste Schule im Kloster. 845 nach Ludwigs Tode kamen die Dänen mit ihrer Flotte die Elbe herauf, zerstöhrten Hamburg gänzlich, und verbrannten die Dohm-Kirche und das Kloster nebst der schönen Bibliotheck. Mit genauer Noth retteten Anscharius und seine Mönche sich durch die Flucht. Als sie lange genug in der Irre herumgezogen waren, nahm sich eine adeliche Dame Ikia, zu Ramelsloch, ihrer an und erlaubte ihnen dort ein Kloster zu bauen. 847 wurde Anscharius vom

Mayn-

Maynzer Concilium zum Bischoff von Bremen erwählt und dadurch das Bremische Stifft mit dem Hamburgischen vereinigt; nach mancherley Streitigkeiten dem Hamburgischen Ertzbisthum aber erst 858 untergeordnet. Anscharius stellte die Cathedral-Kirche und das Kloster wieder her und setzte die Heidenbekehrung eifrig fort. Er starb 865 im 64sten Jahr und ward zu Bremen begraben. Seine Nachfolger waren Rimbertus, Hoyer, Leidradus, Adaldagus und Libentius. Unter letzterm ward Hamburg und der Dohm 1012 abermals von den Normännern gänzlich verheert. Der folgende Ertzbischoff Unwannus bauete 1015 die Stadt und den Dohm in Gemeinschaft mit dem Herzoge von Sachsen Bernhardus, mehrentheils von Holz wieder auf und setzte die vormaligen Benediktiner Mönche zu 12 Canonici oder Stiffts-Herren ein, welche mit dem Ertzbischoff damals in einem Hause lebten und unter seiner strengen Aufsicht mit vereinigten Kräften am Evangelio arbeiten müsten.

sten. Die Subordination der Dohm-Herren gieng so weit daß wenn Ermahnungen und Drohungen sie nicht zu ihrer Pflicht zurück führen konnten, sie mit Schlägen dazu angehalten wurden.

Nach Unwannus Tode folgte Libentius (ein Anverwandter des vorigen Libentii) dann Herrmann. 1035 wurde Bezelinus Alebrandus, ein Kanonikus von Kölln, Ertzbischoff, welcher den hölzernen Dohm in ein steinernes Gebäude verwandelte und an der Süd-Seite der Kirche an der Elbe einen prächtigen, mit Mauern und Thürmen verwahrten Pallast zu einer Ertzbischöfflichen Residenz errichtete. Unter dem folgenden Ertzbischoff Adalbertus, wurde Hamburg 1072 vom König der Slaven Cruco zweymal erobert und abermals von Grundaus zerstöhrt. Dem ohngeachtet blieb Hamburg ein Ertzstift. Kayser Heinrich der Vierte setzte noch in demselben Jahr seinen Kayserl. Rath Liemarum, zum Ertzbischoff ein. Nach dessen Tode folgte Hubert, der sein Amt schlecht verwaltete und gleichgültig

tig

tig dabey war, als die Könige von Dännemark und Schweden von seiner Kirche wieder abfielen. Er starb 1104. Im folfenden Jahr wurde Friderikus dessen Nachfolger. 1106 erhielt Graf Adolph I. von Schaumburg, die erledigte Grafschaft Hollstein vom Grafen Lüder zu Queerfurt und bauete den jetzigen Dohm, welcher seit 1072 wüste gelegen hatte, wieder auf. Seine Gemahlinn aber ließ das Castel, welches Herzog Bernhard an der Alster erbauet hatte und von den Heiden zerstöhrt worden war, ganz wieder herstellen und zum Schutz der Stadt befestigen. 1223 wurde wegen Hamburgs gefährlichen Lage und vieler Befeindung, das Ertzbisthum nach Bremen verlegt und Hamburg hatte nur Pröbste. — Aus einem Vergleich zwischen dem Rath und Dohmkapitel von 1269 sieht man, daß von der Petri-Kirche bis zur Mauer des Dohms ein Gang war, der durch ein Thor abgeschlossen werden konnte. — Seit der Reformation in Hamburg 1528 hat sich die Gestalt

der

der Verfassung des Dohms sehr verändert. — Man sehe darüber des 3ten Bandes 3tes Stück vom neuen Götting. histor. Magazin der Herren Meiners und Spittler, nach.

Die Kirche sammt dem evangelischen Dohmkapitel steht seit 1719 unter der hannöverischen Regierung des Herzogthums Bremen zu Stade. Das Capitel besteht aus dem Dohm-Probst, dem Decan und 11 Canonicis. Der Dohm-Probst und 2 Canonicate nebst einigen Vikarien, werden vom König von Dännemark als Herzogen von Holstein, besetzt. — Ohngeachtet das alte Gothische Kirchengebäude bald 600 Jahre steht, so ist das Hauptgewölbe bis auf eine Ritze schön und standhaft. In dem einen später angebauten Nebengewölbe aber, sieht man schon einige gefährliche Stellen. Der Thurm ist ohne Uhr; hat aber Klocken von vortrefflichem Klange. In der Kirche zeigt man mancherley, zum Theil fabelhafte Antiquitäten. — Acht volle Wochentage vor

Weyh-

Weyhnachten wird in der ehemaligen Annen-Kapelle oder dem Schappendohm und den gewölbten Kreutzgängen, zum Theil auch in der Kirche und vor derselben, der Christmarkt, die Dohmzeit genannt, gehalten. Siehe auch pag. 15.

Die fünf Haupt-Kirchen.

Die Petri-Kirche, ausser dem Dohm die älteste Kirche, liegt demselben sehr nahe und noch etwas höher. Sie ist ohngefähr gegen Ende des 12ten Jahrhunderts erbaut worden. Aufm Thurm ist eine Uhr mit einem Glockenspiel das alle volle und halbe Stunden den Vers eines Chorals spielt, und ohnedies täglich Mittags und Abends, (auch bey Hochzeiten und Leichenbegängnissen) von dem dazu angesetzten Glockenspieler gespielt wird. In einiger Ferne klingt es sehr angenehm. In der Kirche sind viele alte Denkmähler und Gemählde, unter andern auch einige alte Prospekte von Hamburg, wie es im 13ten und 15ten Jahrhundert gestaltet war, und eine höl-

zerne

zerne Beata mit einem Buch in einem Beutel, nach der Sitte des vorigen Jahrhunders, welches man mit manchen andern lächerlichen Sitten zusammen, den Hamburger Boocksbeutel genannt hat.

Die Nicolai-Kirche am Hopfenmarkt, von 1164 bis 1168 erbaut und späterhin vergrößert, hat einen durchbrochenen Thurm, die Spitze mit der Kuppel ruht auf 8 grossen kupfernen vergoldeten Kugeln, welche im Diameter $7\frac{1}{3}$ Fuß betragen. In der Laterne hängt seit 1663 (vorher war es auf dem Catharinen Thurm) ein wohlklingendes holländisches Glockenspiel, welches täglich Morgens und Mittags eine halbe Stunde, und ausserdem bey Hochzeiten und Leichenbegängnissen gespielt wird. In dieser Kirche findet man weniger Bilder und Schnitzwerk als in den übrigen alten Kirchen.

Die Catharinen-Kirche zwischen dem Grimm und Zippelhause. Aus einer im 13ten Jahrhundert zu einer unbekannten Zeit erbaueten Kapelle ist diese Kirche ent-

entstanden und nach und nach erweitert worden. Die überflüßig verzierten alten Epitaphien und Gemählde hat man neuerlich mit mehr geschmackvollern und modernisirten Einfassungen verwechselt und dem Innern der Kirche ein gefälligeres Ansehen gegeben. An der vorzüglich wohlklingenden Orgel haben 3 Orgelbauer mit ihren Gesellen 4 ganzer Jahre, von 1670 bis 1674 gearbeitet. In Strasburg soll nur noch eine dergleichen schöne Orgel von denselben Meistern verfertigt, sich befinden. Der Thurm ist oben nahe an der Spitze mit einer vergoldeten Krone eingefaßt und bey seinen zweymaligen Absätzen durchbrochen. In demselben wurde 1661 ein schönes Glockenspiel aufgehängt; 1663 aber nach dem Nicolai-Thurm gebracht, weil der Klang sich zu sehr abwärts von der Stadt nach der Elbe hinzog, und die Glocken für diesen Thurm zu schwer waren.

Die Jacobi-Kirche zwischen dem Pferdemarkt und der Steinstrasse, ist in der Mitte des 14ten Jahrhunderts erbauet; hat ein hohes Mauerwerk auf welchem

chem noch ein niedriges Achteck aufgemauert ist, welches die Kuppel mit einer Laterne und schmalen spitzen Pyramide trägt. In der Kirche findet man viel alte Verzierungen.

Die grosse Michaelis - Kirche in der Neustadt, liegt in der höchsten Gegend der Stadt. Sie ist nach der, durch einen Blitzstrahl 1750 eingeäscherten alten Kirche, von dem geschickten Baumeister Sonnin, erbauet worden. Dieses sehenswürdige, im edlen einfachen Geschmack aufgeführte Gebäude, hat eine sehr vollständige gute Orgel, ein schönes Altargemählde von Tischbeins Meisterhand, eine zierliche Kanzel, und einen marmornen Taufstein, einer Urne ähnlich. Unter der Kirche ist der auf felsernen Pfeilern ruhende Gruftkeller mit anderthalb hundert ausgemauerten Gräbern, welcher wenig seines gleichen hat. Die untere grosse Etage des Thurms hat ein ziemlich gutes Ansehen. Das Verhältniß der Uhretage und der auf 8 starken Pfeilern ruhenden Kuppel mit der Spitze, ist aber weniger symmetrisch und dem Um-

sange

fange des Thurms nicht angemessen. Unter der Kuppel hängen zwischen den Pfeilern die zur Uhr gehörenden Stunden-Glocken. In der Mitte geht eine durchsichtige Windeltreppe nach der Kuppel hinauf, wo schwindelfreye Personen von allen Seiten hinaus, der reitzendsten Aussicht über die ganze Stadt, der Elbe mit ihren fruchtbaren Inseln und aller umliegenden Gegenden, geniessen können. Die Frontispitzen und Verzierungen der grossen Kirchthüren sind wahre Meisterstücke. Der Kirchenbau wurde 1762 vollendet und kostete 1,342,000 Mark Courant. Der Bau des Thurms wurde 1778 angefangen und 1786 beendet; die Kosten betrugen mit den Glocken 258,000 Mark.

Neben-Kirchen.

Die St. Johannis-Kirche ein Filial von der Petri-Kirche, liegt am Johannis-Kloster und der Johannisstrasse, und wurde von Graf Adolph IV. von Schaumburg, 1227 bis 1235 erbauet. Sie hat ein ansehnlich hohes Mauerwerk

Dach, nebst einem kleinen Thurm. In der Kirche sind manche alte sehenswerthe Gemälde und Denkmäler vorhanden.

Die Marien-Magdalenen-Kirche. Dieses Filial von Nicolai liegt der Johannis-Kirche nahe, und auf der andern Seite bey der Herren-Mühle. Sie ist ohngefähr von gleichem Alter mit der vorigen, und von demselben Stifter erbauet. Das Kirchengewölbe ist ziemlich hoch; im Verhältniß dagegen ist der Thurm nur klein und unansehnlich. In der Kirche sind 2 Abbildungen des Stifters Graf Adolph IV. (sein Grab aber ist in der Nicolai-Kirche zu Kiel, befindlich) nebst mancherley andern antiquen Bildern und Epitaphien unter welchen einige schätzenswerthe Gemälde von Merian, zu sehen sind.

Die heiligen Geists-Kirche ist ebenfalls ein Filial von Nicolai und liegt an der Ecke vom Rödingsmarkt und dem grossen Buhrstah; sie hat ein hohes Kirchendach mit einem kleinen zierlichen Thurm und gehört zu den ältesten Denkmälern der

Stadt.

Stadt. Der Stifter ist unbekannt. Wahrscheinlich ist sie aber zu Anfange des 14ten Jahrhunderts erbauet worden. Das Inwendige enthält einige alte Verzierungen von Gemälden und Schnitzwerken.

Die kleine Michaelis-Kirche, am Herrengraben und dem Sägerplatz liegend, ward 1757 vollendet und eingeweiht. Sie ist ihrer gutgewölbten Decke und geschmackvollen innern Verzierung wegen, sehenswerth. Der kleine dicke viereckigte Thurm nimmt sich gut aus. Die alte 1602 erbaute Kirche war eine Filial-Kapelle von Nicolai. 1678 als die neue Michaelitische Gemeine so stark anwuchs, erkaufte sie solche von dem Nicolai Kirchspiel. 1749 war sie schon so baufällig geworden, daß man sie abbrechen mußte. Erst 1754 wurde der Grundstein zu dieser Neuen gelegt.

Die Gertruden-Kirche (ein Filial von Jacobi) zwischen der Rosen- und Lilienstrasse; eine alte kleine Kapelle mit einem artigen Thürmchen, 1391 gegründet.

Kirchen in den Hamburgischen Vorstädten.

Die St. Georgs- oder Dreyfaltigkeits-Kirche in der Vorstadt St. Georg außer dem Steinthor, links an der Alster. Ein gutes Gebäude mit einem demselben angemessenen Thurm. — Der Ursprung der Kirche schreibt sich von der alten Georgs-Kapelle her, welche nach einer Urkunde schon im Jahr 1220 vorhanden war und von einem der Hollsteinschen Grafen von Schaumburg, gestiftet seyn soll. Die alte Kirche wurde ihres schlechten Zustandes wegen niedergerissen und 1742 bis 1747 diese neue, von milden Gaben und dem Ueberschuß einiger Lotterien, aufgebauet. Die zu dieser Kirche eingepfarrten Distrikte sind: die Gegend vom Steinthor bis an den Hammerbaum, der Stadtdeich, die Dörfer Barnbeck und Eilenbeck und die Elbinsel, Fiddel genannt.

Die Pauls-Kirche auf dem Hamburger-Berge an der Grenze von Altona, ist ein altes Gebäude ohne Thurm.

Die Pesthofs-Kirche außer dem Altonaer-Thor rechter Hand, liegt vor dem Eingange zum Pesthof. (Siehe Pesthof.)

Die Waysenhaus-Zuchthaus- und Spinnhaus-Kirchen sind bey der Beschreibung des Waysenhauses, des Zuchthauses und Spinnhauses, angemerkt.

Auf dem Jagdschiffe im Haven, wird, außer den Wintermonathen, oder so lange der Haven vom Eise frey bleibt, sonntäglich Morgens von 10 bis 11 Uhr, von dem dazu angesetzten Schiffsprediger, Gottesdienst gehalten, welcher auch Donnerstags die Betstunde verrichtet.

In der Frohnerey am Berge wird ebenfalls Sonntagsmorgens zur Zeit der Hauptpredigt, von einem Kandidaten gepredigt.

Kirchen anderer Religionsverwandten.

Die Deutsch-Reformirte-Kirche, ist auf dem Valentinskamp. Es wird Sonntagsvormittags von 9 bis 10 Uhr und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr darinn gepredigt.

Die Französisch-Reformirte-Kirche, ist in der Königsstraße in dem Hause No. 238, wo Sonntagsmorgens von 10 bis halb 12 Uhr Gottesdienst in französischer Sprache gehalten wird.

Die Englisch-Reformirte-Kirche, in dem englischen Hause, in der Gröninger Straße, wo in einer Kapelle Sonntagsmorgens von 10 bis 11 Uhr, in englischer Sprache gepredigt wird.

Die Römisch-Katholische-Kirche hat ihre Kapelle im Hause des Kayserlichen Ministers auf'm Neuen-Wall. Sonntagsmorgens um 8 Uhr wird gepredigt; vor und nachher aber Messe gelesen.

Die Menoniten Gemeine hält sich zu ihrer Kirche in Altona auf der grossen

Frey-

Freyheit; eben so haben auch die Herrnhuter daselbst ihre besondere Kirche.

* * *

Hamburgische Kirchenmusik

wie sie seit dem Kirchenjahr 1790, sonntäglich in den Hauptkirchen aufgeführt wird.

Am 1. Weyhnachtsfeyertag in der	Petri Kirche	
— 2. ——— ——— =	Nicolai	
— Neujahrstage = =	Catharinen	
— heil. 3 Königstage =	Jacobi	
— 1. Sonntage Epiphaniä	Michaelis	
— 1. Fasten-Sonnt. Quadrages.	Petri	Passionsmusik.
— 2. ——— — Reminiscere	Nicolai	
— 3. ——— — Oculi	Cathar.	
— 4. ——— — Lätare	Jacobi	
— 5. ——— — Judica	Michl.	
— 1. Osterfeyertag =	Petri	
— 2. — — — =	Nicolai	
— 2. Sonnt. nach Ostern, Miserik. Dom. =	Catharinen	
— 4. — — — Cantate	Jacobi	
— Himmelfahrtstage =	Michaelis	
— 1. Pfingstfeyertage =	Petri	
— 2. — — — =	Nicolai	
— Sonntage Trinitatis	Catharinen	

Am 1. Sonntage nach Trinitatis	Jacobi
* — — — —	Michaelis
— Johannisfeste	Petri
* — Sonntage nach Trinitatis	Nicolai
* — — — —	Catharinen
* — — — —	Jacobi
* — — — —	Michaelis
— Michaelisfeste	Petri
* — Sonntage nach Trinitatis	Nicolai
* — — — —	Catharinen
* — — — —	Jacobi
* — — — —	Michaelis

Zusammen 30 Sonn= und Festtagsmusiken, wovon die mit * Bezeichneten je nachdem Ostern früher oder später fällt, auf 9 veränderliche Trinitatis Sonntäge vertheilt werden. Alle übrigen sind auf die bestimmt angezeigten Tage festgesetzt.

Das Hamburgische Ministerium

besteht aus folgenden Herren Geistlichen: den fünf Haupt=Pastoren der 5 Haupt=Kirchen, davon einer (gewöhnlich der Aelteste) allemal Senior ist; der übrigen Archidiaconen und Diaconen, nemlich an der Petri=Kirche 3, an Nicolai 3, an Catharinen 3, an Jacobi 3, an Mi=

chaelis

chaelis 4; dem Dohm-Prediger oder Lector Secundarius, wenn er existirt. (Seit einigen Jahren ist an dessen Stelle ein Kandidat angesetzt, der Sonntags und Montags Nachmittags die Predigt verrichtet.) Ferner aus den 6 Pastoren der Johannis, Marien Magdalenen, heil. Geist und Gasthaus, Waysenhaus, der St. Georgs und der Pauls-Kirche auf dem Hamburger-Berge. Suma. 28.

* * *

Der Prediger an der Lazarethskirche auf dem Pesthofe und der Schiffsprediger an der Convoye (jetzt der neuen Jagd) müssen, ob sie gleich nicht zum Ministerio gehören, doch hier ebenfalls mit bemerkt werden.

Die Prediger-Stellen in den Hamburgischen Distrikten, welche von Hamburg besetzt werden, sind folgende:

Allermöhe, Billwärder an der Bille, Döse im Amt Ritzebüttel, Groden, ebendaselbst, Eppendorf, Hamm nnd Horn, Mohrenfleth im Billwärder, Moorburg, Och-

Ochsenwärder und Oldenwolde. An jeder diesen Landkirchen steht ein Prediger; nur zu Groden befinden sich zween. Sūma Sumar. 40. Pred.

Hamburg und Lübeck setzen gemeinschaftlich ein: die beyden Prediger im Städtgen Bergedorf und die 5 Prediger: in Curslack, Alten- und Neuengamme, Kirchwärder und Geesthacht.

Armenstifte.

Das neue Waysenhaus auf der Admiralitäts-Straße, ist ein maßives schönes Gebäude mit einem kleinen artigen Thurm verziert. In der Mitte des Hauptgebäudes liegt die Kirche, an welcher ein Prediger und ein Katechet angesetzt sind. Zu beyden Seiten des Gebäudes sind 2 grosse eingeplankte Spielplätze für die Kinder, auf deren Einen die Knaben und auf dem Andern die Mädchen in den Freystunden sich belustigen. Diese Stiftung unterhält zum höchsten 1000 Kinder, deren ohngefähre Hälfte im Hause selbst, die übrigen kleinern aber ausserhalb der Stadt, auf'm Lande vertheilet sind. Die Kinder erhal-

ten Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen und in der Geographie; die Mädchen noch besonders im Spinnen, Stricken und Nähen. Die Einkünfte des Waysenhauses sind: die jährlichen Zinsen der seit der ersten Stiftung desselben, nach und nach daran geschenkten Vermächtniße; die halbjährige Sammlung milder Gaben die von den Vorstehern in der Stadt geschieht; das seit 1778 von Rath- und Bürgerschaft auf 10 Jahre bewilligte und 1788 auf anderweitige 10 Jahr prolongirte halbe Procent von dem Werth aller verkauften liegenden Gründe, und endlich die Einnahme von der Sammlung bey dem jährlichen Umgange am Donnerstage nach Marien Heimsuchung, das **Waysengrün** genannt. Dieses besteht in einem feyerlichen Zuge der Kinder mit ihren Lehrern durch die vornehmsten Gassen der Stadt. Sie werden von einem Knaben aus ihrem Mittel, dessen Sitten, Bildung und Anstand ihn hierzu fähig machen, angeführt, welcher der Waysencapitain genannt wird, und diese Ehre nur

1 Jahr

1 Jahr genießt; hinter ihm gehen 3 Kavaliere seines gleichen, die sein Ehrengefolge ausmachen. 24 andre Knaben mit Flitterkränzen sammlen in Büchsen Allmosen fürs Waysenhaus auf den Gassen und vor den Thüren der Häuser. Dieser Zug geht sodann vors Steinthor wo die Kinder auf einem grünen Platze in Zelten, mit Reiß, Ochsenbraten und Bier, bewirthet werden, wozu die Unkosten aus des mildthätigen Jahrverwaltenden Provisors eigener Kasse bestritten werden. — Da die Zahl der Kinder so sehr heran wuchs und der Raum des alten Waysenhauses dadurch immer mehr und mehr beengt wurde, so, daß die Gesundheit der Kinder schon zu leiden anfieng, so wurde 1782 der Grund zu diesem Neuen gelegt und das Gebäude 1785 vollendet und bezogen. Der ganze Bau hat 295,000 Mark Courant gekostet. — Die Patronen dieses Hauses sind: der älteste Bürgermeister und 2 Rathsherren; Vorsteher aber, die 2 Alten und 8 Provisoren, wovon der Aelteste als Jahrverwalter, über alle Angelegenhei:

heiten des Hauses befiehlt. Der Oeconomus und seine Frau (Waysenvater und Waysenmutter genannt) haben die Aufsicht über die ganze ökonomische Einrichtung des Hauses.

Das alte Waysenhaus

am Ende des Rödingsmarkts, ist, seitdem das neue Waysenhaus 1785 eingeweiht ward, zum Arbeits- und Erziehungshause für die Armen, eingerichtet. Vorzüglich ist dies Institut für arme Kinder bestimmt, die hier in Flachs- Woll- und Baumwoll-Spinnen, Unterricht erhalten. Zu gleichem Zweck ist nahe bey dem Blockhause eine Bindfaden-Fabrick angelegt, die mit hieher gehört. — Das alte Waysenhaus wurde 1604 zu bauen angefangen, an dessen Stelle stand vorher eine kleine Kirche, die Anscharius-Kapelle, auch St. Clemens zum Schor, genannt, welche aus einem bey der damaligen Mau-

er, *)

er, *) 1372 gebauten Hause, bestand, in welches man das vorher in der Mauer befindliche sehr alte Marienbild und einen Gotteskasten dabey setzte, wo von den Wallfahrenden eingeworfen und ein Drittheil des gesammleten Geldes an den Rath; ein Drittheil an das Dohmkapitel geliefert, und das Uebrige zum Bau der Kathedralkirche verwendet werden sollte. Das so heilig verehrte Marienbild wurde Maria tom Schar, zum Unterschiede des Marienbildes im Dohm, genannt. Als die Reformation 1531 schon so gut Wurzel geschlagen hatte, machte man aus dieser Kapelle ein Büchsenhaus und sammlete darinn zum Besten der Armen. 1538 wurden sogar Kornböden da angelegt, wo sonst Pilgrimschaften und Verehrungen der heiligen Maria, geschahen. Endlich wurde das alte Gebäude ganz nieder-

*) Diese gethürmte Mauer gieng damals vom alten Schaarthor am Wasser her, längst den Kayen, dem neuen Krahn und der Mühren nach dem Winserbaum hin, und faßte das alte Brockthor an der Brocksbrücke in sich, wo an der Ecke der Mühren noch vor 60 Jahren ein alter Thurm, als Ueberbleibsel des alten Brockthors gestanden hat.

dergerissen und 1604 dies Waysenhaus gegründet. Die Nahmen Schaarthor, Schaarsteinweg und Schaarmarkt rühren noch von dieser alten Kapelle her. Die Spuren des ehemals daneben gestandenen Schaarthors sah man noch vor einigen Jahren über einem Hause, an der Figur eines Kranichs auf dem Giebel und eines alten hamburgischen Wappens über der Hausthür. — Die Waysenhaus-Anstalt hatte dem reichen **Jobst von Overbeck** viel zu verdanken. Um dem damaligen häufigen Ermorden der Kinder Einhalt zu thun, stiftete er 1709 einen Torno, wie in Venedig. Diese runde hole Maschine hatte auf einer Seite eine Oeffnung, wo man ein Kind hineinlegen, den Torno umdrehn und eine Glocke anziehen konnte, worauf die Waysenmutter den kleinen Fündling in Empfang nahm, und für die Erhaltung desselben sorgen mußte. Zu diesem Behuf schenkte erwähnter wohlthätige Mann 50000 Mark. Bald aber wurden so viele neugebohrne und schon jährige Kinder hineingesteckt, daß anfangs der Torno enger gemacht und nach-

nachher gar geschlossen werden mußte, obgleich der reiche Stifter noch 100000 Mark dazu vermachte.

Das Zucht- Werk- und Armen-Haus

an der davon benannten Zuchthausstraße, besteht in einem großen langen Gebäude, welches von hinten an das östliche Ufer der Binnen-Alster grenzt. — Das erste Zuchthaus in Hamburg ward auf derselben Stelle wo das jetzige steht, aus dem Ueberschuß einer zu diesem Zweck errichteten öffentlichen Lotterie erbauet, und kostete 70000 Mark. Es brannte 1666 ab, ward aber gegen 1670 von Contributionsgeldern wieder neu aufgebaut, und 1689 die Kirche und ein geräumiger Arbeitsplatz angelegt. Die Kosten beliefen sich auf 72000 Mark. 1766 wurde es reparirt und vergrößert. Es ist seiner guten Einrichtung und der darinn angelegten Tuch- Rasch- und Leinwands-Manufakturen, Härner Fußdecken- Strumpf- und Handschuh-Fabricken wegen, vorzüglich sehenswerth.

werth. Die Anzahl der Armen und Gefangenen, männlichen und weiblichen Geschlechts, beträgt ohngefähr 6 bis 700, im Winter mehr, im Sommer weniger. Es kann fast zu allen Zeiten besehn werden; vorzüglich aber ist es in den 3 Fastnachtstagen für Jedermann geöffnet. Dies Haus hängt von der ganzen Bürgerschaft ab; das besondere Collegium aber, besteht aus 13 Gliedern. Der jüngste Bürgermeister ist erster Patron, dann folgen 2 Rathsherren, 2 Alten und 8 Bürger, als Provisoren. — Ein dazu angesetzter Katechet hält an den Sonn- und Festtagen des Nachmittags eine Predigt und Montags Morgens um 7 Uhr Betstunde; Mittwochs Vormittags aber, eine Katechismus Predigt.

Anm. Eine umständlichere Beschreibung der innern Einrichtung und Ordnung dieses Hauses findet man in des Herrn von Heß Beschreibung von Hamburg 1sten Theil pag. 349. wo auch der Grundriß von den innern Abtheilungen beygefügt ist.

Das Spinnhaus

auf dem Holzdamm an der Alster, dem Zuchthause sehr nahe liegend, ist für Verbrecher beyderley Geschlechts bestimmt, die zum Theil schon infamirende Strafen erlitten haben und hier entweder lebenslänglich, oder auf bestimmte Monate und Jahre gefangen sitzen. Die Arbeit derselben besteht hauptsächlich im Wollspinnen, Wollkratzen, Weben und andern Arbeiten; die Zahl der Gefangenen ist sehr ungleich, weil oft ansehnliche Transporte nach andern Welttheilen gesandt worden. — Das Vordergebäude ward 1666 aus dem Vermächtniß des Rathsherrn **Peter Rentzel**, erbauet und mit 10000 Mark Grundkapital versehn. Späterhin war es nicht geräumig genug und so wurde 1724 noch das Hintergebäude daran gesetzt und der damalige Rathsherr **Jacob Volkmann**, schenkte dazu ein Kapital vnn 18000 Mark Banco. Eine Kirchenkollecte von eben dem Jahre, vermehrte es mit 5073 Mark 8 Schilling 9 Pfenning. — Ein Theil des Seiten-

gebäu-

gebäudes nimmt eine kleine artige Kirche ein, worinn ein Prediger von der Petri-Kirche den Gefangenen die Sakramente ertheilt, und der dazu geordnete Katechet alle Sonn- und Festtage des Morgens prediget und Religionsprüfung mit den Gefangenen anstellt. Zu diesem Zweck hat der bey mehrern wohlthätigen Anstalten, berühmte Wetken, 20000 Mark geschenkt. — Das Spinnhaus hat gleich dem Zuchthause 3 Patrones; den jüngsten Bürgermeister und die beyden Prätoren, dann 2 Alten und 8 Provisores.

Das Gasthaus

neben der heil. Geist-Kirche, hat den Namen von der Absicht der Stiftung, nach welcher es zu einem gastfreyen Einkehrhause für wallfahrende Pilger und arme Reisende früh in den ältesten Zeiten angelegt wurde. Das alte Millernthor lag damals hart hinter diesem Hause und die armen Wanderer fanden gleich beym Eingang in die Stadt, auf einige Tage Obdach und Verpflegung. Die Barfüßer

Mönche, Minoriten oder Minne-Brüder spatzierten vom Marien-Magdalenen-Kloster über den Mönkendamm, der erst seit der Reformation 1528 bebaut werden durfte; leisteten ihnen hier Gesellschaft und bedienten sie so gut sie vermochten. Seit 1528 da die grosse Reducktion der Mönche in der Stadt vorgieng, gerieth dieses Haus der Gastfreyheit in Verfall, und für die dürftigen Fremden wurde nicht mehr gesorgt. Sie mußten sich auf dem freyen Felde, in den Ziegelhütten vor dem Thore, in Kellertreppen und Gassenwinkeln behelfen, so daß man ihrer zuweilen etliche des Morgens auf den Gassen verschmachtet oder erfroren antraf. Dies war auch sogar mit Einheimischen der Fall. Deswegen wurde es gegen das Jahr 1629 höchst nöthig, das verlassene Gasthaus nach einem veränderten Fuß wieder einzurichten. Jetzt werden hier 70 bejahrte arme Männer und 80 alte Frauen verpflegt. Das Haus steht unter der Aufsicht von 2 Bürgermeistern, 2 Alten und 8 Provisoren. Die Seelsorge

hat

hat der Prediger der heil. Geist-Kirche. Der Katechet des Hauses hält Mittwochs Betstunde und Montags und Donnerstags Religionsprüfungen mit den alten Leuten.

Das heil. Geists-Hospital,

liegt hinterwärts am Gasthause und hat den Eingang am heil. Geistkirchhofe. Die Stifter und Erbauer der Kirche sowohl als des Hospitals sind unbekannt. Es war vordem ein Filialkloster vom Marien Madalenen, und auch noch jetzt werden die Güter und Einkünfte des Marien Magdalenen Klosters mit diesem Hospital zugleich von den 15 Oberalten verwaltet. Gewiß ists aber, daß sie zu den ältesten und ersten Stiftungen der Stadt gehören, denn es geschieht des Hospitals in den alten Urkunden schon seit 1248 Erwähnung. Es besteht aus 3 grossen Sälen über einander, deren jeder in 4 Reihen besonderer Wohnfächer, abgetheilt ist, worinn 150 alte arme Personen, unter denen die größte Hälfte weiblichen Geschlechts ist,

unterhalten werden. Die Einkünfte werden theils aus alten Vermächtnissen, und für eine gewisse Menge Korn, welches die Kammer für die Abtretung einiger, sonst dem Kloster gehörigen Plätzen zu Vestungswerken, jährlich liefert, gehoben; theils werden solche aus immerwährenden Rentengeldern, auch von der Kammer, einigen Feldern und vorzüglich aus dem Dorfe Barmbeck (wozu noch Eilenbeck kömmt) gezogen. Dieses Dorf gehörte mit zu der Alstererwerbung der Hamburger vom Jahr 1306, ward 1355 zum heil. Geist geschlagen und 1528 den Oberalten als Vorstehern desselben übergeben.

Das Schiffer-Armenhaus

(auch Trosthaus genannt) ein gutes massives Gebäude an der Schaarthors Brücke im Jahr 1556 von Kaufleuten und Schiffern zum Unterhalt und zur Verpflegung armer gebrechlicher Seefahrer oder ihrer hinterlassenen Wittwen und Waysen, gestiftet; wird von den Schiffer-Alten dirigirt. Das Haus wird sehr reinlich gehal-

gehalten und die armen Seefahrer mit gutem Essen und Trinken versehen. Die in den daneben stehenden kleinen Häuserchen wohnenden 25 Schifferwittwen, geniessen jährlich aus der sogenannten Stück von Achten-(Piaster, à Stück ohngefähr 1 Species Rthlr. am Werth) Kasse, jede ein Gehalt von 50 Mark und im Fall eines dringenden Bedürfnisses wird ihnen mit einer grössern Summe beygestanden. Ausser diesen wird noch eine grosse Anzahl armer Wittwen (man versichert; zwischen 900 und 1000) gemeiner Seeleute, jährlich mit kleinen Beysteuern von 2 bis 25 Mark unterstützt, welche von einer, zwischen Weyhnachten und Fastnacht, durch die Stadt angestellten Sammlung, etwa 3000 Mark einbringt; von gewissen Strafgeldern unter den Seeleuten; freywilligen Geschenken und Gelübdengeldern und von einem am Hause stehenden Armenblock, bestritten werden. Aus der Stück von Achten-Kasse werden auch die unter die Seeräuber gerathenen Schiffer und Steuerleute gelöset. Zum Lösegeld

der Ersten ist für jeden 3000 Mark und für die Letztern 2100 Mark bestimmt. Sie wird von den bestimmten Beyträgen unterhalten, welche die Schiffer und Steuerleute, die sich haben einschreiben lassen, von einer jeden Reise entrichten und diese Contribuenten werden auch nur ausgelößt. Für die übrigen Seeleute ist 1624 eine Sclavenkasse errichtet, zu welcher einjeder auf hamburgischen Schiffen fahrender Matrose, von jedem Mark seines monatlichen Lohns 1 Schilling hergeben muß. Auch wird zur Sclavenkasse vierteljährig an den Kirchthüren in Becken gesammlet.

Das Convent,

ein altes Gebäude in der Steinstraße, dem Jacobi-Kirchhoff gegen über liegend, ist zwischen den Jahren 1240 und 1250 gegründet und anfangs zum Kloster der Nonnen, die Beguinen oder blaue Süstern (Schwestern) genannt, bestimmt worden. 1255 schenkten die beyden Grafen von Schaumburg, Johannes und Gerhard,

von ihrem Aepfelgarten, der zum ehemaligen Schaumburgischen Hoff gehörte, so viel, als diese Nonnen zur Erweiterung ihres Gebäudes nöthig hatten. Man vermuthet daher daß erwähnte Grafen auch die Stifter dieses Klosters sind. — Es war für 30 Wittwen oder Jungfrauen eingerichtet, die dunkelblau gekleidet waren, eine Meisterinn über sich und sehr strenge Disciplin hatten. Die Conventualinnen waren die Einzigen welche zur Annehmung der Reformation sich willig bezeigten. Die andern Klöster in und vor der Stadt, setzten sich derselben entgegen und wurden daher aufgehoben und deren Schätze und Einkünfte auf Verbeßerung der Schulen und zu andern wohlthätigen Stiftungen verwandt. Die Zahl der Conventualinnen hat sich mit der Zeit sehr vermindert. Ausser der Meisterinn sind jetzt nur 7 Jungfern, aber keine Wittwen mehr da. Der älteste Bürgermeister ist Patron des Convents und zwey Bürger sind Vorsteher desselben. Bey der Einschreibung einer Jungfer zahlt sie 4 Rosenobel und 2 Species

cies

cies Dukaten, und wenn sie zur Hebung kömmt, noch 600 Mark Species nach, wofür sie sodann jährlich ohngefähr 100 Mark und 4 Säcke Kohlen, nebst freyer Wohnung erhält; wenn sie aber heyrathet, dadurch alles verlustig geht.

Nach einem alten klösterlichen Brauch wird Missethätern die am Leben gestraft werden sollen, auf ihrem Gange durch die Steinstraße nach der Gerichtsstätte Montagsmittags um 12 Uhr, vor dem Convent ein Glas mit Wein zur Stärkung gereicht, das Glas aber sogleich darauf vom Büttel in Stücken geworfen.

Das Hiobs-Hospital

am Ende der Spitalerstraße, besteht aus vielen kleinen an einander gebaueten Wohnungen. Das Hauptgebäude enthält eine kleine Kirche und ein Haus des Speisemeisters. — Der Stifter dieses Spitals Hans Treptow, Oberältermann der Brüderschaft unsrer lieben Frauen-Krönung, die aus Fischern, Kramern und Hökern

bestand,

bestand, war ein so mitleidiger Mann, daß er arme venerische Personen die ohne Hülfe waren, von seinem Vermögen heilen und nähren ließ. Ein so schönes Beyspiel erweckte endlich auch seine Gefährten und sie ließen 1505 dieses Haus aus gemeinschaftlicher Kasse bauen. Diese erste Absicht wird jetzt nicht mehr in dem eigentlichen Spital, sondern in dem, nahe daran, an den kurzen Mühren belegenen **Pocken-** oder **Franzosenhause** befolgt und erreicht. Die Personen welche in der Kur sind, geniessen freye Wohnung, Pflege und täglich 3 Schilling zu ihrem Unterhalt. Dicht daneben steht ein langes Haus von 2 Stockwerken, in welchem 32 kleine Zellen sind, deren jede einen besondern kleinen eisernen Herd an der Seite hat, worauf die armen Bewohnerinnen ihre Speisen bey Kohlen kochen die sie von der Stiftung geschenkt bekommen und deren Rauch keinen andern Weg als durchs Fenster nehmen kann.

Das Oblong des ganzen Spitalbezirks besteht außer der Kirche und dem Hause des Oekonoms aus 54 bessern oder schlechtern Woh-

Wohnungen, deren unterschiedener Werth von 1700 zu 4800 Mark Einkaufsgeldes gesteigert wird. Für eine dergleichen Summe können sich Ehepaare, auch einzelne Personen, den Gebrauch einer solchen Wohnung auf ihre Lebenszeit verschaffen; auch geniessen diese sogenannten Pröveners noch ausserdem jährlich von 3 Pröven ihres hergegebenen Capitals, alle 14 Tage 1 Pfund Butter nebst 2 Brödten von 17 Pfund zusammen; jährlich einen Faden Holz und einige Säcke Kohlen. In der Kirche wird wöchentlich einmal gepredigt. Das Spital ist eins der reichsten Stiftungen in Hamburg und steht unter der Oberverwaltung von 2 Bürgermeistern und 8 Bürgern.

Der Pesthoff,

(jetzt nur dem Namen nach so genannt) liegt vor Hamburg an der Grenze von Altona, und besteht aus mehrern größern und kleinen Gebäuden. Die Pest und andere Seuchen rafften, besonders im 16ten Jahrhundert in den engen Gassen Hamburgs

burgs einige tausend Einwohner weg und erregten schon längst den Wunsch, ein besonderes Haus außerhalb der Stadt zur Absonderung und Heilung der mit der Pest behafteten Kranken zu haben. Erst 1606 wurde dieser sogenannte Pesthoff angelegt und in diesem Jahrhundert nach und nach sehr vergrößert und erweitert. Im Jahr 1769 ward die neue Lazarethskirche zu bauen angefangen und 1771 fertig. Arme Kranke, reiche und arme Blödsinnige, Tolle ꝛc. werden hier in besondern wohleingerichteten Krankenstuben und andern Zimmern und Behältnissen entweder umsonst, oder für Kostgeld aufgenommen. Die Zahl der Verpflegten ist sehr ungleich; gewöhnlich aber zwischen 700 und 900. Sonst ist auch noch eine Apothecke, ein Backhaus, Vorrathskammern, Waschhäuser ꝛc. da. — Das ganze Institut wird beynahe von lauter milden Gaben erhalten. Dahin gehören 20 Mark wöchentlich aus jedem Gotteskasten der 5 Hauptkirchen; die sonntägigen Collecten vom Dohm und der Marien Magdalenen-

Kirche; die jährlich zweymahl angestellten Sammlungen durch die ganze Stadt 2c. Ferner was sonst in die, an den Thoren und in den öffentlichen Gasthöfen, Caffee-häusern 2c. befindlichen kleinen Büchsen von wohlthätigen Leuten eingelegt, oder an Strafgeldern darinn gesammelt wird 2c. ferner die wöchentlichen Geschenke von Brauern, Zuckersiedern, Beckern, Schlachtern, an Bier, Syrop, Brodt und Fleisch u. d. mehr.

Die beyden Prätoren sind Patronen des Hauses; Vorsteher oder Alten aber, die 10 ältesten Leichnams-Geschwornen. Der ältesten von denen Diaconis den die Reihe trift, ist Jahrverwalter oder Provisor, welcher auch die Einnahme und Ausgabe des Hauses zu besorgen und denen Patronen und Vorstehern Rechnung abzulegen hat. Diese 13 Personen wählen auch mit Zuziehung des Seniors des Ministeriums den Prediger, welcher nur berufen, aber kein Mitglied des Hamburgischen Ministeriums wird. — Das Thor des Pesthofes wird zu gleicher Zeit mit den Stadtthoren geschlossen.

Das

Das Siechenhaus in der Vorstadt St Georg

liegt der Kirche zur Rechten und besteht aus einer Reihe kleiner Häuser, in welchen 16 arme Frauen und Jungfern wohnen. Es ist als die Grundlage des Kirchspiels St. Georg anzusehn. In den ersten Zeiten seiner Existenz hieß es, das Spital up dem Stege und that damals gewissermassen die Dienste, welche jetzt der Pesthoff in einem mehr ausgebreiteten Sinne leistet. Anfangs wurden nur mit ansteckenden Seuchen behaftete Menschen rc. angenommen. Von den jährlichen Einkünften der, unter diesem Hospital stehenden Dörfern: Klein-Borstel, Langenhorn und dem Meyerhof, die Berne genannt, werden die 16 Frauenspersonen, versorgt. Jede erhält wöchentlich 2 Mark 8 Schill.; ferner der Hofmeister (Havemeister oder Verwalter) welcher seinen Dienst von der Kammer kauft und ausser vielen Accidentien an Feurung rc. jährlich 3000 Mark Cour. festen Gehalts zu erheben hat. Er

führt ohngefähr das Amt eines Dorfsekre=tairs, hat einige Bücher zu führen und auf die Gerechtsamen des Hospitals und der dahin gehörigen Dörfer, zu halten. — Die pensionirenden Frauenzimmer werden von den beyden Patronen, des St. Georg Hospitals, eingesetzt.

Das Rathhaus

besteht aus vier an eineinander hängenden Gebäuden.

1) **Das alte oder große Rathhaus**, liegt in der Mitte. Es wurde im 13ten Jahrhundert samt dem Niedergericht, vom Fischmarkt hieher an die Trostbrücke ver=legt und besteht aus einem weiten gewölb=ten, oben getäfelten und mit Bildnissen einiger Helden des Alterthums verzierten, und am Fusboden mit Fliesen belegten Saal, welcher täglich für Jedermann of=fen steht. In der rechten Ecke ist ein be=wegliches Gehäge. An den drey Rathsta=gen, Montags, Mittwochs und Freytags lassen die Senatoren sich hier sprechen, auch finden sich die graduirten Sachwalter

hier

hier ein. Außer dem Gehäge stehen die Schoßtafeln der 5 Kirchspiele. Der vordere kleinere Theil des Gebäudes ist in 2 Etagen abgetheilt. In der Ersten sind 3 gewölbte Zimmer, wovon 2 zur Kämmerey gehören, das 3te aber des Senats Thresorie *) heißt, und nur bey voller Versamlung des Raths, geöffnet werden darf. Oben sind kleine Kammern wo die Vieh= Bier= und Weinaccise, auch die Matten (Consumtions Accise von Brodtkorn und Branntweinsschrodt) eingenommen wird. In dem Keller unter dem Rathhause wohnt der Rathhausheitzer (Rathsfürböter) welcher die Freyheit hat Bier zu schenken. Hinten am Wasser ist auf Pfeilern über dem Fleet die Schreiberey von 2 Stockwerken, angebauet, wo unten 2 Zimmer befindlich sind. In dem Grössern werden von dem ältesten Stadt=Sekretair, (Protonotarius) und dem nächst folgenden, die Erben und Grundstücke, und die in solchen versicherten Geldpöste, im Stadtbuch (Hypothekenbuch) ein und umgeschrieben; gerichtliche Scheine, Päße rc. ausgefertigt; Testa=

*) Geheimes Archiv, worinn sehr alte, wichtige Urkunden und Dokumente, aufbewahrt werden. Die ältesten sind von 1189, 1225, rc.

Testamente publicirt; Bürger angenommen ꝛc. in dem Kleinern aber, die Stadt-Renten-Bücher aufbewahrt. Wenn die Bürgerschaft sich versammelt, tritt das Petrinische-Kirchspiel in die Schreiberey ein, und das Nicolaitische bleibt auf dem grossen Rathhause. Das obere Stockwerk wird die Weinbude (Winnbode oder Zeugenstube) genannt, wo die öffentlichen Eydesleistungen geschehen und Commißionen gehalten werden. Bey Bürger-Conventen geht das Michaelitische-Kirchspiel auf die Weinbude.

2) Das neue Rathhaus wurde zu Anfange des vorigen Jahrhunderts am alten angebauet, wo in der untern Etage hinten die vor wenig Jahren modern und geschmackvoll verzierte Rathsstube, die daneben liegende Registratur und 4 grosse Zimmer für die Bank, befindlich sind. Im 2ten Stockwerk sind Zimmer für die Oberalten, die Sechsziger, die Hundert und Achtziger, ferner für die Admiralität, die Feuerkasse und den Admiralitäts-Bürger-

und

und Herrenzoll. Im 3ten Stockwerk sind eben so viel Zimmer zur Aufbewahrung öffentlicher Sachen, Kostbarkeiten ꝛc. Unten ist der Keller worinn die Banco-Gelder und Effekten aufbewahrt werden. Von aussen sind vorn in der Mauer 21 in Stein gehauener Statůen alter Helden, römischer Kayser ꝛc. angebracht. Mit diesem Theil des Rathhauses ist durch eine über das Fleet gelegte kleine Brücke,

3) die 1721 in der großen Beckerstraße erbaute Courant oder Lehnbank verbunden, worinn sich jetzt aber ganz allein das Archiv befindet und nur in einem Zimmer der 2te Stadtsekretair als Archivarius, arbeitet.

4) Das Niedergericht wurde 1756 an der westlichen Seite des alten Rathhauses angebauet, vorhin bestand es nur in einem kleinen hölzernen Gebäude, mit einer Gerichtsstube und kleinen Kammer. Die Hälfte des untern Stockwerks dieses neuen Gebäudes, enthält die Niedergerichtsstube. In der andern Hälfte ist die Officiers

und Wachstube für die Rathhaus-Wache, eingerichtet. Neben dieser am Ende, wohnt der Rathhausschließer. Die 2te Etage enthält die Kanzleystube und 2 große Commißions-Zimmer. In einem derselben versammlet sich an Bürgerschaftstagen das Catharinitische, und in dem andern das Jacobitische Kirchspiel. In dem kleinen Thurm hängt die Schandklocke, welche zweymal im Jahr, am Tage Petri Stuhlfeyer, wo die Aemter der Rathspersonen versetzt werden, und am Thomastage, geläutet wird. Nach uraltem Brauch wird an diesen beyden Tagen aus einem Fenster des Niedergerichts vom Protonotario ein veraltetes Gesetz: de Buersprake (Burgsprache, Burggesetz) genannt, abgelesen, nach dessen Beendigung das Chor der reitenden Diener mit einem Trompeter und eine Anzahl Dragoner mit ihrem Chef, durch die Stadt reiten. Ausser diesem wird ferner die Schandklocke zum ein- und ausläuten der Jahrmärkte gebraucht; wenn grobe Injurianten, Pasquillanten auf dem ehrlosen Block zur Schau

Schau stehen und Wiederruf thun müssen, oder deren Schriften auf demselben öffentlich verbrannt werden; auch wenn an den Schandpfeiler auf der Börse, der Name eines Meyneidigen Falliten angeschlagen wird. Vor dem Niedergericht bey der Wache steht dieser ebengenannte ehrlose Block, welcher nur ein wenig über der Erde hervorragt. Bey der Thür aussen hängen die Hamburger Elle, und Hamburger und Brabandter Viertel Elle, und das Fadenmaaß des Holzes.

Die Börse

steht mit seiner rechten Seite dem Rathhause gegen über, einige Stuffen niedriger und halb auf dem Wasser an der Trostbrücke, deren eine Seite dem Niedergericht gegen über, mit kleinen Buden bebauet ist. Die alte Börse nahm nur den Theil ein, der offen und halb mit einer niedrigen Mauer, halb mit einem eisernen Geländer eingefaßt ist. Ihr Ursprung ist sehr alt.

Ueber der andern bedeckten Hälfte derselben ist auf 14 Doppelpfeilern der Börsen-Saal 1557 und 1558 erbauet, welcher aus zween grossen Zimmern besteht, wovon der Eine dem Bürger-Colonel und der Kaufmannschaft zum Versammlungsort dient, aber auch nebst dem andern Saal zu öffentlichen Auctionen von Waaren, Gemälden 2c. gebraucht wird. 1669 und 1670 ist die Börse noch mehr erweitert worden. (Siehe pag. 99.) Das Gebäude ist mit 3 kleinen Thürmchen geziert. Und in dem mittelsten und grösten eine Uhr befindlich. An der äußern Reihe Pfeiler findet man Nachrichten von abgehenden und angekommenen Schiffen, Posten, Auctionsanzeigen 2c. angehängt. Die Börsenzeit wird an allen Wochentagen, Mittags von halb 1 bis 2 Uhr gehalten. Es ist ein interessanter Anblick den so ansehnlich grossen Platz von Kaufleuten, Mäcklern, Schiffern, und Menschen fast aus allen Welttheilen, angefüllt und gedrängt voll zu sehen. Jede Art Handelsleute, Banquiers 2c. findet

sich an gewissen bestimmten Plätzen ein, damit man sie leichter auffsuchen könne.

Das Commercium,

ein, halb auf 6 Doppelsäulen ruhendes Gebäude zwischen der Börse und dem alten Krahn, hart an dem breiten Kanal stehend, wo das Elb- und Alsterwaßer sich mit einander vereinigt. In dem untern halbverkleideten Stockwerk hängt die **Raths-Waage**; in der folgenden Etage aber, hat das Commerz-Collegium oder die Commerz-Deputation, welche allein aus Kaufleuten besteht, ihre Seßionsstube, ihr Comtoir und einen Theil ihrer ansehnlichen Handlungsbibliothek. (Siehe öffentl. Bibliotheken.) Wegen Enge des Raums ward 1767 von dem Baumeister Sonnin noch ein 3tes Stockwerk aufgeführt, welches zu den übrigen Theil der Handlungsbibliothek bestimmt ist. — Auf dem Gebäude steht die Gerechtigkeit als Schutzgöttin mit Schwerdt und Waage. (Siehe auch pag. 97.) Zwischen dem Commercio und Schaumburgischen Zoll, ebenfalls

hart am Kanal, sieht man ein Zirkelrundes, oben weniger breites hölzernes Gebäude, der alte Krahn genannt, mit seinem oben demselben schräg hervorragenden Kranich, 1669 erbauet. Im Innern der runden Maschine befinden sich nebeneinander 2 große maßive, inwendig mit Treppen versehene hole Räder welche von 4 Personen, oft auch nur von Einer, in Bewegung gesetzt werden, um die angekommenen Kaufmannsgüter und andere schwere Lasten (zuweilen mehr als 8000 Pfund) aus den Fahrzeugen oder Evern heraus-, oder die abgehenden Güter hineinzuwinden. Noch ein Zweyter, der neue Krahn genannt, steht am innern Schiffshafen zwischen der Brocksbrücke und hohen Brücke und theilt dieser Gegend seinen Namen mit.

Das Gymnasium

wo junge Leute zur Beziehung einer Universität vorbereitet werden, ist in einem besonders dazu eingerichteten Gebäude neben dem Johanneo, 1613 angelegt. Anfangs war es nur mit 4 Professoren besetzt. 1675

wur-

wurden aber 6 angestellt, unter denen gewöhnlich 4 Theologen oder Philologen, ein Jurist und ein Mediziner zu seyn pflegen. Jeder dieser öffentlichen Lehrer hält wöchentlich in 4 Stunden, Vorlesungen im grossen Hörsaale, wo die Wissenschaften der Mathematick, Logick, Metaphysick, Beredsamkeit und Dichtkunst, Physik, Geschichte und Moral, nebst den griechischen, hebräischen und orientalischen Sprachen vorgetragen werden. Einer von den Professoren ist jährlich umwechselnd Rektor des Gymnasiums, und zween sind Bibliothekare. Das Auditorium ist im untern Stockwerk. Die öbern Zimmer sind für die Stadtbibliothek bestimmt. (Siehe öffentl. Bibliotheken.)

Das Johanneum, die Johannisschule oder große Stadtschule

liegt am Plan, zwischen der Joh. Kirche und dem Gymnasio und besteht aus 10 gewölbten Zimmern oder Klassen. — Zu Anfange des 16ten Jahrhunderts hatte die Sittenverderbniß, Faulheit und Unwissenheit

heit der Mönche in Hamburg so sehr über-
hand genommen, daß alle Klagen und Ver-
ordnungen der Bürgerschaft dem Unwesen
nicht steuern konnten. So sehr man auch
davon überzeugt war, hatte doch niemand
Muth genug, sich demselben mit Nach-
druck und Standhaftigkeit zu widersetzen,
bis endlich das Licht der Reformation
1527 eindrang. Die Klöster wurden nun
eingezogen und ihre Einkünfte auf Verbesse-
rung der Schulen verwandt. Bey jeder der
Hauptkirchen ward ebenfalls eine Schule
gestiftet. 1528 erhielt der berühmte Dr.
Bugenhagen vom Hamb. Rath den Auf-
trag, in dem weitläuftigen Johannis-
klostergebäude diese gelehrte Stadtschule
anzulegen. Sie ist mit einem Rektor, Con-
rektor, Subrektor, einem Musikdirektor,
6 Präceptoren oder öffentlichen Lehrern;
einem Schreib- und einem Zeichenmei-
ster besetzt. Die Oberaufsicht über das Jo-
hanneum hat das Collegium Scholarchale,
oder die 4 ältesten Herren des Raths,
die 5 Hauptprediger und 15 Oberalten.
Der älteste Rathsherr ist Protoscholarch

und

und der Senior des Ministeriums Ephorus.

Ausser der Johannisschule sind hier an der öffentlichen, aus einer lateinischen und einer Schreib- und Rechenklasse bestehenden **Michaelisschule**, 2 Lehrer angestellt, auch hat jede der 5 Hauptkirchen eine öffentliche Schule zum Unterricht im Schreiben, Rechnen und in der Religion, und jedes Kirchspiel eine Menge Privatschulen. In der Neustadt sind 3 große öffentliche Armenschulen: die Paßmannische 1683, die Rumbaumsche 1690 und die Wetkensche 1703 errichtet und nach den Namen ihrer Stifter benannt.

Der Bauhoff,

ein grosses, etwas unregelmäßig 4 eckigtes Gebäude, ward 1675 hieher verlegt, da er vorhin mit dem Kalkhoff verbunden war. Er ist von der Kammer zur Besorgung des Baues, der Ausbesserung und Verzierung der öffentlichen Stadtgebäude, bestimmt, und beschäftigt eine

eine ansehnliche Menge Arbeiter, Zimmerleute, Tischler, Steinhauer, Maurer, Mahler rc. theils in deren Häusern; an vielen Oertern der Stadt; und auf dem Bauhofe selbst. Zu den jährlichen unbestimmten ungeheuren Ausgaben des Bauhofes sind 1776 durch Rath- und Bürgerschluß jährlich 180000 Mark bestimmt.

Der Kalkhoff

liegt in der Dammthorstraße nahe an der Alster, und hat 2 Kalk-Rüsen (Kalkbrennofen) in der Gestalt einer oben abgespitzten Pyramide. Jede ist ohngefähr 110 Fus hoch. Die erste Kalk-Rüse wurde schon 1528 außer dem damaligen Dammthor gebraucht, aber erst 1692 ein öffentlicher Kalkhoff daselbst angelegt. In jeder dieser Rüsen wird zur Zeit 1800 Schiffpfund Kalksteine gebrannt, wozu 38 Faden eichenes Holz gebraucht werden. Der ausgebrannte Kalk wird nachher in den beyden nah liegenden Mühlen gemahlen, deren jede täglich 105 Faß oder 52½ Schiffpfund zermalmen kann. Der Preis dieses

Sege-

Segeberger Kalks wird so billig gesetzt, daß nach Abzug aller Kosten wenig oder gar kein Vortheil übrig bleibt. — Schon seit geraumer Zeit steht die Stadt mit den Segebergern im Kontrakt, zufolge welcher ihr jährlich von daher eine gewisse Quantität Kalksteine, die Alster herunter, zugefahren werden.

Das Kornhaus

an der Ecke des alten Wandrahms, ward 1660 erbaut. Hier wird das von der Bank bey wohlfeilen Kornpreisen erkaufte Stadtgetraide aufbewahrt, worüber ein besonderer Kornverwalter gesetzt ist, nebst zween Kornwärtern ꝛc. Zugleich dient das Haus der Bank zum Magazin von Kupfer und andern Waaren. Auch werden monatlich die Artilleristen und Nachtwächter ꝛc. hier besoldet.

Mühlenwerke.

Im Bezirk der Stadt sind 5 **Wassermühlen.** 1) Die Obermühle oder Altemühle an der Alster und dem Oberdamm, dem Jungfernstieg nahe, ist die älteste von den

den unzerstört gebliebenen Mühlen und schon von Adolph III. von Schaumburg 1164 angelegt worden, von welcher ersten Anlage noch ein Ueberrest der Mauer an der Seite des breiten Giebels steht. Das übrige brannte 1531 ab und ward 1535 wieder hergestellt. 2) Die Mühle am Niederdamm oder der Mühlenbrücke, (auch Herrn=Mühle genannt) ist schon 1246 von der Stadt angelegt worden. An der Seite des Marien=Magdalenen=Kirchhofes ist hinter dieser Mühle die Niederlage des monatlich an die Garnison, als einen Theil ihres Soldes zu vertheilenden Mehls; auch der, der Armuth zum Besten geordnete Mehlkauf, dessen von den Herren und Bürgern der Bank bestimmte Preißanzeige sich aussen beym Eingange der Mühle befindet, woher denn wahrscheinlich dieses Mühlengebäude vorzugsweise den Namen Herrenmühle erhalten haben mag. 3) Am Graskeller. 4) am kleinen Fleth. 5) Die Poggenmühle am Ende des alten

Wand=

Wandrahms. **Vier Windmühlen:** 1) beym Deichthor am Wall, 2) an der Lombards-Brücke, 3) auf dem Wall beym Zeughausmarkt, der Mühlenstraße gegen über; 4) auf der andern Seite des Altonaer-Thors aufm Wall hinter den Hütten. **Zwey Roßmühlen:** 1) neben der Windmühle am Deichthor, 2) hinter dem Holzdamm. Beyde werden aber nur im Nothfall gebraucht.

Wasserkünste

werden drey in der Stadt unterhalten, welche das Wasser unter den Gassen der Altstadt durchtreiben, 1. und 2) beym Jungfernstieg, davon die Erste und größte dem Pferdeborn an der Alster gegenüber liegt. Die Saug- und Druckwerke sind 18 Fus unter der gewöhnlichen Alsterhöhe angelegt und treiben es 80 Fus hoch über demselben in einen grossen kupfernen Kasten, von wo aus mehr als 40 Brunnen der Stadt, ihr Wasser erhalten. Die Dritte ist beym Graskeller. — Ausser diesen Alsterbrunnen giebt es noch meh-

rere sogenannte Feldbrunnen, deren Quellwasser von Altona, dem Hamburgerberge und vom Grindel hereingeleitet wird.

Das Eimbecksche Haus

ein der Kämmerey gehörendes ansehnlich grosses und maßives Gebäude, den Theil der kleinen Johannisstraße einnehmend, der vom Dornbusch bis zur Beckmacherstraße geht. Dies Haus ward 1325 in der Absicht gegründet daß das Eimbecksche und Braunschweigische Bier nur allein daselbst verkauft werden sollte. Vorzüglich war Ersteres damals als ein angenehmes und gesundes Getränke in Hamburg vorzüglich beliebt, daß man befürchten mußte, der so wichtige Handel mit dem zu der Zeit in großem Rufe gewesenem Hamburger Bier, nach Holland, Frankreich, den Niederlanden, ganz Deutschland, Dännemark, Norwegen und der ganzen Ostsee, würde dadurch zu sehr leiden, wenn jenes Bier in zu großer Menge in Hamburg verbreitet würde, weil das

Brauen

Brauen seit dem 13ten Jahrhundert der Hauptnahrungszweig der Hamburger war und die Grundlage zum Reichthum und zur Bevölkerung ausmachte. Damals hatte ein jeder das Recht zu brauen, sogar die Regenten der Stadt waren größtentheils Brauer. — Der anfangs dem Hause beygelegte Name, hat sich bis auf unsere Zeiten erhalten. Das jetzige Gebäude ist erst ohngefähr 30 Jahre alt und zu verschiedenen öffentlichen Handlungen bestimmt. In einem Zimmer werden die Auctionen der zum Verkauf angeschlagenen Häuser und Grundstücke, der Bücher, Naturalien und Kunstsachen, Medaillen, Juwelen rc. gehalten. Ein anderes Zimmer ist für die öffentliche Ziehung der Stadt-Lotterie eingerichtet. Oben über demselben ist das anatomische Theater; ein schöner Saal wo den angehenden Wundärzten anatomische Vorlesungen gehalten werden, welcher auch Herrn Brodhagen zu seinen Winter-Vorlesungen für die Handwerker, eingeräumt ist. In einer Nebenkammer werden Selbstmörder

oder todt gefundene menschliche Körper zur Schau gelegt und seziert. Drey Zimmer und 2 Säle gehören zu dem Rathsweinkeller. Verschiedene andere Zimmer sind von der Cämmerey an einen Gastwirth verpachtet, der eins davon zur täglichen Gaststube, wo viele fremde Biere geschenkt werden; andere zu Clubbs und Gastgeboten, Hochzeiten ꝛc. bestimmt hat. In dem grossen Saal hielte der Rath in vorigen Zeiten, bey Umsetzung der obrigkeitlichen Aemter, z. E. der Präsidien der Bürgermeister, der Prätorate ꝛc. an Petri Stuhlfeyer, die sogenannte Petri Mahlzeit und noch jetzt wird das Convivium der Bürgerkapitaine darinn gefeyert. Unter dem Hause befindet sich

der Rathsweinkeller

der nach der ältesten schriftlichen Nachricht von 1326, weit früher existirt hat. Wahrscheinlich ist er schon gleich Anfangs unter dem ersten Eimbeckschen Hause angelegt worden. Das ansehnlich große Kellergewölbe erstreckt sich unter dem ganzen

zen Hause weg. Beym Eingange im Dornbusch (ehemals die Weinstraße genannt) oder der jetzigen Saarbraderstraße, sind linker Hand 7 Gaststuben und des Kellermeisters Wohnung. Auf der rechten Seite liegt der reiche Vorrath von kostbaren Rheinweinen, worunter 125 jährige und noch ältere Weine sich befinden. Er steht unter der Aufsicht des ältesten Bürgermeisters, der 3 ältesten Rathsherren, 1 Oberalten, 1 Kämmerey-Bürger, und 2 Sechszigern (der Oberalte und die übrigen Bürger wechseln jährlich ihre Stellen,) unter deren Namen auch die Weinzettel ausgestellt werden. Diese erkauften Scheine werden bey feyerlichen Gelegenheiten, z. E. bey der Wahl eines Bürgermeisters, Rathsherren, Oberalten, bey Graduationen, Hochzeiten rc. als Geschenke von Freunden und Anverwandten gegeben. Die Stadt schenkt sie auch an die hiesigen Gesandten fremder Höfe, nach Ueberreichung ihres Creditivs, zum neuen Jahr, und bey Bekanntmachung hoher Krönungen, Regierungsan-

tritte, Vermählungen rc. Der Inhaber eines solchen Scheins kann gegen zurücklieferung desselben, die darauf bestimmte Quantität Rheinwein vom Rathskeller abholen lassen oder auch den Werth gegen einen bestimmten geringen Rabatt, in baarem Gelde erhalten. Gewöhnlich werden sie von 4 an bis zu 20 Stübgen Wein, ausgestellt.

Nach einem sehr alten Gebrauch, wird den Gästen jedesmal beym Weine auch etwas, besonders dazu gebackenes, sogenanntes Pröven- oder Weisbrodt und Käse gereicht.

Kayserhoff.

liegt dem Rathhause gegen über. Ein grosses weitläuftiges, von aussen altfränkisches Gebäude, welches der Kämmerey gehört und vermiethet ist. Jetzt ist es einer der ersten Gasthöfe der Stadt. Nach seiner Erbauung 1619 diente es zum Wechslerhause, wo Münzsorten barattirt, Anweisungen bezahlt und Schuldforderungen mit baarem Gelde getilgt wurden.

Wäh-

Während das jetzige neue Niedergericht gebaut ward, hielten die Glieder des Gerichts hier ihre Sitzungen. Das Haus hat vermöge eines Contrakts mit der Kammer, das Recht, jährlich im Winter einige Maskeraden zu geben.

Das Baumhaus oder Nieder-Baumhaus

am Baumwall und dem innern Schiffs-Hafen; ein 1662 aus der Elbe aufgemauertes maßives Gebäude, gehört der Kammer und wird von derselben zum Bier- und Weinschenken verpachtet. Man findet hier viele Sorten fremder Biere. Unten im Hause hängt ein ausgestopfter Grönländer mit seinem Canoe, einige Crokodille, Meerkrebse rc. Oben im grossen Saal wo an die 200 Menschen speisen können, steht der ungeheure auf Holz gemahlte Riese, Cajetanus, der sich vor Jahren hier sehen lies. Vom Altan hat man die herrlichste meilenweite Aussicht über die Elbe, und den mit Schiffen angefüllten

Haven, so wie ins dänische und hannöver-
sche Gebiet.

Das Fortifikationshaus

dem Vergnügen der hamburgschen Bür-
ger bestimmt, liegt unten an der Bastion
Albertus an der Elbe, mit einer sehr
reitzenden angenehmen Aussicht dahin,
nach dem gegenüberliegenden Gräven-
hoff rc. Zur Rechten sieht man Altona und
links die Wilhelmsburg. Die vortreflichen
Spatziergänge an der Doßirung des Walls
sind mit Sitzbänken, Treppen und 4 höl-
zernen Gezelten versehen und gehen vom
Lusthause bis an das Millern Thor. Dies
Haus steht unter dem Departement der
Fortifikation, und ist 1766 erbauet. Vor-
hin stand nur ein kleines Häuschen da.
Jeder Einwohner kann es mit seinen
Freunden zur Belustigung auf einen gan-
zen oder halben Tag nutzen, wenn er sich
die Erlaubniß vom ältesten Fortifikations-
Bürger erbittet.

Das Admiralitäts-Zeughaus gab der Admiralitäts-Straße auf welcher es dem neuen Waysenhause gegen über liegt, den Namen. (Siehe Pag. 66.) Das Kollegium der hamburgischen Admiralität wurde 1623 zur Sicherheit der Fahrt auf dem Elbestrom und überhaupt zur Aufrechthaltung des hamburgischen Seehandels, errichtet, und schickte 1667 zween dazu neuerbaute Convoy-Schiffe: Leopold und das Hamburgische Wapen, jedes von 54 Kanonen zum Kreutzen gegen die Seeräuber, nach dem mitteländischen Meere. Leopold verbrannte 1683 durch Verwahrlosung des Schiffsvolks in der Cadixer-Bay. 1686 wurde zu einem Andern der Bau angefangen; 1736 aber das letzte gebaut, welches nur einmal ausgelaufen, nachher im Haven veraltert ist und vor etwa 8 Jahren verkauft wurde. 1787 ward aus England ein modern erbautes neues Jagdschiff herübergeholt, mit welchem die Admiralität jährlich einmal zur Untersuchung ihrer Angelegenheiten, die Fahrt nach Ritzebüttel macht.

Die 2 in einander gehenden schmalen Gebäude des Magazins enthalten ansehnlichen Vorrath aller zum Schiffbau nothwendigen Materialien. In der untern Etage befinden sich die schwerern und oben die leichtern Rüstzeuge. Unter vielen antiquen Schiffsgeräthschaften, Kanonen, Ankern rc. sieht man auch Modelle zu einer englischen Fregatte, von vormaligen hamburgischen Convoyschiffen, Galeeren, einer Blüse oder Feuerthurm, 2 Rudera alter Schiffe, so wie den Kayser Leopold und Gustav Wasa als Anführer der Dalbauern. Oben an den Wänden und Gestellen sind Schiffsmusketen, Donnerbüchsen, Säbel, Picken rc. aufgehängt. Man bemerkt darunter auch einen alten Reuterdegen von 1414 in der Hand eines geharnischten Mannes.

Das Artillerie Zeughaus

auf dem davon benannten Zeughausmarkt beym Altonaer Thor. In dem untern Raum liegt das größtentheils von den Wällen genommene schwere Geschütz; die

einzi-

einzigen 4 ganzen Karthaunen in Hamburg; viele kleine Kanonen, Mörser, Haubitzen rc. Oben ist ein grosses Kriegsarchiv zur Aufbewahrung der Wall und Wachbücher; eine Anzahl Gezelte rc.

Das Infanterie Zeughaus

in dem Bauhoffs-Gebäude am Deichthor. Hier sind viele alte Harnische, Küraße, Picken, Schwerdter rc. 2 ausgestopfte Pferde; zwey vergoldete Kanonen von sehr sauberer Arbeit, und andere Kriegsantiquitäten aufbewahrt. Unter andern auch die 2 Schwerdter, womit den bekannten Seeräubern Störtebecker und Götcke Michel 1402 die Köpfe abgehauen seyn sollen; eine Standarte von der 1715 eingegangenen Dragonerkompagnie rc. Viele alte Merkwürdigkeiten und Kriegsraritäten wurden in einer, 1771 in demselben entstandenen Feuersbrunst, vernichtet.

Das Drillhaus

oder Exerzierhaus der Bürger, liegt auf dem sogenannten Teufelsort an der Alster, hinter

hinten an der Wohnung des Drillmeisters oder bürgerlichen Exerziermeisters. Dies große hölzerne Gebäude ward 1671 erbauet und ist so geräumig daß einige hundert Mann zugleich, darinn exerziert werden können. Der erste Drillmeister war Hans Wichmann, ein Glaser und Bürger-Capitain. Der Drillmeister ist verpflichtet jedem der Bürger werden will, wenigstens 3 Wochen vorher ohne Entgeld täglich zu exerzieren. Nachdem sie die gehörige Fertigkeit erlangt haben, giebt er ihnen einen Schein, worinn er bezeugt: „Daß „N. N. in Wehr und Waffen wohl geübet „sey" und bekömmt dafür 1 Mark 8 Schill.; von Schutzbürgern aber nur 12 Schilling. Ferner muß der Drillmeister jeden Freytag morgen in der Schreiberey persönlich erscheinen um die Gewehre der Bürger zu untersuchen: ob sie von gutem Kaliber sind. (Siehe auch pag. 108.) Das Gebäude ist oben mit einem runden hölzernen Gewölbe versehen, worinn der Schall der Musik sich vortreflich ausnimmt. Auf den Seiten sind Schränke mit Glas-

thüren,

thüren angebracht, wo mehr als 300 sauber gearbeitete Gewehre nach den 5 Kirchspielen eingetheilt, aufbewahrt liegen.

Die Münze

ist in der dazu eingerichteten Wohnung des Münzmeisters neben dem Eimbeckschen Hause im Dornbusch, (vormals die Wechsler- auch Weinstraße, jetzt Gaarbraderstraße genannt) befindlich, ausser dem Münzmeister ist auch noch ein Wardeyn dabey angestellt.

In den ältesten Zeiten hing die deutsche Münzgerechtigkeit vom Kayser ab, ward aber von demselben nach und nach einzelnen Reichsständen verliehen. Hamburg erhielt schon 1189 vom Kayser Friedrich I. wichtige, die Verwechslung der Geldsorten und das Münzwardiren (probiren und würdigen) betreffende Privilegien. Adolph III. von Schaumburg bewürkte daß an Hamburg das Kayserliche Münzregale abgetreten ward und es also nur noch von ihm abhängig blieb, bis endlich

endlich 1325 die Grafen von Holstein, Johannes Gerhardus und Adolphus auch ihrer daran gehabten Gerechtsame gänzlich entsagten. — Die ersten Species Reichsthaler wurden 1519 ausgeprägt und galten 24 Schill. Species; die $\frac{2}{3}$ Stücke 16 Schill. $\frac{1}{3}$ Stücke 8 Schill. rc. Die zu häufige Ausfuhr und das Umschmelzen derselben zu schlechter Landmünze, so wie die große Anzahl der Münzstädte im deutschen Reiche aber verursachten, daß der Species Reichsthaler nicht stets einerley äussern Werth behalten konnte, je nachdem mehr oder weniger schlechte Münze sich einfand. Der Werth der Species Reichsthaler galt nur bis 1530, 24 Schill. Species. 1531 stieg er schon auf 31 Schill. und blieb so bis 1560. 1561 bis 1580, 32 Schill. 1581 bis 1609, 33 Schill. Von da an bis 1621 stieg er von Monat zu Monat bis auf 54 Schill., weil die Courant-Münze immer geringhaltiger gegen die Species ward. Zu möglichster Conservirung der letztern im deutschen Reiche, errichtete

man

man hier 1619 eine Banco von Species Rthlrn. welche noch jetzt in voller Würde besteht und den bisherigen ungewissen und schwankenden Reichsthalerwerth auf 48 Schill. Species (oder 3 Mark 12 Schill. Courant, zuweilen etwas mehr oder weniger) als einem festen und bis jetzt geltenden Werth brachte. Hamburg schlägt ausser diesen, folgende Münzsorten: Portugalleser in Golde, ganze a 75 Mark und halbe a 37 Mark 8 Schill. Courant; doppelte und einfache Dukaten, letztere a 7 Mark 8 Schill. (Nachdem der Geldcours fällt oder steigt, auch einige Schillinge weniger oder mehr, geltend) so wie die groben Courant Silbermünzsorten 2 Mark Stücke a 32 Schill. 1 Mark Stücke a 16 Schill. 8, 4 und 2 Schill. Stücke, nebst den Scheidemünzen in 1 Schill. oder 12 Pf. ½ Schill. oder Sechslingen 6 Pfenn. und ¼ Schill. oder Dreylingen 3 Pf. nach dem Courantfuße.

Der Lombard

oder das öffentliche Pfandhaus, an der Alster, unter der Bastion Dietericus, daher

daher der Name der vor demselben über die Alster gehenden Lombards-Brücke. Der vielen Privatwuchereyen halber wurde es 1651 errichtet und nach einer zweckmäßigen Lombardsordnung 1722, auch das Gebäude erweitert.

Die Theer Magazine

sind zur Sicherheit der Stadt vor Feuersgefahren außer derselben vor dem Deichthor, auf dem sogenannten Stadt-Deiche, angelegt, wohin aller in der Stadt vorräthiger Pech, Theer, Terpentin, Spicköhl und Schwefel zur Aufbewahrung hingeliefert werden muß. Wer mit diesen gefährlichen Materialien handelt, darf höchstens 30 Tonnen Pech und Schwefel zusammen; 90 Pfund Terpentin und Spicköhl, und nicht über 2 Tonnen gereinigten Schwefels, in seinem Hause haben. Die dabey gesetzten Schildwachen sind zur Abhaltung dessen was Feuer verursachen oder denen, in den beyden grossen Theermagazinen befindlichen Waaren schädlich werden kann.

Die

Die Thranbrennereyen

außer dem Millernthor zwischen Hamburg und Altona an der Elbe. — 1649 hat man die ersten angelegt. Vorher ward der Thran mit großen Kosten in Grönland gebrannt und fertig herüber gebracht. Jetzt sind 4 solcher Thranbrennereyen in einer Reihe neben einander, von hamburgischen Privatpersonen angelegt. In derselben Reihe befindet sich auch das der Kammer gehörende große Hanfmagazin. Auf der andern Seite des Hamburger-Berges liegt hinter der Reeperbahn die sogenannte Dröge, (Treuge oder Trockenhaus) ein hölzernes Gebäude das den Seilern (Reepschlägern) zur Trocknung und Aufbewahrung der getheerten Ankertaue dient.

Das Zippelhaus

ein uraltes langes niedriges Gebäude von einer Etage, welches zwischen der Katharinen-Kirche und 2ten Brandtstwiet liegt, dient zum Waarenlager und Markthaus

der Bardowicker Bäuerinnen, welche ihre Zwiebeln (Zippeln) Wurzeln und Kräuter darinn verwahren und feil bieten. — Der jetzige weitläuftige Flecken Bardowick ohnweit Lüneburg, an der Ilmenau, war in den ältesten Zeiten eine sehr große und ansehnliche Stadt. Die Widersetzlichkeit nnd das unanständige Betragen der Einwohner nöthigte den Herzog zu Sachsen, **Heinrich den Löwen**, es 1189 zu zerstören. Die brauchbaren Steine der zertrümmerten großen und kleinen Gebäude kaufte Hamburg für 300 Mark Silbers an sich und lies davon die Wassermauer vom Winser = bis zum Niederbaum aufführen und das Zippelhaus erbauen, welches den Bardewickern zu ewigen Tagen mit der Bedingung eingeräumt wurde: daß sie es selbst unterhalten sollten. Verfällt es, so ist auch ihre Gerechtigkeit dahin.

* * *

Bibliotheken

wichtige öffentliche sowohl, als Privatpersonen zugehörende, sind in Hamburg in ziemlicher Anzahl anzutreffen, unter denen folgende vorzüglich bemerkt zu werden verdienen: Die öffentliche Stadtbibliotheck, in den obern Stockwerken des Gymnasiums, besteht ohngefähr aus 100,000 Bänden und enthält einen grossen Schatz seltener historischer, litterarischer und orientalischer Handschriften, theils auch Abschriften aus Codd. ant. græc. & lat. und einige ursprüngliche Codices; ferner ein paar hundert alte Impressa aus dem 15ten Jahrhundert, seltne Ausgaben griech. und latein. Autoren, eine grosse Sammlung von Atlanten und Karten aus dem vorigen und Anfange des jetzigen Jahrhunderts; wie überhaupt die wichtigsten ältern Werke aus jedem Fache der Gelehrsamkeit, vorzüglich theologische und philologische, viele historische Werke ꝛc. sie ist aber nicht bis auf die neuern Zeiten fortgesetzt. Durch die

Schenkung der grossen Bibliothek des seel. Prof. Wolf und der Gözischen Bibelsammlung hat sie ansehnlichen Zuwachs erhalten. Diese Bibliotheck steht Mittwochs und Sonnabends Nachmittags (ausgenommen in den Ferien) von 3 bis 5 Uhr jedem offen, da die beyden Bibliothekare (zwey Professoren des Gymnasiums) mit ihren Gehülfen (einigen Kandidaten) allemal gegenwärtig sind.

Die **öffentliche Commerzien Bibliotheck**, auf dem Commerzio, oben der Rathswage, neben der Börse. Sie enthält ohngefähr 4000 Bände, zum Theil grosser wissenschaftlicher, technologischer statistischer und politischer Schriften, worunter besonders Handlungsschriften, Reisebeschreibungen und Hamburgensien hervorstechen. Montags, Donnerstags und Sonnabends ist sie gewöhnlich immer offen.

Ferner enthalten die **Bibliotheken der Catharinen- und der Jacobi-Kirche** manche seltne und kostbare Werke.

Von schätzbaren und ansehnlichen **Privatbibliotheken** sind, unter vielen andern,

dern folgende die bekanntesten: 1) die, der fünften Assekuranz-Compagnie bey Herrn Ulrich Möller, 2) Hr. Dr. und Physikus Bolten. 3) Hr. Professor Büsch, (welcher auch eine vortrefliche Sammlung mathematischer Instrumente besitzt.) 4) Hr. Dr. und Sub-Physikus Cropp (hat auch eine sehr ansehnliche Sammlung von Kupferstichen.) 5) Hr. Prof. Ebeling (vorzüglich im Handlungsfache, statistischen und geograph. Werken, Landkarten etc.) 6) Hr. Senator Kirchhoff, (dessen Apparat von vortreflichen englischen mathematischen, astronomischen optischen Instrumenten und zur Elektricität gehörenden Maschinen, Erwähnung verdienen.) 7) Hr. Pastor Krohn. 8) Hr. Dr. und Kanonikus Stampeel.

Gemählde-Sammlungen

besitzen: Hr. Berteau, Hr. Dr. und Kanonikus Hasperg, Hr. Bürgermeister von Sienen u. s. w.

Naturalien-Kabinette.

Die auf dem Gymnasio befindliche Naturaliensammlung enthält unter vielen andern merkwürdigen Stücken eine sehr vollständige Reihe menschlicher Fötus. Auch der Hr. Dr. und Physikus Bolten, Madame Grotjan, Hr. Dr. und Kanonikus Stampeel u. a. m. haben sehr ansehnliche Sammlungen.

Das Münz-Kabinet

der Frau Gräfinn von Bentink besteht aus einer wichtigen Sammlung alter und rarer Münzen. Das Verzeichniß derselben ist gedruckt erschienen.

* * *

Das englische Haus

in der Gröninger Straße, ward 1611 der Gesellschaft welche vormals die englischen Adventurier-Kaufleute, genannt wurden, nunmehro aber unter dem Namen des englischen Court, bekannt sind, eingeräumt.

König Heinrich der 3te, von England ertheilte im Jahr 1266 der deutschen Hanse und besonders der Stadt Hamburg grosse Handelsvorrechte in London und ganz England. Daraus entstand das noch jetzt in London befindliche Hanseatische-Comtoir, das deutsche Guildhall, späterhin Steel-yård (Stahlhof, eigentlich Stempelhof) genannt, der mehr als 20 Wohnungen und Plätze begreift, und mit welchem ein besonderes Privilegium von der Themse verbunden ist. Er gehört den drey noch bestehenden Hansestädten, Hamburg, Lübeck und Bremen, gemeinschaftlich, und hat viel zur Beförderung des englischen, wie des deutschen Handels beygetragen. Zur Erwiederung des Wohlwollens der Englän-

der, erlaubten die Hamburger einigen englischen Familien in ihrer Stadt zu wohnen und zu werben. (Siehe pag. 106.) In dem englischen Hause ist auch die Kapelle der englisch-reformirten Kirche. In dem Vorder- und Hintergebäuden sind die Wohnungen des Sekretairs, des Predigers und einiger Wittwen. In dem mittlern Gebäude ist ein Brunnen, dessen vorzüglich gutes Quellwasser hier unter der Benennung englisches Wasser, bekannt ist. Es wird vom Grindel ausser dem Dammthor, nach dem Stubbenhuck hereingeleitet und von da nach diesen Brunnen getrieben. Das Haus hat einen Durchgang nach dem Katharinen-Kirchhoff, der zu gleicher Zeit mit den Hamburger Thoren, geöffnet und geschlossen wird.

Der sogenannte englische Boßelhoff an der Böhmkenstrasse, in der Neustadt, dient zum Spielplatz und Erlustigungshaus obiger Gesellschaft und gehört mit zum englischen Hause.

Die Ober- und Niedergesellschaft.

Das Haus der Obergesellschaft gehört den Englandsfahrern und hat den Namen von der Lage im Obertheil der Pilzerstraße, wo die Gesellschaft nur noch bey festlichen Gelegenheiten, bey der Wahl neuer Mitglieder ꝛc. ihre Zusammensammenkünfte hat. Eigentlich wird jetzt Weinhandlung darinn getrieben. Das Haus der Niedergesellschaft oder der Schonenfahrer, unten in derselben Strasse liegend, ist ebenfalls zur Weinhandlung vermiethet. Beyde Häuser gehören mit zu den vorzüglichsten Aubergen der Stadt. Ueber den Zweck und der Errichtung beyder Gesellschaften sehe man den Articel: Ursprung der Posten ꝛc. nach.

Die Schiffergesellschaft.

Das Haus derselben liegt an der neuen-Burg und Bohnenstrasse, und steht unter der Direktion der Schifferalten. —

Es hat mit der Stiftung der Schifferge- sellschaft und dieses derselben gehörigen Hauses, die nämliche Bewandniß wie mit der Englands und Schonenfahrergesellschaft, und oben angeführter Artickel giebt vom Ursprung derselben nähere Nachricht. Das Haus wird noch zu einer Schenke gebraucht und Auctionen von Schiffen, Schiffsparten, alten Sachen und Mobilien, Büchern rc. darinn gehalten. In der Schenkstube in einem kleinen Schrank steht ein grosser, nach alter Weise verzierter silberner Trinkbecher, dessen Figuren sich auf die Geschichte der Gefangennehmung der Victualienbrüder und Freybeuter Claus Störtebecker und Gödike Michel mit ihrem Anhange, bezieht. Wundergläubige Leute meynen, daß Störtebecker dies Trinkgeschirr selbst habe machen lassen und trinken mit ehrerbietigem Grausen daraus. Andere Unfolgen abgerechnet, aber ist die Form und Arbeit weit neuer und der ganze Becher nichts mehr als ein gewöhnlicher Willkomm.

Ham-

Hamburgs älteste und neueste Posteinrichtung, zugleich etwas über den Ursprung der Posten.

„Die Entstehungsart der seit mehr als 400 Jahren hier existirenden beyden Ober- und Niedergesellschaften, ihre Gerechtsamen und vormaliger Einfluß auf den Gang des Handels, sind noch immer sehr wichtig und ihre Existenz macht der Stadt und dem Kaufmannsgeist Ehre. Vielleicht steht die Anmerkung hier an dem besten Ort, daß alle Einrichtungen in Hamburg zum Besten der Handlung und der Gewerbe, ihr Daseyn der Klugheit und dem Fleiß einzelner Bürger zu danken haben, die, durch Nothwendigkeit veranlaßt, sie stifteten, und sie, durch Vortheile ermuntert, vergrösserten und unterhielten. Der Staat im Ganzen nahm nie Theil daran, authorisirte nur das, was die Erfahrung als gut und nützlich zeigte, stiftete nichts, und privilegirte wenig. Wer diese Methode der Väter

Väter eines republikanischen Staats in Absicht auf die merkantilische Erziehung ihrer politischen Kinder, näher erwägt, wird bald finden, worinn die Monarchen es gewöhnlich versehen, die selbst Buchhalten, und ihre handelnden Unterthanen nur die Ladendiener des Throns seyn lassen wollen; sie greifen dem jungen Handel derb unter die Arme und lähmen ihm seine zarten Gelenke. So können Begünstigung und Beschädigung Synonyma werden."

„In Hamburg entstand das Postwesen und die Börse fast von selbst, nur durch die Veranstaltungen der ersten handelnden Bürger. Es war ihrer eigenen Sorge überlassen, sowohl den Briefwechsel mit Auswärtigen zu unterhalten, als daheim sich untereinander Nachrichten mitzutheilen, Unternehmungen zu verabreden, Handel zu schliessen und Gelder zu negociiren. Daher wählten sie in den ältesten Zeiten Bierschenken zu Oertern ihrer Zusammenkunft, wo sie sich mit altdeutscher Treue zuredeten und mit altdeutschem Durst bezechten. Gleiches Interesse

und

und gleiche Kenntniß von der Art ihres Handels brachte diejenigen in ein Haus zusammen, die nach England; in ein anderes die, welche nach Schonen; in ein drittes, die nach Flandern; in ein viertes, die nach Bergen handelten, oder selbst fuhren. Hievon erhielten diese Versammlungshäuser ihre noch währenden Namen Gesellschaften. Das Haus der Englandsfahrergesellschaft (Obergesellschaft) ward im Jahr 1378 von derselben erkauft und ihr im Stadterbebuche zugeschrieben. Eben das geschah mit dem Hause der Schonenfahrergesellschaft (Niedergesellschaft) 1467, welches vier Jahre nachher neu aufgebauet wurde. Die beyden übrigen Gesellschaften schaften sich keine eigenthümliche Häuser an, weil sie es für sich nicht nützlich fanden. In den dunklen und engen Zimmern dieser alten Gebäude ward der Grund zu der glänzenden Handlung gelegt, welche Hamburg nun mit den mächtigsten Handlungsstaaten in Europa, verbindet. Von hieraus sandten die Gesellschaften eigne Laufbothen mit Auf-

trägen

trägen für Bedürfniße benachbarter Nationen und erhielten hier die Briefe ihrer auswärtigen Correspondenten, welches die Spuren beweisen, die man von ehemaligen Postkomtoiren noch in diesen Gesellschaftshäusern antrifft. Auch fanden ihre Freunde, die persönlich herreisten, gute Bewirthung, und die Häuser wurden zugleich Posthäuser, Schenken und Herbergen. Mit der Zeit, als Handel und Reichthum wuchs, sich dadurch Gemächlichkeit einschlich, und wegen der lebhaftern Geschäfte, der Briefwechsel auch schneller befördert werden mußte, wurden Pferde und reitende Bothen angeschafft, welche die Gesellschaften bezahlten. Endlich kam in Europa das Postwesen zu stande, das auch den Hamburgschen Kaufleuten die Wege zu einer ordentlichen und sichern Correspondenz nach allen Ländern, erleichterte, so daß, statt der, von hier sonst nur monatlich oder vierteljährig abgegangenen, ununterbrochene Posten angelegt wurden. Als nachher die Fürsten das Postwesen in ihren Staaten zu einem

Regale

Regale machten, die Kayser die Familie Thurn und Taxis durch Privilegien in den Besitz der Reichsposten befestigten; da Churfürsten sich in den Reichsstädten, die Errichtung eigener Posten für ihre Staaten ausbedungen, so verlohren die Hamburger den beträchtlichsten Theil ihres Postwesens, welches sie selbst errichtet und gleichsam erfunden hatten, und behielten nur so viel davon, als ihnen, ohne Vereinigung verschiedener, nicht leicht zu vereinigenden Interessenten, nicht genommen werden konnte. Dies ist die Expedition der Holländischen, der damit verbundenen Englischen, Bremer, Lüneburger, Lübecker und Schwedisch-Pommerschen Posten."

„Die Verwaltung derselben, die Bestallung ihrer Officianten, die Einnahmen und Ausgaben, hängen noch jetzt von den 6 Alten jener Gesellschaften (Börsenalten genannt) ab, und wovon wechselsweise einer allemahl das Präsidat führet. Diese ernennen bey eintretender Vakanz, einen der sechs Amsterdammer-

Bothen, so wie auch den Postmeister und die Post-Bothen der übrigen angeführten Posten, (nemlich den Lübschen, Pommerschen, Lüneburger und Emdner-Bothen.) Sie haben jetzt ihre eigenen Posthäuser, und brauchen jene, wo die ersten Stifter ihrer Gesellschaft, zusammen kamen, zwar noch zu ihren Versammlungsörtern bey festlichen Gelegenheiten, bey der Wahl neuer Mitglieder, u. s. w. übrigens aber wird, wie gesagt, jetzt Weinhandlung darinn getrieben, und sie werden unter die Aubergen gerechnet.“ *)

Hamburg hat jetzt nur noch folgende eigene Postämter:

1) Das Stadt-Post-Amt der Holländischen, Bremischen, Lüneburgischen, Lübeckschen und Pommerschen reitenden Posten. (Ist im Grimm.)

2) Das

*) Aus des Herrn von Heß Beschreibung von Hamburg 1sten Theile, pag. 401, abgedruckt.

2) Das Stadt-Post-Amt der fahrenden Post nach Lübeck. (Jetzt auf dem Pferdemarkt.)

3) Das Stadt-Post-Amt der mit Churhanover gemeinschaftlich fahrenden Bremer Communion-Post. (Auf der Herrlichkeit.)

4) Die Nordamerikanische Post-Expedition oder Briefbeförderungs-Anstalt nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, 1793 in dem Bremer Posthause auf der Herrlichkeit, eingerichtet.

Die von fremden Mächten, seit 1615, in Hamburg angelegten Postämter, sind folgende:

1) Die reitende Kayserliche Reichspost, von dem Reichsfürsten von Thurn und Taxis 1615 eingerichtet. (Auf dem Speersort.)

2) Die Königl. Dänische Post. (In der Königsstrasse.)

3) Die Königl. Preußische Post. (In der grossen Johannis Strasse.)

4) Die Chur-Hannöversche und Braunschweig Lüneburgische Post. (An der hohen Brücke.)

5) Die Chur-Handöversche mit Braunschweig-Lüneburg gemeinschaftliche Communion-Post. (In der grossen Johannis Strasse.)

6) Die Herzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Post. (Im Jungfernstieg.)

7) Die Königl. Schwedische Post. (Hinter Petri-Kirche.)

8) Der Nürnberger Bothe, welcher jetzt für Rechnung der Stadt Nürnberg expedirt wird. (Bey der Börse.)

Eine speciellere genaue Nachricht von der Expedirung und dem Abgange aller dieser Posten, giebt die:

Neue Postkarte von Hamburg, zur bequemen Uebersicht sämmtlicher, daselbst abgehenden und ankommenden, sowohl reitenden als fahrenden Posten. Ein Bogen in groß med. Format. Hamburg, bey Bachmann und Gundermann, 1794. welche daselbst illuminirt für 1 Mark 4 Schill. courant oder 12 Groschen Conventionsmünze, zu haben ist. — Die Menge der von Hamburg aus, nach allen Ländern und Welttheilen abgehenden Posten, welche manchen hamburgischen Einwohner, und um so viel mehr den Fremden, zu Irrungen und Verwechslungen leicht verleiten können,

ist

ist hier nach den Wochentagen deutlich und genau auseinander gesetzt, und durch die mit Farben bezeichneten Postämter noch mehr ins Auge fallend gemacht worden. Sie zeigt, daß von Hamburg folgende Anzahl Posten wöchentlich abgehen:

65 reitende und fahrende Posten
7 Lübecker reitende Posten
4 ——— fahrende Posten
21 Altonaer Fuß-Posten
1 der Stader-Bothe, welcher auch Sonnabends abgeht

98 abgehende, also auch
98 ankommende; mithin

196 wöchentlich expedirte Posten überhaupt.

Man kann hieraus auf die ungeheure Anzahl der Briefe und Päckereyen, welche durch dieselben und durch die, ebenfalls mitzurechnenden Fuhrleute, Schiffer, Bothen u. s. w. ankommen und abgehen, und nebenher auch auf den Umfang der mehr oder minder wichtigen Geschäfte, die durch und über Hamburg betrieben werden, schliessen.

Nachricht für die Besitzer obiger Postkarte.
Nach dem Abdruck der Postkarte ist mit den abgehenden dänischen fahrenden Posten, welche Mittwochs 10 ein halb, Freytags 11 und Sonnabend Morgens 10 ein halb Uhr, unter No. 25, 42 und 56 angezeigt stehen, die Aenderung getroffen: daß an benannten 3 Tagen nur bis 10 Uhr Morgens, angenommen wird.

Die Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe,

gewöhnlich die patriotische Gesellschaft genannt, ward 1765 unter obrigkeitlicher Bestätigung gestiftet, und besteht jetzt aus etwa 380 Mitgliedern. — Ihr wohlthätiger Wirkungskreis erstreckt sich hauptsächlich auf Gegenstände der Polizey, Technologie, Landwirthschaft, und auf die Beförderung nützlicher Künste und Gewerbe überhaupt. Auch zum Besten der Handlung, der Navigation, des Cameralwesens, und selbst der vaterländischen Litteratur und für andere, das gemeine Wohl befördernde Gegenstände hat sie sich von jeher mit glücklichem Erfolg verwendet. Man sehe hiervon ihre ältere und neuere Geschichte im 1sten Bande der

Sammlung ihrer Schriften. *) Mehrere in Hamburg bestehende gemeinnützige Anstalten verdanken entweder ihre Entstehung unmittelbar der Gesellschaft, oder wurden durch sie vorbereitet. Dahin gehören vorzüglich: die 1778 eingerichtete **allgemeine Versorgungs-Anstalt**; eine gesetzlich bestätigte solide Leibrenten-Wittwen-Waysen-Spaar- und Sterbekaße, welche den Zweck hat, verwayseten Kindern; sonst geliebten Personen, aussteuerlosen Mädchen und dem höhern Alter, eine angemessene und sichere Versorgung zu verschaffen; die niedern Stände aber zur Auffsparung ihres Erwerbs zu veranlassen und die gewöhnlichen Mängel der Leibrenten, Kontracte, Sterbekaßen und Todtenladen zu verbessern. Der Capitalfond beträgt jetzt schon 1,800,000 Mark Banco. Das Direktorium führen 5 Personen und

*) Verhandlungen und Schriften der hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, 1r und 2r Band, 1792 und 93. mit Kupf. gr. 8. Hamburg, bey C. E. Bohn, Preiß 9 Mark. Der 3te Band wird auf Johannis fertig.

4 Deputirte aus den Mitgliedern der Gesellschaft, welche vor gewissen dazu ernannten Revisoren jährlich Rechnung ablegen und die Nachricht von ihrem Vermögenszustande durch den Druck halbjährig öffentlich bekannt machen. — **Die Credit-Kasse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet**, 1783 errichtet, wird von sieben Direktoren abwechselnd verwaltet. Sie versichert und belegt in solchen Häusern und Grundstücken, deren Besitzer sich durch Erfüllung gewißer, in den Verfassungsartikeln dieses Instituts, festgesetzter Bedingungen dazu qualifiziren, die, ihr auf Pfandbriefe und Annuitäten anvertrauten Darlehne, bis auf dreyviertel des von ihr selbst geschätzten ganzen Werths der Grundstücke.

Die **Badeanstalt**, zu welchem Behuf 1793 ein möglichst bequemes und sicheres Badeschiff *) durch Subscriptions-Bey-

*) Beyfolgendes Kupfer enthält eine genaue Abbildung des Badeschiffs, wo auf der Grundlage oder dem Flosse die 12 Badekammern und die in demselben mit Treppen versehenen Badebehältnisse, (welche

Das Badeschiff auf der Binnen-Alster.

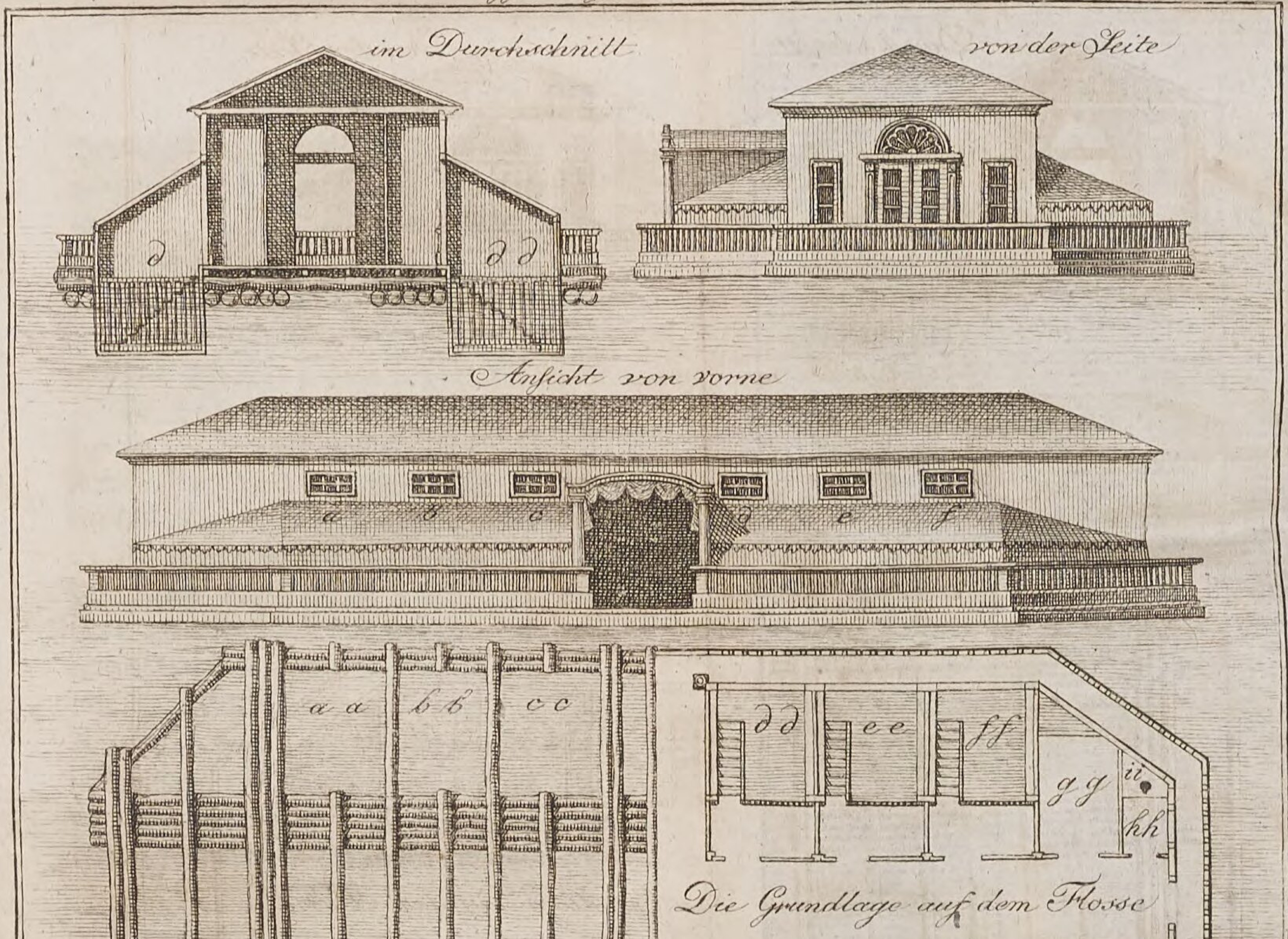

Zu den Hamburgischen Denckwürdigkeiten II. Theil

Beyträge zu stande gebracht und zum allgemeinen Gebrauch auf die Alster gelegt ward. — Die Stiftung der Armenanstalt wurde durch die Gesellschaft seit vielen Jahren vorbereitet. Die unter einzelnen Deputationen und der Direktion der Gesellschaft stehenden Institute sind folgende: 1) Die unentgeldlichen Zeichnungsschulen in Handzeichnungen und Baurissen. Die Zahl der Zöglinge dieser Schulen besteht jetzt aus etwa siebenzig Knaben. 2) Die unentgeldliche Navigationsschule. Zahl der Zuhörer gewöhnlich zwischen 30 und 40 Steuerleute. 3) Die unentgeldlichen Handwerksschulen. In den Wintermonaten wird in denselben vor etwa 300 Zuhörern, größtentheils Profeßionisten, von dem dazu angesetzten Lehrer Herrn Brodhagen, Unterricht in den, den Handwerkern nöthigen mathemati-

(welche auch in die Höhe geschoben werden können, wenn etwa nur 2 oder 3 Fuß Wassertiefe verlangt wird) mit a bis f und a a bis f f angezeigt sind. Die in den 4 schrägen Ecken angebrachten Nebenkammern sind hier nur auf der einen Hälfte mit den Buchstaben g h i k l m angedeutet.

schen, physischen, chemischen und technologischen Kenntnissen, ertheilt, der ihnen zum Wiederholen auch gedruckt, und den Unvermögenden umsonst mitgetheilt wird. *) 4) Die Rettungsanstalt für Ertrunkene. 5) Die Anstalt zur Beförderung des Land- und Gartenbaues. — Seit Martini 1793 hat die Gesellschaft ihre aus etwa 1800 Bänden bestehende Bibliotheck und eine Modellsammlung, welche jährlich ansehnlich vermehrt werden, so wie ihren bisherigen Auffenthalt auf dem Eimbeckschen Hause, nach dem Brodschrangen, in dem Hause Nro. 50. verlegt. Es werden daselbst jeden Mittwoch zwischen 6 und 9 Uhr wöchentliche freundschaftliche Versammlungen der Mitglieder gehalten, in welchen die Besuche eingeführter Mitglieder und Fremden, willkommen sind, und

*) Der Titel des Buches ist: Brodhagens Encyclopädie für Handwerker, Künstler und Fabrikanten, oder Anleitung zum gemeinnützigen Unterricht über die praktischsten Grundsätze mathemat. phys. chem. und technologischer Kenntnisse, 3 Theile, mit vielen Figuren. 8. Hamburg, bey Bachmann und Gundermann, 1792, 93 und 94. Preiß 8 Mark.

und hiesige sowohl als auswärtige Künstler und Profeßionisten Gelegenheit haben, ihre Werke vorzuzeigen. Die Geschäfte der Gesellschaft werden in den monatlichen Deliberationsversammlungen verhandelt, und halbjährig öffentliche Versammlungen gehalten, wo der vortragende Sekretair über die Verhandlungen des nächst verflossenen Zeitraums, Bericht abstattet. — Die im Jahr 1789 erneuerte Constitution der Gesellschaft, steht in dem vorbenannten 1sten Bande ihrer Schriftensammlung und ist, unter dem Titel: Revidirte Einrichtung der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförd. d. K. u. nützl. G. auch besonders abgedruckt, bey dem vortragenden Sekretair leicht zu erhalten.

Die Handlungsakademie

der Herren Professoren Büsch und Ebeling, wurde von diesen würdigen Männern 1768 errichtet. Es ist das erste Institut dieser Art und hat den Zweck Jünglinge zu den wichtigen Geschäften des bür-

gerlichen Lebens und des einsichtsvollen Kaufmanns, vorzubereiten. Sie hat bisher Eleven aus allen Nationen und darunter mehrere gehabt, die sich hier auch zu Finanz- und andern Staatsbedienungen vorbereitet haben. Eine gedruckte umständliche Nachricht von der innern Verfassung desselben, erhält man bey Herrn Professor Büsch.

Die Harmonie.

Eine freundschaftliche Verbindung von etwa 300 Männern zu jeder Art anständiger und geselliger Unterhaltung, an welcher, unter gewissen Bedingungen, auch Reisende und hier sich aufhaltende Fremde, und monatlich einmal, die hiesigen Freunde der Mitglieder Theil nehmen dürfen. Diese Gesellschaft besteht seit 1789, und ward von 30 Personen gestiftet, erweiterte sich aber in kurzem durch den Beytritt vieler schätzbaren Mitbürger. Ihr Versammlungs-Haus auf den grossen Bleichen Nro. 333. stehet den Mitgliedern und eingeführten Fremden täglich offen,

sen, hat einen Garten, einige Spiel- und Konversations-Zimmer, ein sehr wohlgeordnetes, und mit den neuesten Zeitschriften und Brochüren reichlich versehenes Lese-Kabinett, eine Büchersammlung u. dgl. Die Mitglieder finden daselbst alle Arten Erfrischungen, und einen frugalen Mittag- und Abendtisch; auch werden von Zeit zu Zeit, zumal im Winter, freye Concerte gegeben, Musikübungen angestellt und wissenschaftliche Vorträge gehalten, auch verwendet sich diese Gesellschaft zu wohlthätigen Zwecken mit rühmlicher, ihren Kräften angemessener Milde.

Fremde, die, während ihres hiesigen Auffenthalts, die Vortheile dieser Association mitgeniessen wollen, müssen durch ein Mitglied eingeführt und Einem der Direcktoren vorgestellt werden, der ihnen das Fremden-Protokoll, zur Einzeichnung ihres Namens, und eine Einlaß-Karte reicht, deren Besitz zum Besuch des Hauses, und zur unentgeldlichen Theilnahme an allen Unterhaltungen, **während** eines

nes Monats berechtiget; Nach Ablauf desselben aber muß die Erneuerung dieser Karte, ihrem Inhalt gemäß, monatlich von der Direction gesucht werden.

Das Schauspielhaus

steht auf einem Hinterplatze am Gänsemarkt, neben dem Böckmannschen Garten. Es führen vom Gänsemarkt 2 Gänge, die Opernhöfe genannt, darauf zu. Das jetzige Gebäude ist 1765 an der Stelle des alten Opernhauses, durch Ackermanns Veranstaltung aufgeführt worden. — Wenn auch das äussere Ansehn dieses Schauspielhauses der Thalia nicht gar zu günstig ist und der Zweck desselben sich nicht errathen läßt, so ist doch das Hamburgische Theater unter der jetzigen Schröderschen Direktion über die meisten, selbst Nationalbühnen erhoben. Die Garderobe, die Dekorationen, Geräthe und übrigen Erfordernisse sind so vollständig, schön

und

und mannigfaltig und überall herrscht Ordnung und ein feiner Geschmack, so daß man diesen Ort des nützlichen und lehrreichen Vergnügens nicht ohne Zufriedenheit verlassen kann. — Bey der schlechten Verfassung des deutschen Schauspiels im vorigen Jahrhundert, gehörten die Hamburger mit zu den Ersten, welche durch ihre Handlungsreisen und durch den Umgang mit Freunden aller Nationen, einsehen lernten wie wichtig und angenehm es ihnen seyn würde, ein eignes Schauspielhaus, und wenn möglich eine bleibende Gesellschaft Schauspieler, zu haben. Der Lic. und nachheriger Rathsherr Gerh. Schott, war der erste welcher zu Erbauung eines Opernhanses ein ansehnliches Kapital herschoß und andere angesehene Personen zu Beyträgen bewog. Mit dem neuen Jahr 1678 da das vorige Opernhaus und alles dazu gehörige völlig fertig war, führte man die erste geistliche Oper: Die Erschaffung des ersten Menschen, mit Musik auf. Die folgenden Stücke waren nicht minder geschmacklos und burlesk. Demohngeachtet erhiel-

erhielten sie den völligen Beyfall des Publikums und das musikal. Schauspiel blieb lange im Ansehen, bis endlich eine bürgerl. Zwietracht die Herzen des Volks verstimmte, und auf ernsthaftere Gegenstände zog, und 1708 mit Ankunft der Kayserl. Commißion, die Opern-Epoche sich endigte. 1741 kam Schönemann nach Hamburg und gab zuerst den Cid, den Hamburger Boocksbeutel, Pharao, die verkehrte Welt ꝛc. Seitdem spielte er, Koch und Ackermann mit ihren Gesellschaften abwechselnd in Hamburg in dem, beym Dragonerstall belegenen alten Komödienhause. Da dies aber zu wenig Raum in sich faßte und sehr baufällig ward, veranstaltete Ackermann, daß da, wo ehedem das alte Opernhaus gestanden, das jetzige Schauspielhaus erbaut wurde. Während der 5 Monate in welchen es angefangen und vollendet ward, spielte er in dem Concertsaale. Die Einweyhung des neuen Theaters geschah mit einem Prolog von dem Dichter Löwen und dem Trauerspiel, Zelmire. — Nach Ackermanns

Tode und nach dem Ableben seiner Witt= we ist das Schauspielhaus bey ihren Erben verblieben. — Im Winter werden hier Concerte von durchreisenden Virtuosen, und im Jan. und Febr. 4 Maskeraden gege= ben, auch alle 14 Tage Sonntags, die große musikalische Akademie aufgeführt. Sonn= und Festtage ausgenommen, wird hier vom Montag bis zum Freytage, jeden Abend gespielt. Im Sommer werden Dien= stags und Freytags, als den vorzüglich= sten Posttagen, keine Schauspiele gege= ben.

Das Concerthaus

liegt im Concerthofe zwischen dem Valen= tinskamp und der grossen Drehbahn, ohn= weit dem Dammthor, und besteht eigent= lich aus einem grossen, ohne Verzierungen schön gewölbten Saal, in welchem die Musik sich vorzüglich gut ausnimmt. Con= certe werden hauptsächlich nur in den Win=

ter=

terabenden hier gegeben, wozu man die Erlaubniß von der Wedde (Polizeyverwaltung) erhält, welche sie mit Vorwissen des Raths auch fremden Virtuosen ertheilt.

* * *

Spatziergänge, schöne Prospecte, Gärten und ländliche Gegenden Hamburgs.

Die Gegenden in und um Hamburg muß man nicht gerade mit den Schweitzer-Prospekten, oder andern vorzüglich schönen malerischen deutschen Gegenden in Parallel stellen, um hier die Zeichnung zu einem hervorstechenden Originalgemälde zu finden. Dennoch hat auch Hamburg seine vorzüglichen Annehmlichkeiten in Ansehung der Spatziergänge, angenehmen Aussichten und schönen Gärten. Schon die innern Festungswerke der Stadt, oder der Hauptwall bieten dem Einheimischen und Fremden, von der frühen Thoröffnung an bis zum Schlusse desselben, interes-

sante

sante und mannigfaltig abwechselnde Land- und Wasserprospekte dar, die man nicht erst weit suchen darf. Auf diesem Wall geht neben dem breiten Wege zum Fahren und Reiten, welcher auf beyden Seiten mit alten grossen und schattigten Ipernbäumen besetzt ist, ein mit Kieselsand geebneter und erhabener Weg (Parapet) an den Brustwehren (Cortinen) der 22 Bastionen, rings um die Stadt, vom Johannis-Bollwerk, oder der einen Seite des Schiffshafens bis zur andern Seite desselben, wo er sich auf dem Kehrwieder und beym Blockhause endigt, und den Fußgänger nöthigt, seinen Weg in einem der hier und auf der andern Seite immer bereitliegenden kleinen Fahrzeuge, zu Wasser fortzusetzen, wo er für eine kleine Münze in wenig Minuten queer über den Haven, entweder wieder nach dem Joh. Bollwerk zurück, oder nach den Vorsetzen, dem Baumhause ꝛc. nach Belieben gebracht wird, um nicht den grossen Umweg über den Kehrwieder und der Broocksbrücke dahin zurück machen zu dürfen. — Den

Weg um die Stadt kann man in anderthalb Stunden ganz bequem zurücklegen. — Von Bastion zu Bastion sieht man immer neue, oft sehr interessante Gegenstände. Auf dem Johannis-Bollwerk; der darauf befindlichen Schifferbörse; den Bastionen Albertus, Casparus, und dem sogenannten hölzernen Wambs, wie vom Blockhause, übersieht man die schiffreiche Elbe mit ihren Inseln, bis nach Haarburg und dem Hannöverschen Elbufer; westwärts aber nach Altona am Dänischen Ufer der Elbe. — Auf der andern Seite der Stadt bildet die von den Bastionen Dietrich, David und Vincent eingeschlossene Binnen-Alster ein schönes Bassin. Auf der in der Mitte der Alster liegenden Bastion David und der Lombardsbrücke hat man die Ansicht der Stadt mit ihren sämmtlichen zum Theil ansehnlich hohen Thürmen; des, an dem Alsterufer fortlaufenden Jungfernstiegs, des Badeschiffs, und einer Menge größerer und kleinerer Fahrzeuge und Gondeln. Rechts liegt der mit vortreflichen inn- und ausländischen Gewächsen reich besetzte

setzte Böckmannsche Garten, das Comödienhaus, das Wohnhaus, nebst dem Garten des Schauspiel Direkteurs Schröder, der grosse Buetsche Garten, hinter demselben aber die beyden hohen Kalk-Rüsen und noch einige Gärten und Wohnhäuser — linker Hand zeigt sich die hintere Seite des Zucht- und Werkhauses, das Spinnhaus, der Holzdamm, das Drillhaus, nebst einigen andern Gebäuden und wenigen Gärten. Die ländlichen Ansichten von der andern Seite der Lombards-Brücke und den vorerwähnten drey Bastionen, sind vorzüglich sehenswerth. Hier erblickt man an der grossen Alster die romantischen Gegenden, Alleen und Gärten, welche vor dem Dammthor liegen, und an dieser Seite der Alster unter mehrern Gärten, die sogenannte alte Rabe. In der Ferne ragt hinten die Spitze des Kirchthums zu Eppendorf, hervor. — Gegen über am rechten Ufer der Alster, liegt die Vorstadt St. Georg, weiter hinauf der Schlachterhof, die Uhlenhorst (welche der Kayserl. Kommißion von 1708 bis 1712 zur Sommer Residenz diente.) Mundsburg, und

in einiger Ferne zeigt sich der Wandsbecker Thurm; beyde Seiten der Alster aber gewähren dem Auge mehrere schöne Prospekte, Landhäuser, eine unzählige Menge Felder, Wiesen, und einige Mühlen. Auf den Bastionen **Petri** und **Rudolph** hat man die ganze Gegend vor dem Dammthor mit neu angebauten Gärten und modern verzierten Garten und Wohnhäusern vor sich liegen, zu welchen verschiedene Alleen führen. Noch mehr linker Hand liegt die Sternschanze, wohin von dem Ravelin Carolus ein Laufgraben geht, der durch einen Weg vom Dammthor nach dem Millernthor durchschnitten und daher auch der Durchschnitt genannt wird. Die Bastionen **Ulricus**, **Joachim**, **Eberhardus** und **Hinricus** aber zeigen neben dem Durchschnitt die Häuser der Oehlmühle, der Glashütte, den Rosenhoff, den Pesthoff und die fast zirkelförmig erscheinende Lazareths-Kirche. — Beym Deichthor auf der Bastion **Erikus** und **Bertholdus** hat man die Uebersicht vom Schiffshafen des Oberbaums, wo gleichsam eine Flotte von platten und sehr lan-

gen

gen Fahrzeugen und kleinern Böten, beysammen liegen, deren Ladungen in Transito Gütern und Kaufmannswaaren bestehen und von den Berliner, Magdeburger, Havelberger, Winser und Lüneburger Schiffern ꝛc. die Ober-Elbe hinauf, nach Winsen, Lauenburg, Boitzenburg, dem Brandenburgischen, nach Schlesien und Böhmen ꝛc. gefahren werden, und mit den Produkten dieser Länder und mit Transito Gütern wieder zurückkehren; ferner sieht man hier neben der Einfahrt des Oberbaums auf dem Grasbrock, die Wüppermannsche Eisen-Fabrick und die gegenüberliegenden grossen Theermagazine des Stadtdeichs; hinter Erikus liegt die Bastion **Leopoldus**, welche eine kleine Insel vorstellt und gegenwärtig zu einem Garten vermiethet ist. — Von den im Süden liegenden Bastionen **Nicolaus**, **Gerhardus**, **Ditmarus** und **Hermannus** kann man die dicht aneinander gereihten, zum Theil sehr langen und schmalen, Gärten vor dem Brockthor und verschiedene Inseln der Ober-Elbe übersehen. Die übrigen Bastionen **Hieronimus** und **Sebastian** liegen im Osten an der Vor-

stadt St. Georg, wo viele hübsche Gärten und Alleen angelegt sind. — Die Besitzer der Gärten um Hamburg, wohnen größtentheils in der Stadt. Der thätige Geschäfts-Mann gewinnt jedoch nur an Sonntägen und in wenigen Stunden der Woche, so viel Musse, seine Sorgen beyseite zu setzen, um hier die Freuden des Umgangs mit seiner Familie und seinen Freunden, ruhig zu geniessen, und desto muthiger und gestärkter zu seinen häuslichen Geschäften zurückzukehren. — Die vortreflichen Elbaussichten vom Fortifikationshause (siehe pag. 184) und dessen angenehme schattigte Spatziergänge, von dem Fuße der Bastion Albertus bis zum Millernthor, verdienen ihrer Schönheit wegen, hier zugleich Erwähnung. Den

Jungfernstieg

findet man bey gutem Wetter und heitern Abenden, gewöhnlich von Spätziergängern gedrängt voll. Hier auf dieser, nicht sehr breiten, aber 400 Schritt langen Promenade, welche auf beyden Seiten mit dicht

bewach-

bewachsenen schattigten Lindenbäumen besetzt ist, begegnen sich Einheimische und Fremde, Bekannte und Unbekannte aus allen Klassen und Ständen. Schade daß er nicht noch einmal so breit ist, und daß dieser übrigens so vortreflich gelegene Spatziergang an der Alster, zweymahl im Jahr, um Johannis und Michaelis, von den Jahrmarktbuden auf beyden Seiten noch mehr beengt und verdunkelt wird. — Dem Neuenwall gegen über, ist zur Erhaltung guter Ordnung und Sicherheit das Wachthaus, genannt Nilus, an diesem Spatzierwege und der Alster, angelegt. Queer über liegt das Badeschiff; Ferner zweyen grosse Archen, worinn ansehnliche Gesellschaften in einem langen auf beyden Seiten mit Fenstern versehenen Zimmer, speisen, und während der Mahlzeit die Wasserfahrt nach der alten Rabe, Harvstehude ꝛc. unter Paucken und Trompetenschall, trotz der etwanigen rauhen Witterung, im Trocknen angenehm und bequem zurücklegen können. Auch liegen eine Menge Gondeln zu kleinen Spazierfahrten hier bereit. Im Hintergrunde

präsentirt sich die Lombardsbrücke und auf beyden Seiten ein Stück vom Wall; rechts und links aber die von der Lombardsbrücke oben angezeigten Gegenstände.

Wer bey unangenehmer rauher und nasser Witterung gern im Trockenen spatzieren möchte, oder sich dem Winde nicht aussetzen will, bedient sich der Börse und ihrer bedeckten Hälfte, welche zu jedermanns Bequemlichkeit seit mehrern Jahren mit einem bretternen Fußboden belegt ist, und wo man ausser der Börsenzeit fast immer ansehnliche Gesellschaft antrift. — Kinderfreunde treffen hier in heitern Nachmittagsstunden, eine zahlreiche jugendliche Gesellschaft an, welche nebst den Wärterinnen bald nachher die Börse einnehmen, wenn die Geschäfte der Kaufleute geendigt sind. — Man nennt dies gewöhnlich die **Kinderbörse.**

Gegen Altona zu, ist die Gegend am wenigsten angenehm; doch hat man auf

dem

dem Wege dahin, an der Elbseite, gute Aussichten nach den Elbinseln. — An der andern Seite des kurzen Landstrichs, führt vom Millernthor nach Altona eine Allee, die Reeperbahn (Seilerbahn) genannt, wo Schiffsseile und Taue in grosser Menge verfertigt werden. — An diesem Wege liegt hinter der sogenannten Dröge, ein gutes Wirthshaus nebst Garten.

Hinter **Altona** in **Ottensen**, liegen an der Elbe mehrere gute Wirthshäuser mit ihren Gärten und vortreflichen Aussichten über die Elbe und den fruchtbaren Inseln. Weiter hinauf an dem Wege über **Neumühlen**, der sogenannten **Teufels-Brücke**, **Niensteden**, **Dockenhude** und dem nahe dabey liegenden **Blanknese**, 2 Meilen von Hamburg entfernt, verschönern sich die Elb-Prospekte wechselsweise mit jedem Schritt. In letzterm Ort kann man sich mit der daselbst liegenden Fähre an das Hannöversche Elbufer übersetzen lassen. — Fast an allen diesen Oertern sind auch gute Wirthshäuser zu finden. — Von Niensteden Landeinwärts liegen meh-

rere Dörfer in vorzüglich reizenden Gegenden, z. E. Klein = Flottbeck, Groß = Flottbeck ꝛc. und nahe hinter Altona Otmarschen und Barenfeld. — Vom Millernthor aus in Nordwesten, liegt nahe hinter der Sternschanze der Rosenhoff und Schäferkamp; ein paar Wirthshäuser wo man gut bedient wird und deren so nahe ländliche Lage viele Stadtbewohner heraus lockt; im Letztern ist vorzüglich gute Schaafmilch zu haben. — Eimsbüttel, mit einem kleinen Lustgehölze und einem daneben befindlichen wohleingerichteten Wirthshause — etwas weiter liegt Stellingen, Eilenstede und weiter gegen Norden hinter Harvstehude, Eppendorff, Borstel, Lockstede und Niendorff. Auch vom Dammthor, führt ein Weg nach diesen in angenehmen Gegenden belegenen Dörfern. Ausserhalb des Dammthors linker Hand, schlängelt sich zwischen den äussern Festungswerken (Ravelins) der Stadt, ein Weg nach dem Millernthor, von seiner einsamen Lage der Philosophen = Gang benannt, welcher vor wenig Jahren für jedermanns Vergnügen eröfnet ward. — Eine Meile von Hamburg nördlich, ist Fuhlsbüttel an der Alster, durch welches der Weg nach Wellingsbüttel und Poppenbüttel geht; Dörfer die ihrer vortreflichen Lage an kleinen gebürgichten Gehölzen

halber,

halber, vorzüglich besuchenswerth sind und wo man gut eingerichtete Wirthshäuser antrift.

Nahe vor den Thoren sind alle Plätze um Hamburg mehr oder weniger mit künstlich verzierten Gärten und Gartenhäusern, bebauet. Vom Dammthor führt eine schattigte Allee von hohen Bäumen zu drey angenehmen belegenen Wirthshäusern: Der alten Rabe hart an der Alster, wo man von den Zimmern aus und im Garten, die Uebersicht der großen Alster hat. — Der neuen Rabe, an dem Wege nach Harvstehude, von der Stadt aus, linker Hand. — Und Harvstehude, einem Pachthofe in einer vorzüglich schönen Alster-Gegend, der dem Kloster St. Johannis gehört. Das Wirthshaus daselbst ist mit einem hübschen Garten umgeben und nur eine kleine Stunde von der Stadt entfernt. Die größte Anzahl von Gärten liegt vor dem Steinthore, wo sie durch den Flecken Hamm, neben der Kirche bis an das Ende des Dorfes Horn in einer nicht oft unterbrochenen Reihe fortgehen. Diesem Dorfe nördlich liegt Wandsbeck, ein sehr volkreicher Ort, dem Grafen von Schimmelmann zugehörig; der Stifter dieses Hauses hat hier ein geräumiges modernes Schloß erbaut und die daran liegende, ehemalige wilde Hölzung, durch künstlich ausgehauene Alleen und Gänge, angelegte

legte Teiche ꝛc. zu einem Lustwäldchen umgeschaffen, das nahe am Schlosse durch Verzierungen von geschnittenen Hecken, Statüen, Lusthäusern, Pavillons u. s. w. das Ansehen eines großen Gartens, erhalten hat.

Der größte und beste Theil des hamburgischen Gebiets liegt an der nördlichen Seite der Elbe längst dem Flusse oberhalb Hamburg, und besteht aus Marschlande, oder einem vormals dem Flusse abgewonnenen niedrigen feuchten Leimgrunde, durch Deiche oder Dämme vor den Einbrüchen des Stroms geschützt.

Der Theil dieses fruchtbaren Landes, welcher der Stadt am nächsten liegt, heißt Billwärder, von dem kleinen Flusse Bille. Ein Theil des Billwärders liegt hart an der Elbe; ein anderer wird von der Bille und dem in der Niederung von Regen und geschmolzenen Schnee zusammen geflossenen Wasser, bewässert. Billwärder an der Bille sowohl, als das an der Elbe, besteht aus flachem Boden, der wechselweise zum Wiesenwachs und Kornbau benutzt wird, zur Ableitung des Wassers mit Gräben durchschnitten, und zum Schutze gegen den Fluß, von einem Damm eingefaßt ist. Diese Dämme, mit schönen Bäumen (an manchen Gegenden mit Fruchtbäumen) besetzt, dienen zur Landstraße

straße durch die Gegend. An der Seite des Dammes, sind über die Höhe des Feldes und Gartens erhaben und zum Theil mit der Oberfläche des Dammes gleich hoch, ansehnliche steinerne Häuser gebaut, welche die Eigenthümer und Bearbeiter des Landes bewohnen; die oft verschwendeten Zierrathen sind Beweise des Wohlstandes der Besitzer. Der nächste Platz um das Haus wird bey der Hütte wie bey dem grossen Hause, zum Garten benutzt. — Hamburg erhält aus diesen Gegenden die Elbe und Bille hinab, täglich Zufuhr von Milch, Garten-Gewächsen u. s. w. — Die Reihe der ländlichen Gebäude wird in großen Zwischen-Räumen von geschmückten, oft prächtigen Garten-Häusern unterbrochen, deren Besitzer das Land an beyden Seiten der Deiche (nach den Umständen auch das vorbeyfliessende Wasser) nach ihrem Geschmack oder Eigensinn benutzt haben. Lange Reihen hoher schattigter Bäume, tragen wenigstens bey den meisten dieser Gartenhäuser so sehr zur Verschönerung der Gegend, als zur Erquickung dessen, der sie besucht, bey.

Höher hinauf am Flusse, liegen die so genannten Vierlande, welche Hamburg mit Lübeck gemeinschaftlich besitzt, die Kirchspiele, (denn Dörfer sind hier so wenig als in Billwärder)

der) Kurslack, Alten- und Neuen-Gamm und Kirchwärder. Eine herrliche Ebene, umfaßt und durchschnitten von Deichen und Gräben; die Deiche mit hohen Eichen, Ulmen, Weiden, oder Fruchtbäumen besetzt; schräg an ihnen hinabgeneigt gegen die Felder zu die Obstgärten, voll der schönsten Baum- und Staudenfrüchte. — Besonders ziehen hier die unvermögenden Einwohner, welche das Gartenland, das sie bebauen, zu hohem Preise von den Eigenthümern miethen, eine Menge Erdbeeren. — Die sich schlängelnden Deiche bieten jeden Augenblick eine neue Aussicht von mannigfaltigem Reichthum und schönen Gestalten der Natur dar; und in der Ferne schliessen an einer Seite contrastirend dunkle Wälder und falbe Sandhügel; an der andern die Elbe, die hie und da durch die grüne Einfassung hervorblinkt, die reitzende Scene. — Schönheiten einer andern Art bietet das nordöstliche, eine halbe Meile von Rethbrock (einer Halbinsel, wodurch die Vierlande an Billwärder grenzen) gelegene Reinbeck dar. — Hier befriedigen nicht Reichthum und Fruchtbarkeit das Auge des Zuschauers; aber ihre Mannigfaltigkeit entzückt ihn in holzbewachsenen Hügeln, blumichten Thälern und schlängelnden Bächen.

Gast-

— Gasthöfe.

Kaysershoff beym Rathhause. — Girard.

Stadt London am Jungfernsteig. — Hermsen.

Kramer-Amthaus, in der großen Johannisstraße.

Der schwarze Adler, ebendaselbst. — Kuhberg.

Stadt Hamburg, in der großen Beckerstraße. — Raddatz.

Stadt Petersburg am Jungfernsteig. — Gristau.

Das Eimbecksche Haus, in der kleinen Joh. Straße. — Mad. Gaarz.

Das Baumhaus, am Baumwall. — Wiedemann.

Stadt Copenhagen in der Dammthorstraße. — Hermsen.

Die Obergesellschaft in der Pelzerstraße.

Die Niedergesellschaft, ebendaselbst. — Bötefeur.

König von England, kleine Reichenstraße. — Grosse.

Der wilde Mann, aufm Hopfenmarkt. — Germann.

Der schwarze Elephant, ebendaselbst. — Baumann.

Stadt Brandenburg, ebendaselbst. — Lehm.

l'Hotel

l'Hotel de Saxe, aufm Valentinskamp. — Hammann.

Die Traube, aufm Pferdemarkt. — Funck.

Im goldnen Ochsen, auf dem alten Steinweg. — Meyer.

Im weissen Schwan, ebendaselbst. — Berner.

l'Hotel von Holland, beym neuen Krahn. Mad. Heimburger.

Stadt Schleswig, aufm großen Buhrstah. — Hansen.

In der gelben Henne beym Winserbaum. — Halberstadt.

Kaffeehäuser.

Ein Engländer kam 1677 nach Hamburg, welcher zuerst anfieng öffentlich Thee und Kaffee zu schenken. Diesem folgte ein Holländer. Sie waren die Ersten, welche diese Getränke hier zum öffentlichen Gebrauch einführten. Gegenwärtig sind folgende Kaffeehäuser hier bekannt:

Bey der Börse. — Tornquist.

Aufm Nest. — Hasse, vormals das Dreyersche Kaffeehaus. — Trüdemann. — Schmidt.

Im Brodschrangen. — Wagner.

In der grossen Beckerstrasse. — Martens.

An der Zollen-Brücke. — Eckmeyer. — Boldt.

Bey der Alster. — Stuart. — Ebersbach.

Anhang.

Der Begräbniß-Platz der Jacobi-Kirche,

auf der St. Georgs-Wiese in der Vorstadt,

wird durch seine angenehme, reizende Lage, nicht wenig dazu beytragen: daß die, mitten unter dem Auffenthalt der Lebendigen, so unschicklich angelegten Behausungen der Todten; die, der Gesundheit und dem Leben der Bewohner in enge gebauten und sehr bevölkerten Städten so unläugbar schädlichen Kirchhöfe und Kirchengräber, nach und nach verdrängt, ihre Abschaffung vorbereitet und ihre künftige gänzliche Verbannung aus der Stadt, möglich gemacht werde. Ihr Ursprung rührt von der Gewohnheit der ersten Christen her, sich bey den Grabstädten der Märtyrer gottesdienstlich zu versammeln und zum standhaften Religionsbekenntniß zu ermuntern; welche aber späterhin von der nicht mehr verfolgten Kirche, als ein vermeynter ehrwürdiger Gebrauch allgemein eingeführt und gewöhnlich wurden.

Schon haben seit 1793 mehrere angesehene Einwohner Hamburgs sich rühmlichst vereinigt,

Familien=Gräber auf diesem Begräbniß=Platze der Jacobi=Kirche, anzulegen und einrichten zu lassen. —— So viele vortrefliche Stiftungen, Institute und Einrichtungen, wir auch dem Würken der geschäftigen Emsigkeit unserer Vorfahren zu verdanken haben; war es doch den jetztlebenden Zeitgenossen aufbehalten, für die Gesundheit der Nachkommenschaft, mehr als die Vorwelt, besorgt zu seyn und der Vorgang dieser wohldenkenden Familien, die das Erste aufmunternde Beyspiel gegeben haben, wird allmählig allgemein nachgeahmt werden und eine lobenswürdige Gewohnheit gründen, durch welche künftigen Generationen mehr Gesundheit, und frohern und längern Lebensgenuß verschaft werden kann. ——

Auch eine ähnliche Anstalt, wie die schon an mehrern Orten eingeführten Leichenhäuser, wo Verstorbene vor ihrer Einsenkung und bis dahin, daß sich Spuren der Verwesung zeigen, unter Aufsicht bleiben und Scheintodten möglichst baldige Hülfe geleistet wird, ist hier im kleinen,

Die Todtenkammer in der
Petri-Kirche

eingerichtet, wo auf Verlangen diejenigen Leichen, welche in der Petri-Kirche oder auf dem Gottes-Acker derselben, begraben werden sollen, vorher so lange bewacht werden, bis man von der würklichen Verwesung völlig überzeugt ist, wofür der Kirche ein willkührliches Gratial; (doch nicht unter 6 Mark) dem Kirchenbedienten und Todtengräber aber, für die Aufsicht am Tage, einem Jedem a Tag 1 Mark Courant, und jedem Wächter des Nachts, ebenfalls a 1 Mark, bezahlt wird. Bey der Beerdigung bekömmt der Todtengräber ausser den gewöhnlichen Gebühren, noch 2 Mark besonders.

Thoröffnung und Schliessung in Hamburg.

Nach der im Jahr 1626 publizirten Wacht- und Feuer-Ordnung, wurden die Thore und Bäume der Stadt bis 1739, gewöhnlich Abends wenn es finster zu werden anfing, und in den längsten Sommertagen gleich nach 9 Uhr geschlossen; Morgens aber um 4 Uhr und im Herbst und Wintertagen zu der Zeit, wenn es so helle, daß man völlig sehen konnte, wieder eröffnet. Das vorgeschriebene Regulatif mochte aber wohl nicht bestimmt genug seyn und zu allerhand Unordnungen Anlaß geben. Dieserwegen wurde 1739, zur Zeit der in Ungarn grassireuden Pest, vom Senat eine ehemalige, bey unruhigen Zeiten beliebte Thor- und Baum-Tabelle hervorgesucht und publizirt, nach welcher man sich künftighin ohne Ausnahme richten sollte. Diese Tabelle ward 1744 da die Contagions-Umstände cessirten, nach dem Wunsch, insonderheit der Ausheimischen, in etwas wieder geändert und die Oeffnungszeit etwas früher; die Schlies-

sungszeit aber etwas später, stuffenweise bestimmt, bey welcher es bis jezt verblieben ist. Zum allgemeinen Gebrauch ist die neueste Thor-Tabelle von 1744 auf der folgenden Seite abgedruckt; für den Liebhaber der hamburgischen Geschichte aber, die ältere von 1739 damit verglichen und die ungeänderten Stellen mit einem leeren Platz bezeichnet worden.

Thor-Tabelle.

Neue, 1744 abgeänderte, welche noch jetzt gilt.				Alte von 1739, zum Vergleich mit der Neuen.			
		Mg. auf	Ab. zu	Mg. auf	Ab. zu		
Jan.	1-12	8	4¼		4	1-12	Jan.
——	13-22	7¾	4½		4¼	13-22	——
——	23-31	7½	4¾		4½	23-31	——
Febr.	1-8	7¼	5		4¾	1-8	Febr.
——	9-16	7	5¼		5	9-15	——
——	17-23	6¾	5½		5¼	16-22	——
——	24-3	6½	5¾		5½	23-2	März
März	4-10	6¼	6		5¾	3-9	——
——	11-17	6	6¼		6	10-16	——
——	18-24	5¾	6½		6¼	17-24	——
——	25-31	5½	6¾		6½	25-31	——
April	1-7	5¼	7		6¾	1-6	April
——	8-14	5	7¼		7	7-13	——
——	15-20	4¾	7½	5	}	14-25	——
——	21-26	4½	7¾				
——	27-4	4¼	8	4¾	}	27-12	May
May	5-15	4½	8½				——
——	16-31	4½	9		8½	13-31	
Juny	1-30	4½	9½		9	1-30	Juny

Neue von 1744.				Alte von 1739.			
		Mg. auf	Ab. zu	Mg. auf	Ab. zu		
July	1-13	4½	9½		9	1-15	July
——	14-28	4½	9		8½	16-31	——
——	29-10	4½	8½	4¾	8	1-16	Aug.
Aug.	11-20	4½	8				
——	21-27	4½	7¾				
——	28- 3	4¾	7½	5		17-31	——
Sept.	4- 9	5	7¼		7	1- 7	Sept.
——	10-15	5¼	7		6¾	8-14	——
——	16-21	5½	6¾		6½	15-20	——
——	22-28	5¾	6½		6¼	21-27	——
——	29- 5	6	6¼		6	28- 4	Oct.
Oct.	6-12	6¼	6		5¾	5-11	——
——	13-20	6½	5¾		5½	12-18	——
——	21-28	6¾	5½		5¼	19-26	——
——	29- 5	7	5¼		5	27- 3	Nov.
Nov.	6-14	7¼	5		4¾	4-10	——
——	15-23	7½	4¾		4½	11-20	——
——	24-30	7¾	4½		4¼	21-30	——
Dec.	1- 9	8	4¼				
——	10-31	8	4			1-31	Dec.

zu dem Buche: Hamburgische Denkwürdigkeiten, gehörig.

gestochen von T. A. Pingeling

8° S

Bärmann

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bärmann, Georg Nikolaus,

Hamburgische Denkwürdigkeiten Ein topographisch-politisch-historisches Handbuch

Hamburg 1794

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 85
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11277725-6
VD18 10238824-005